



2025/666

7.4.2025

**VERORDNUNG (EU) 2025/666 DER KOMMISSION**

**vom 4. April 2025**

**zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi (E 466) und des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission hinsichtlich Spezifikationen für Cellulose (E 460), Methylcellulose (E 461), Ethylcellulose (E 462), Hydroxypropylcellulose (E 463), Hydroxypropylmethylcellulose (E 464), Ethylmethylcellulose (E 465), Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi (E 466), vernetzte Carboxymethylcellulose, modifizierter Cellulosegummi (E 468) und enzymatisch hydrolysierte Carboxymethylcellulose (E 469)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 14,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 enthält eine EU-Liste der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Zusatzstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 enthält eine EU-Liste der für die Verwendung in Lebensmittelzusatzstoffen, -enzymen und -aromen sowie in Nährstoffen zugelassenen Zusatzstoffe, auch Trägerstoffe, mit den Bedingungen für ihre Verwendung.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission <sup>(3)</sup> enthält Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe.
- (3) Die EU-Liste der Lebensmittelzusatzstoffe kann nach dem in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 genannten einheitlichen Verfahren entweder auf Initiative der Kommission oder auf Antrag aktualisiert werden.
- (4) Cellulose (E 460), Methylcellulose (E 461), Ethylcellulose (E 462), Hydroxypropylcellulose (E 463), Hydroxypropylmethylcellulose (E 464), Ethylmethylcellulose (E 465), Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi (E 466), vernetzte Carboxymethylcellulose, modifizierter Cellulosegummi (E 468) und enzymatisch hydrolysierte Carboxymethylcellulose (E 469) sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe.
- (5) Am 16. Januar 2018 legte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) ein wissenschaftliches Gutachten zur Neubewertung der Cellulosen E 460(i), E 460(ii), E 461, E 462, E 463, E 464, E 465, E 466, E 468 und E 469 als Lebensmittelzusatzstoffe <sup>(4)</sup> vor. Was die Verwendung von Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi (E 466) in diätetischen Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und besondere Säuglingsanfangsnahrung (Lebensmittelkategorie 13.1.5.1) und in diätetischen Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder gemäß der Richtlinie 1999/21/EG

<sup>(1)</sup> ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1333/2024-04-23>.

<sup>(2)</sup> ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1331/2021-03-27>.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission vom 9. März 2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe (AbI. L 83 vom 22.3.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/231/2024-04-23>).

<sup>(4)</sup> EFSA Journal 2018;16(1):5047.

(Lebensmittelkategorie 13.1.5.2) betrifft, so kam die Behörde zu dem Schluss, dass mit den vorliegenden Daten nicht angemessen beurteilt werden kann, ob die Verwendung in Lebensmitteln dieser Kategorien sicher ist. In Bezug auf die sonstigen Verwendungen von Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi (E 466) und die Verwendungen der anderen neubewerteten Lebensmittelzusatzstoffe zog die Behörde den Schluss, dass keine numerische akzeptierbare Tagesdosis erforderlich ist und keine Sicherheitsbedenken gegen die gemeldeten Verwendungen und Verwendungsmengen bestehen. Allerdings empfahl die Behörde, die Höchstmengen für toxische Elemente (Arsen, Blei, Quecksilber und Cadmium) in den in der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 festgelegten Spezifikationen für diese Lebensmittelzusatzstoffe zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass die betreffenden Lebensmittelzusatzstoffe keine wesentliche Quelle der lebensmittelbedingten Exposition gegenüber den genannten toxischen Elementen darstellen.

- (6) Am 18. Juli 2018 veröffentlichte die Behörde eine öffentliche Aufforderung zur Übermittlung technischer und toxikologischer Daten über Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi (E 466) zur Verwendung als Lebensmittelzusatzstoff in Lebensmitteln für alle Bevölkerungsgruppen, einschließlich Säuglingen unter 16 Wochen, um die Daten zu erheben, die erforderlich sind, damit sie ihre Empfehlungen für diesen Lebensmittelzusatzstoff abgeben kann. Die Unternehmer stellten auf die Aufforderung hin Daten zur Verfügung.
- (7) Am 9. Dezember 2022 gab die Behörde ein wissenschaftliches Gutachten zur Neubewertung von Natrium-Carboxymethylcellulose (E 466) als Lebensmittelzusatzstoff in Lebensmitteln für Säuglinge unter 16 Wochen und über Folgemaßnahmen zu seiner Neubewertung als Lebensmittelzusatzstoff zur Verwendung in Lebensmitteln für alle Bevölkerungsgruppen<sup>(5)</sup> ab. Aufgrund des anhaltenden Mangels an Daten nahm die Behörde keine Bewertung der Sicherheit der Verwendung von Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi (E 466) in den Lebensmittelkategorien 13.1.5.1 und 13.1.5.2 vor. Die Behörde empfahl jedoch, in den in der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission festgelegten Spezifikationen die Höchstgrenzen für toxische Elemente in diesem Lebensmittelzusatzstoff zu senken und, ausgehend von der Erwägung, dass Hydrokolloide in Wasser kolloidale Dispersionen anstatt echter Lösungen bilden, das Wort „Lösung“ durch „Dispersion“ zu ersetzen.
- (8) Die Behörde stellte am 16. April 2024 klar, dass die letztgenannte Empfehlung auch für andere hydrokolloide Lebensmittelzusatzstoffe wie mikrokristalline Cellulose (E 460 (i)), Cellulosepulver (E 460 (ii)), Methylcellulose (E 461), Ethylcellulose (E 462), Hydroxypropylcellulose (E 463), niedrig substituierte Hydroxypropylcellulose (L-HPC) (E 463a), Hydroxypropylmethylcellulose (E 464), Ethylmethylcellulose (E 465), vernetzte Carboxymethylcellulose, modifizierter Cellulosegummi (E 468) und enzymatisch hydrolysierte Carboxymethylcellulose (E 469) gilt<sup>(6)</sup>.
- (9) Am 29. August 2023 veröffentlichte die Kommission eine öffentliche Aufforderung zur Übermittlung technischer Daten über die zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe mikrokristalline Cellulose (E 460 (i)), Cellulosepulver (E 460 (ii)), Methylcellulose (E 461), Ethylcellulose (E 462), Hydroxypropylcellulose (E 463), Hydroxypropylmethylcellulose (E 464), Ethylmethylcellulose (E 465), vernetzte Carboxymethylcellulose (E 468) und enzymatisch hydrolysierte Carboxymethylcellulose (E 469), in der Daten über toxische Elemente angefordert wurden. Die Unternehmer stellten auf die Aufforderung hin Daten über jene toxischen Elemente zur Verfügung.
- (10) In Anbetracht der Neubewertung durch die Behörde ist es angezeigt, die Zulassung für Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi (E 466) in den Lebensmittelkategorien 13.1.5.1 und 13.1.5.2 zu widerrufen und sie aus Anhang III Teil 5 Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 zu streichen, in dem Lebensmittelzusatzstoffe in Nährstoffen für die in Anhang II Teil E Nummer 13.1 der genannten Verordnung aufgeführten Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder aufgeführt sind. Es ist überdies angezeigt, die Spezifikationen für Cellulose (E 460), Methylcellulose (E 461), Ethylcellulose (E 462), Hydroxypropylcellulose (E 463), Hydroxypropylmethylcellulose (E 464), Ethylmethylcellulose (E 465), Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi (E 466), vernetzte Carboxymethylcellulose, modifizierten Cellulosegummi (E 468) und enzymatisch hydrolysierte Carboxymethylcellulose (E 469) im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 zu ändern. Insbesondere sollten die derzeitigen Höchstmengen für toxische Elemente gesenkt werden, um sicherzustellen, dass die Zusatzstoffe keine wesentliche Quelle der lebensmittelbedingten Exposition gegenüber diesen toxischen Elementen darstellen, wobei der Gehalt zu berücksichtigen ist, der sich derzeit durch Anwendung der guten Herstellungspraxis erreichen lässt. Außerdem sollte das Wort „Lösung“ durch „Dispersion“ ersetzt werden.
- (11) Die Verordnungen (EG) Nr. 1333/2008 und (EU) Nr. 231/2012 sollten daher entsprechend geändert werden.

<sup>(5)</sup> *EFSA Journal* 2022;20(12):7665.

<sup>(6)</sup> Protokoll der 63. Sitzung der Arbeitsgruppe zu Spezifikationen für Lebensmittelzusatzstoffe. Abrufbar unter <https://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/wgs/food-ingredients-and-packaging/wg-fafwgSpecificationsFAs.pdf>.

- (12) Da die Behörde keine unmittelbaren gesundheitlichen Bedenken aufgrund des Vorhandenseins von toxischen Elementen unterhalb der derzeit geltenden Höchstmengen in den Lebensmittelzusatzstoffen Cellulose (E 460), Methylcellulose (E 461), Ethylcellulose (E 462), Hydroxypropylcellulose (E 463), Hydroxypropylmethylcellulose (E 464), Ethylmethylcellulose (E 465), Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi (E 466), vernetzte Carboxymethylcellulose, modifizierter Cellulosegummi (E 468) und enzymatisch hydrolysierte Carboxymethylcellulose (E 469) festgestellt hat und damit sich die Lebensmittelunternehmer, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, auf die in dieser Verordnung festgelegten neuen, strengeren Spezifikationen einstellen können, sollte der Geltungsbeginn der neuen Spezifikationen verschoben werden und für die Verwendung der genannten Zusatzstoffe, wenn diese vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung rechtmäßig in Verkehr gebracht werden, ein Übergangszeitraum vorgesehen werden.
- (13) Aus denselben Gründen ist es angezeigt, einen Übergangszeitraum für Lebensmittel vorzusehen, die Cellulose (E 460), Methylcellulose (E 461), Ethylcellulose (E 462), Hydroxypropylcellulose (E 463), Hydroxypropylmethylcellulose (E 464), Ethylmethylcellulose (E 465), Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi (E 466), vernetzte Carboxymethylcellulose, modifizierten Cellulosegummi (E 468) oder enzymatisch hydrolysierte Carboxymethylcellulose (E 469) enthalten und vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden.
- (14) Da die Behörde keine unmittelbaren gesundheitlichen Bedenken im Zusammenhang mit der Verwendung von Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi (E 466) in nicht zu den Kategorien 13.1.5.1 und 13.1.5.2 gehörenden Lebensmitteln sowie in Nährstoffzubereitungen zur Verwendung in diätetischen Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder gemäß der Richtlinie 1999/21/EG festgestellt hat und damit Lebensmittelunternehmer, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, die Möglichkeit haben, Alternativen für Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi (E 466) in diesen Lebensmittelkategorien und Nährstoffzubereitungen zu finden, sollte die Anwendung der neuen Verwendungsbedingungen verschoben und ein Übergangszeitraum für Erzeugnisse vorgesehen werden, die vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung in Verkehr gebracht werden. Angesichts der verschiedenen Schritte, die für die Neuformulierung von Lebensmitteln der Kategorien 13.1.5.1 und 13.1.5.2 erforderlich sind, und um die Verfügbarkeit von Lebensmitteln dieser Kategorien zu gewährleisten, die speziell für Patienten mit diagnostizierten angeborenen Stoffwechselstörungen bestimmt sind, für die solche Lebensmittel eine bedeutende, ihrem Ernährungsbedarf entsprechende Nahrungsquelle darstellen, sollte der Zeitraum, um den der Geltungsbeginn verschoben wird, ausreichend lang sein.
- (15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

#### *Artikel 2*

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

#### *Artikel 3*

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 4*

(1) Die Lebensmittelzusatzstoffe Cellulose (E 460), Methylcellulose (E 461), Ethylcellulose (E 462), Hydroxypropylcellulose (E 463), Hydroxypropylmethylcellulose (E 464), Ethylmethylcellulose (E 465), Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi (E 466), vernetzte Carboxymethylcellulose, modifizierter Cellulosegummi (E 468) und enzymatisch hydrolysierte Carboxymethylcellulose (E 469), die vor dem 27. Oktober 2025 rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen Lebensmitteln gemäß den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 bis zur Erschöpfung der Bestände zugesetzt werden.

(2) Lebensmittel, die Cellulose (E 460), Methylcellulose (E 461), Ethylcellulose (E 462), Hydroxypropylcellulose (E 463), Hydroxypropylmethylcellulose (E 464), Ethylmethylcellulose (E 465), Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi (E 466), vernetzte Carboxymethylcellulose, modifizierter Cellulosegummi (E 468) und enzymatisch hydrolysierte Carboxymethylcellulose (E 469) enthalten und vor dem 27. Oktober 2025 rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zu ihrem Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum in Verkehr gebracht werden.

(3) Lebensmittel der Lebensmittelkategorien 13.1.5.1 „Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und besondere Säuglingsanfangsnahrung“ und 13.1.5.2 „Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder gemäß der Richtlinie 1999/21/EG“, die Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi (E 466) gemäß den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 enthalten und vor dem 27. April 2027 rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zu ihrem Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum weiter in Verkehr gebracht werden.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Artikel 1 und 2 gelten ab dem 27. April 2027. Artikel 3 gilt ab dem 27. Oktober 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. April 2025

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

## ANHANG I

Anhang II Teil E der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird wie folgt geändert:

1. In Kategorie 13.1.5.1 (Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und besondere Säuglingsanfangsnahrung) wird der Eintrag zum Lebensmittelzusatzstoff E 466 (Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi) gestrichen;
2. in Kategorie 13.1.5.2 (Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder gemäß der Richtlinie 1999/21/EG) wird der Eintrag zum Lebensmittelzusatzstoff E 466 (Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi) gestrichen.

---

*ANHANG II*

In Anhang III Teil 5 Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird der Eintrag zum Lebensmittelzusatzstoff E 466 (Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi) gestrichen.

---

ANHANG III

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 wird wie folgt geändert:

1. Der Eintrag für „E 460(i) Mikrokristalline Cellulose, Cellulose-Gel“ wird wie folgt geändert:

a) Nach der „Definition“ wird folgende Spezifikation eingefügt:

„CAS-Nummer	9004-34-6“
-------------	------------

b) Die Spezifikation „Reinheit“ erhält folgende Fassung:

„Reinheit	
Trocknungsverlust	höchstens 7 % (105 °C, 3 Stunden)
Wasserlösliche Bestandteile	höchstens 0,24 %
Sulfatasche	höchstens 0,5 % (800 ± 25 °C)
Stärke	nicht feststellbar 20 ml dieser im Suspensionstest unter ‚Merkmale‘ erhaltenen Dispersion einige Tropfen Iodlösung hinzufügen und mischen. Es sollte keine purpurne bis blaue oder blaue Färbung entstehen
Carboxylgruppen	höchstens 1 %
Arsen	höchstens 0,1 mg/kg
Blei	höchstens 0,1 mg/kg
Quecksilber	höchstens 0,1 mg/kg
Cadmium	höchstens 0,1 mg/kg“

2. Der Eintrag für „E 460(ii) Cellulosepulver“ wird wie folgt geändert:

a) Nach der „Definition“ wird folgende Spezifikation eingefügt:

„CAS-Nummer	9004-34-6“
-------------	------------

b) Die Spezifikation „Reinheit“ erhält folgende Fassung:

„Reinheit	
Trocknungsverlust	höchstens 7 % (105 °C, 3 Stunden)
Wasserlösliche Bestandteile	höchstens 1,0 %
Sulfatasche	höchstens 0,3 % (800 ± 25 °C)
Stärke	nicht feststellbar 20 ml dieser im Suspensionstest unter ‚Merkmale‘ erhaltenen Dispersion einige Tropfen Iodlösung hinzufügen und mischen. Es sollte keine purpurne bis blaue oder blaue Färbung entstehen
Arsen	höchstens 0,1 mg/kg
Blei	höchstens 0,3 mg/kg
Quecksilber	höchstens 0,2 mg/kg
Cadmium	höchstens 0,1 mg/kg“

3. Der Eintrag für „E 461 Methylcellulose“ wird wie folgt geändert:

a) Nach der „Definition“ wird folgende Spezifikation eingefügt:

„CAS-Nummer	9004-67-5“
-------------	------------

b) Die Spezifikation „Einecs“ erhält folgende Fassung:

„Einecs	618-391-7“
---------	------------

c) Die Spezifikation „Merkmale“ erhält folgende Fassung:

<b>„Merkmale</b>	
Löslichkeit	quillt in Wasser (dabei bildet sich eine klare bis schillernde, zähflüssige kolloidale Dispersion); nicht löslich in Ethanol, Ether und Chloroform; löslich in Eisessig
pH-Wert	mindestens 5,0 und höchstens 8,0 (1%ige kolloidale Dispersion)“

d) Die Spezifikation „Reinheit“ erhält folgende Fassung:

<b>„Reinheit</b>	
Trocknungsverlust	höchstens 10 % (105 °C, 3 Stunden)
Sulfatasche	höchstens 1,5 % (800 ± 25 °C)
Arsen	höchstens 0,1 mg/kg
Blei	höchstens 0,1 mg/kg
Quecksilber	höchstens 0,1 mg/kg
Cadmium	höchstens 0,1 mg/kg“

4. Der Eintrag für „E 462 Ethylcellulose“ wird wie folgt geändert:

a) Nach der „Definition“ wird folgende Spezifikation eingefügt:

„CAS-Nummer	9004-57-3“
-------------	------------

b) Die Spezifikation „Einecs“ erhält folgende Fassung:

„Einecs	618-384-9“
---------	------------

c) Die Spezifikation „pH-Wert“ erhält folgende Fassung:

„pH-Wert	neutral bei Lackmustest (1%ige kolloidale Dispersion)“
----------	--------------------------------------------------------

d) Die Spezifikation „Reinheit“ erhält folgende Fassung:

<b>„Reinheit</b>	
Trocknungsverlust	höchstens 3 % (105 °C, 2 Stunden)
Sulfatasche	höchstens 0,4 %
Arsen	höchstens 0,5 mg/kg

Blei	höchstens 0,5 mg/kg
Quecksilber	höchstens 0,5 mg/kg
Cadmium	höchstens 0,5 mg/kg“

5. Der Eintrag für „E 463 Hydroxypropylcellulose“ wird wie folgt geändert:

a) Nach der „Definition“ wird folgende Spezifikation eingefügt:

„CAS-Nummer	9004-64-2“
-------------	------------

b) Die Spezifikation „Einecs“ erhält folgende Fassung:

„Einecs	618-388-0“
---------	------------

c) Die Spezifikation „Merkmale“ erhält folgende Fassung:

<b>„Merkmale</b>	
Löslichkeit	quillt in Wasser (dabei bildet sich eine klare bis schillernde, zähflüssige kolloidale Dispersion); löslich in Ethanol; nicht löslich in Ether
Gaschromatographie	Die Zusammensetzung ist durch Gaschromatografie festzustellen
pH-Wert	mindestens 5,0 und höchstens 8,0 (1%ige kolloidale Dispersion)“

d) Die Spezifikation „Reinheit“ erhält folgende Fassung:

<b>„Reinheit</b>	
Trocknungsverlust	höchstens 10 % (105 °C, 3 Stunden)
Sulfatasche	höchstens 0,5 %, bestimmt bei 800 ± 25 °C
Propylenchlorhydrine	höchstens 0,1 mg/kg
Arsen	höchstens 0,5 mg/kg
Blei	höchstens 0,5 mg/kg
Quecksilber	höchstens 0,5 mg/kg
Cadmium	höchstens 0,5 mg/kg“

6. Der Eintrag für „E 463a Niedrig substituierte Hydroxypropylcellulose (L-HPC)“ wird wie folgt geändert:

a) Die Spezifikation „Einecs-Nummer“ erhält folgende Fassung:

„Einecs	618-388-0“
---------	------------

b) Die Spezifikation „pH-Wert“ erhält folgende Fassung:

„pH-Wert	mindestens 5,0 und höchstens 7,5 (1%ige kolloidale Dispersion)“
----------	-----------------------------------------------------------------

- c) Die Spezifikation „Reinheit“ erhält folgende Fassung:

<b>„Reinheit</b>	
Trocknungsverlust	höchstens 5,0 % (105 °C, 1 Stunde)
Glührückstand	höchstens 0,8 %, bestimmt bei 800 °C ± 25 °C
Propylenchlorhydrine	höchstens 0,1 mg/kg (bezogen auf die Trockenmasse) (Gaschromatografie–Massenspektrometrie (GC–MS))
Arsen	höchstens 0,5 mg/kg
Blei	höchstens 0,5 mg/kg
Quecksilber	höchstens 0,5 mg/kg
Cadmium	höchstens 0,15 mg/kg“

7. Der Eintrag für „E 464 Hydroxypropylmethylcellulose“ wird wie folgt geändert:

- a) Nach der „Definition“ wird folgende Spezifikation eingefügt:

„CAS-Nummer	9004-65-3“
-------------	------------

- b) Die Spezifikation „Einecs“ erhält folgende Fassung:

„Einecs	618-389-6“
---------	------------

- c) Die Spezifikation „Merkmale“ erhält folgende Fassung:

<b>„Merkmale</b>	
Löslichkeit	quillt in Wasser (dabei bildet sich eine klare bis schillernde, zähflüssige kolloidale Dispersion); unlöslich in Ethanol
Gaschromatographie	Die Zusammensetzung ist durch Gaschromatografie festzustellen
pH-Wert	mindestens 5,0 und höchstens 8,0 (1%ige kolloidale Dispersion)“

- d) Die Spezifikation „Reinheit“ erhält folgende Fassung:

<b>„Reinheit</b>	
Trocknungsverlust	höchstens 10 % (105 °C, 3 Stunden)
Sulfatasche	höchstens 1,5 % bei Produkten mit einer Viskosität von mindestens 50 mPa s höchstens 3 % bei Produkten mit einer Viskosität unter 50 mPa s
Propylenchlorhydrine	höchstens 0,1 mg/kg
Arsen	höchstens 0,1 mg/kg
Blei	höchstens 0,1 mg/kg
Quecksilber	höchstens 0,1 mg/kg
Cadmium	höchstens 0,1 mg/kg“

8. Der Eintrag für „E 465 Ethylmethylcellulose“ wird wie folgt geändert:

a) Nach der „Definition“ wird folgende Spezifikation eingefügt:

„CAS-Nummer	9004-59-5. Ethylmethylcellulose wurde ebenfalls die CAS-Nummer 9004-69-7 zugewiesen.“
-------------	---------------------------------------------------------------------------------------

b) Die Spezifikation „Merkmale“ erhält folgende Fassung:

<b>„Merkmale</b>	
Löslichkeit	quillt in Wasser (dabei bildet sich eine klare bis schillernde, zähflüssige kolloidale Dispersion); löslich in Ethanol; nicht löslich in Ether
pH-Wert	mindestens 5,0 und höchstens 8,0 (1%ige kolloidale Dispersion)“

c) Die Spezifikation „Reinheit“ erhält folgende Fassung:

<b>„Reinheit</b>	
Trocknungsverlust	höchstens 15 % für die faserige Form und höchstens 10 % für die Pulverform (bei 105 °C, bis zur Gewichtskonstanz)
Sulfatasche	höchstens 0,6 %
Arsen	höchstens 0,1 mg/kg
Blei	höchstens 0,1 mg/kg
Quecksilber	höchstens 0,1 mg/kg
Cadmium	höchstens 0,1 mg/kg“

9. Der Eintrag für „E 466 Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi“ wird wie folgt geändert:

a) Nach der „Definition“ wird folgende Spezifikation eingefügt:

„CAS-Nummer	9004-32-4“
-------------	------------

b) Die Spezifikation „Einecs“ erhält folgende Fassung:

„Einecs	618-378-6“
---------	------------

c) Die Spezifikation „Merkmale“ erhält folgende Fassung:

<b>„Merkmale</b>	
Löslichkeit	bildet mit Wasser eine zähflüssige kolloidale Dispersion; nicht löslich in Ethanol
Schaumtest	Eine 0,1%ige Dispersion der Probe kräftig schütteln. Es bildet sich keine Schaumschicht. (Auf diese Weise lässt sich Natrium-Carboxymethylcellulose von anderen Celluloseethern unterscheiden.)
Ausfällung	Zu 5 ml einer 0,5%igen Dispersion der Probe 5 ml einer 5%igen Kupfersulfat- oder Aluminiumsulfatlösung hinzufügen. Es bildet sich ein Niederschlag. (Auf diese Weise lässt sich Natrium-Carboxymethylcellulose von anderen Celluloseethern sowie von Gelatine, Johannisbrotkernmehl und Tragant unterscheiden.)

Farbreaktion	0,5 g Natrium-Carboxymethylcellulose unter ständigem Rühren zu 50 ml Wasser hinzufügen, um eine gleichmäßige Dispersion zu erreichen. So lange weiterrühren, bis die Dispersion klar wird, dann die Dispersion für folgende Prüfung verwenden: 1 mg der Probe in einem kleinen Reagenzglas mit dem gleichen Volumen Wasser verdünnen und 5 Tropfen 1-Naphthol-Lösung hinzufügen. Das Reagenzglas neigen und entlang seiner Seite vorsichtig 2 ml Schwefelsäure einträufeln, sodass diese eine tiefere Schicht bildet. Die Grenzfläche färbt sich purpurrot
pH-Wert	mindestens 5,0 und höchstens 8,5 (1%ige kolloidale Dispersion)“

- d) Die Spezifikation „Reinheit“ erhält folgende Fassung:

<b>„Reinheit</b>	
Substitutionsgrad	zwischen 0,2 und 1,5 Carboxymethylgruppen (-CH <sub>2</sub> COOH) je Anhydroglucoseeinheit
Trocknungsverlust	höchstens 12 % (105 °C bis zur Gewichtskonstanz)
Arsen	höchstens 0,1 mg/kg
Blei	höchstens 0,1 mg/kg
Quecksilber	höchstens 0,1 mg/kg
Cadmium	höchstens 0,1 mg/kg
Gesamtglycolat	höchstens 0,4 %, berechnet als Natriumglycolat, in der Trockenmasse
Natrium	höchstens 12,4 % in der Trockenmasse“

10. Der Eintrag für „E 468 vernetzte Carboxymethylcellulose, modifizierter Cellulosegummi“ wird wie folgt geändert:

- a) Nach der „Definition“ wird folgende Spezifikation eingefügt:

„CAS-Nummer	74811-65-7“
-------------	-------------

- b) Die Spezifikation „Einecs“ erhält folgende Fassung:

„Einecs	629-739-2“
---------	------------

- c) Die Spezifikation „pH-Wert“ erhält folgende Fassung:

„pH-Wert	mindestens 5,0 und höchstens 7,0 (1%ige Dispersion)“
----------	------------------------------------------------------

- d) Die Spezifikation „Reinheit“ erhält folgende Fassung:

<b>„Reinheit</b>	
Trocknungsverlust	höchstens 6 % (105 °C, 3 Stunden)
Wasserlösliche Bestandteile	höchstens 10 %
Substitutionsgrad	mindestens 0,2 und höchstens 1,5 Carboxymethylgruppen je Anhydroglucoseeinheit
Natriumgehalt	höchstens 12,4 % in der Trockenmasse

Arsen	höchstens 0,2 mg/kg
Blei	höchstens 0,1 mg/kg
Quecksilber	höchstens 0,1 mg/kg
Cadmium	höchstens 0,1 mg/kg“

11. Der Eintrag für „E 469 enzymatisch hydrolisierte Carboxymethylcellulose, enzymatisch hydrolisierter Cellulosegummi“ wird wie folgt geändert:

a) Die Spezifikation „Merkmale“ erhält folgende Fassung:

<b>„Merkmale</b>	
Löslichkeit	löslich in Wasser; unlöslich in Ethanol
Schaumtest	Eine 0,1%ige Dispersion der Probe kräftig schütteln. Es bildet sich keine Schaumschicht. Bei diesem Test unterscheidet sich hydrolysiertes oder nichthydrolysiertes Natriumcarboxymethyl von anderen Celluloseethern, Alginaten und Naturkautschuk
Ausfällung	Zu 5 ml einer 0,5%igen Dispersion der Probe füge man 5 ml 5%ige Kupfer- oder Aluminiumsulfatlösung hinzu. Es bildet sich ein Niederschlag. Bei diesem Test unterscheidet sich hydrolysiertes oder nichthydrolysiertes Natriumcarboxymethyl von anderen Celluloseethern, Gelatine, Carobin und Tragacanth
Farbreaktion	Unter Umrühren 0,5 g pulverförmige Probe zu 50 ml Wasser hinzufügen, um eine einheitliche Dispersion zu erhalten. Weiter umrühren, bis eine klare Dispersion entsteht. In einem kleinen Prüfkolben 1 ml der Dispersion mit 1 ml Wasser verdünnen. 5 Tropfen 1-Naphthol-Testlösung hinzufügen. Das Reagenzglas neigen und entlang seiner Seite vorsichtig 2 ml Schwefelsäure einträufeln, sodass diese eine tiefere Schicht bildet. Die Grenzfläche färbt sich purpurrot
Viskosität (60 % Feststoffe)	mindestens 2 500 kg m <sup>-1</sup> s <sup>-1</sup> (bei 25 °C) entsprechend einer durchschnittlichen Molmasse von 5 000 Da
pH-Wert	mindestens 6,0 und höchstens 8,5 (1%ige kolloidale Dispersion)“

b) Die Spezifikation „Reinheit“ erhält folgende Fassung:

<b>„Reinheit</b>	
Trocknungsverlust	höchstens 12 % (105 °C bis zur Gewichtskonstanz)
Substitutionsgrad	mindestens 0,2 und höchstens 1,5 Carboxymethylgruppen je Anhydroglucoseeinheit in der Trockenmasse
Natriumchlorid und Natriumglycolat	einzelnen oder zusammengefasst höchstens 0,5 %
Restenzymaktivität	Besteht den Test. Keine Änderung der Viskosität der Testdispersion, die die Hydrolyse der Natriumcarboxymethylcellulose anzeigt
Arsen	höchstens 0,1 mg/kg
Blei	höchstens 0,1 mg/kg
Quecksilber	höchstens 0,1 mg/kg
Cadmium	höchstens 0,1 mg/kg“



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/670 DER KOMMISSION**

**vom 4. April 2025**

**zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Ägypten, Japan und Vietnam**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 7,

nach Anhörung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**1. VERFAHREN**

**1.1. Einleitung**

- (1) Am 8. August 2024 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Ägypten, Indien, Japan und Vietnam (im Folgenden „betroffene Länder“) ein. Die Kommission veröffentlichte eine Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(2)</sup> (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“).
- (2) Die Kommission leitete die Untersuchung auf einen Antrag hin ein, der am 24. Juni 2024 vom Verband der Europäischen Stahlhersteller (im Folgenden „EUROFER“ oder „Antragsteller“) eingereicht wurde. Der Antrag wurde im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für bestimmte warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl gestellt. Die mit dem Antrag vorgelegten Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung rechtfertigten die Einleitung einer Untersuchung.

**1.2. Zollamtliche Erfassung der Einfuhren**

- (3) Nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung können die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich erfasst werden, damit, falls die Untersuchungsergebnisse zur Einführung von Antidumpingzöllen führen, diese Zölle bei Erfüllung der nötigen Voraussetzungen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften rückwirkend auf die zollamtlich erfassten Einfuhren erhoben werden können. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2719 der Kommission <sup>(3)</sup> (im Folgenden „Erfassungsverordnung“) beschloss die Kommission von sich aus, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren der betroffenen Ware zu veranlassen.

**1.3. Interessierte Parteien**

- (4) In der Einleitungsbekanntmachung forderte die Kommission interessierte Parteien auf, mit ihr Kontakt aufzunehmen und bei der Untersuchung mitzuarbeiten. Ferner unterrichtete die Kommission gezielt den Antragsteller, andere ihr bekannte Unionshersteller, die ihr bekannten ausführenden Hersteller und die Behörden Ägyptens, Indiens, Japans und Vietnams, des Weiteren die ihr bekannten Einführer, Lieferanten und Verwender, Händler sowie bekanntermaßen betroffene Verbände über die Einleitung der Untersuchung und lud sie zur Mitarbeit ein.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj>.

<sup>(2)</sup> Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl mit Ursprung in Ägypten, Indien, Japan und Vietnam (ABl. C, C/2024/4995, 8.8.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4995/oj>).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2024/2719 der Kommission vom 24. Oktober 2024 zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl mit Ursprung in Ägypten, Indien, Japan und Vietnam (ABl. L, 2024/2719, 25.10.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2024/2719/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2719/oj)).

- (5) Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, zur Einleitung der Untersuchung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder die Anhörungsbeauftragte in Handelsverfahren zu beantragen. Anhörungen fanden mit der ägyptischen Regierung, dem ägyptischen mitarbeitenden ausführenden Hersteller, Nippon Steel Corporation, JFE Steel Corporation, dem japanischen Ministerium für Wirtschaft, Handel und Industrie und dem Konsortium zum Schutz von Einfuhren von warmgewalzten Flacherzeugnissen (im Folgenden „Konsortium“) statt.

#### 1.4. **Stellungnahmen zur Einleitung der Untersuchung**

##### 1.4.1. *Vorbringen zum Nichtvorliegen einer Bedrohung für den Wirtschaftszweig der EU*

- (6) Nach der Einleitung des Verfahrens brachte der mitarbeitende ägyptische ausführende Hersteller vor, dass die Ausfuhren von warmgewalzten Flacherzeugnissen aus Stahl aus Ägypten in die Union mit einem Anteil von nur 1,3 % am freien Markt unerheblich seien. Als einziger Hersteller von warmgewalzten Flacherzeugnissen aus Stahl in Ägypten sei seine Kapazität im Vergleich zu den anderen betroffenen Ländern viel geringer und habe sich seit 1999 nicht erhöht.
- (7) Derselbe mitarbeitende Ausführer brachte vor, dass er seit Langem eine Partnerschaft mit mehreren europäischen Ausrüstungslieferanten, Banken und Regierungen pflege, insbesondere beim Bezug von Rohstoffen, einschließlich Eisenerz hoher Qualität, aus einem Mitgliedstaat.
- (8) Diese Vorbringen wurden in den Abschnitten zur Schadensursache und zum Unionsinteresse geprüft.

##### 1.4.2. *Vorbringen zum Fehlen von Beweisen*

- (9) Es gingen Stellungnahmen des Konsortiums, der ägyptischen Regierung und des ägyptischen mitarbeitenden ausführenden Herstellers ein.
- (10) Das Konsortium brachte vor, dass der Wirtschaftszweig der Union durch die Anwendung einer Schutzregelung, die eine Begrenzung der Einfuhren aus Drittländern auf 15 % vorsehe, bereits übermäßig geschützt werde. In den letzten acht Jahren seien mehrere Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen gegen Einfuhren aus wichtigen Erzeugerländern wie Brasilien, China, Russland, Iran, der Türkei und der Ukraine ergriffen worden. Dieses Argument wird in Erwägungsgrund 198 weiter behandelt.
- (11) Ein ausführender Hersteller brachte vor, dass Verteidigungsrechte verletzt worden seien, da die offenen Fassungen der Anhänge des Antrags, die in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien zugänglichen Dossier zur Verfügung gestellt wurden, unvollständig gewesen seien.
- (12) Ein vietnamesischer ausführender Hersteller brachte vor, die Einleitung des Verfahrens stehe nicht im Einklang mit Artikel 5 Absätze 2 und 3 des WTO-Antidumping-Übereinkommens (im Folgenden „ADA“) und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der Grundverordnung, da keine eindeutigen Beweise vorlägen, die die Einleitung rechtfertigten.
- (13) Dieser ausführende Hersteller brachte vor, dass Faktoren und Indizes, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Union beeinflussten, wie sie in Artikel 3 Absätze 3 und 5 aufgeführt und gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Grundverordnung vorgeschrieben seien, nicht im Antrag des Antragstellers enthalten gewesen seien oder dass die zu bestimmten anderen Aspekten vorgelegten relevanten Informationen unvollständig gewesen oder in einer Weise präsentiert worden seien, die die tatsächliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union verfälsche. Diese betrafen:
- eine Aufschlüsselung der Einfuhrmengen nach Zielland,
  - Menge und Wert der Einfuhren aus nicht zu den Zielländern gehörenden Ländern,
  - Verkaufspreise des Antragstellers und des Wirtschaftszweigs der Union,
  - eine Aufschlüsselung der Beschäftigungsdaten für Verwaltungspersonal und die unmittelbar an der Herstellung beteiligten Arbeitskräfte,
  - Löhne und Gehälter für das Personal,
  - Cashflow.
- (14) Infolgedessen sei eine große Zahl von Schadensindikatoren, die gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung untersucht werden müssten, im Antrag nicht behandelt worden. Zu diesen Indikatoren gehörten die Kapitalrendite, Faktoren, die die Preise der Union beeinflussen, die tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf den Cashflow, Lagerbestände, Löhne oder Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.

- (15) Schließlich brachte dieser ausführende Hersteller vor, dass die vom Antragsteller vorgelegten Daten zum Marktanteil rechnerisch unmöglich seien, da die Inlandsverkäufe durchgehend über dem Anstieg des Verbrauchs lägen.
- (16) In Bezug auf diese Argumentation vertritt die Kommission die Auffassung, dass die zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Fassung des Antrags alle wesentlichen Beweise und nicht vertrauliche Zusammenfassungen der vertraulichen Angaben enthält, sodass die interessierten Parteien ihr Verteidigungsrecht während des gesamten Verfahrens wahrnehmen konnten.
- (17) Es sei daran erinnert, dass Artikel 19 der Grundverordnung und Artikel 6 Absatz 5 der ADA Schutz vertraulicher Informationen ermöglichen, falls die Preisgabe einem Konkurrenten erhebliche Wettbewerbsvorteile verschaffen würde oder für den Auskunftgeber oder die Person, von der er die Informationen erhalten hat, von erheblichem Nachteil wäre.
- (18) Die in den als vertraulich erklärten Anhängen des Antrags enthaltenen Informationen fallen in diese Kategorien. Jedenfalls legte der Antragsteller eine aussagekräftige Zusammenfassung der in den wenigen Anhängen des Antrags enthaltenen Informationen vor, sodass interessierten Parteien „ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen“ gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung ermöglicht wird. Der Antragsteller hat den Inhalt dieser Anhänge in angemessener Weise zusammengefasst, ohne sensible unternehmensspezifische Daten offenzulegen.

#### 1.4.3. Vorbringen zu den vorläufigen Dumpingberechnungen für Ägypten

- (19) Sowohl die ägyptische Regierung als auch der mitarbeitende ausführende Hersteller nahmen zur Einleitung Stellung und brachten vor, dass bei den Einfuhren aus Ägypten kein Dumping vorliege. Das Dumping für Ägypten sei im Antrag durch eine „fälschliche Verwendung des amtlichen Wechselkurses statt des Parallelmarktkurses“ zur Berechnung des Normalwerts und der Dumpingspanne festgestellt worden. Die Verwendung des „Parallelmarktsatzes“ für die Dumpingberechnung zeige, dass die Einfuhren aus Ägypten nicht zu unangemessen niedrigen Preisen auf dem EU-Markt verkauft würden. Beide Parteien fordern daher die Verwendung des Parallelwechelkurses für Fremdwährungen anstelle des amtlichen Wechselkurses der Ägyptischen Zentralbank für die Umrechnung des Euro (im Folgenden „EUR“) und des US-Dollar (im Folgenden „USD“) in ägyptische Pfund (im Folgenden „EGP“). Zur Untermauerung ihres Vorbringens verwiesen beide Parteien auf Veröffentlichungen von Ernst & Young, des IWF und der Europäischen Kommission sowie auf Erlasse der ägyptischen Regierung, mit denen der Parallelmarktkurs anerkannt wurde, darunter ein spezifisches Dokument, das nach dem Untersuchungszeitraum von der ägyptischen Finanzaufsichtsbehörde herausgegeben und mit dem der EZDK erlaubt wurde, die tatsächlichen Wechselkurse, belegt durch Dokumente, anstelle des amtlichen Wechselkurses der Ägyptischen Zentralbank für die Rechnungslegung und Finanzberichterstattung für die Jahre 2023 und 2024 zu verwenden.
- (20) Es ist jedoch gängige Praxis der Kommission, in Fällen, in denen Einwände gegen die Verwendung paralleler Wechselkurse vorgebracht wurden, amtliche Wechselkurse zu verwenden<sup>(\*)</sup>. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der amtliche Wechselkurs der Ägyptischen Zentralbank der einzige gesetzliche Wechselkurs im Untersuchungszeitraum des Antrags war und es für den Untersuchungszeitraum keine öffentlich erfassten historischen Kurse eines Schwarz- oder Parallelmarkts gab. Es wird davon ausgegangen, dass der Antrag durch ausreichende Anscheinsbeweise untermauert wurde, die die Einleitung des Verfahrens rechtfertigen. Bei der Untersuchung selbst stützte sich die Kommission jedoch nur auf überprüfte Daten, u. a. auf die von den Parteien in den Fragebogenantworten übermittelten und die vor Ort überprüften Daten. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (21) Beide Parteien brachten ferner vor, dass bei der Berechnung des Dumpings im Antrag ein Fehler gemacht worden sei, indem ohne Begründung „stark überhöhte Frachtkosten“ zugrunde gelegt worden seien. Der mitarbeitende ausführende Hersteller brachte ferner vor, dass bei der Berechnung des Dumpings im Antrag Fehler gemacht worden seien, indem bei der Ermittlung des Normalwerts der amtliche Wechselkurs angewandt und „falsche Inlandspreise“ verwendet worden seien und indem auf die Preise für warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Stahl zweier ägyptischer Unternehmen Bezug genommen worden sei, die die untersuchte Ware gar nicht herstellten.
- (22) In diesem Zusammenhang sei außerdem darauf hingewiesen, dass der Antrag durch ausreichende Beweise untermauert wurde, die die Einleitung des Verfahrens rechtfertigen. Bei der Untersuchung selbst stützte sich die Kommission nur auf überprüfte Daten, u. a. auf die von den Parteien in den Fragebogenantworten übermittelten und die vor Ort überprüften Daten. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

<sup>(\*)</sup> Ägyptischer Rechnungslegungsstandard Nr. 13, geändert durch die Kabinettsentschließung Nr. 1568/2022.

#### 1.4.4. *Vorbringen zu den vorläufigen Dumpingberechnungen für Vietnam*

- (23) Die beiden mitarbeitenden ausführenden Hersteller in Vietnam, Formosa Ha Tinh Steel Corporation (im Folgenden „Formosa“), Hoa Phat Dung Quat Steel Joint Company (im Folgenden „HPDQ“) und ein Verwender, Marcegaglia Carbon Steel S.p.A, nahmen im Antrag zu den Dumpingberechnungen und insbesondere zu den Behauptungen des Antragstellers zum Vorliegen einer „besonderen Marktlage“ in Vietnam, die einen ordnungsgemäßen Vergleich nicht zulasse, nach Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung Stellung. Die drei Parteien brachten vor, dass die Behauptungen im Antrag zum Vorliegen einer besonderen Marktlage unbegründet seien.
- (24) Die Kommission erinnerte daran, dass sie bei der Würdigung der im Antrag enthaltenen Beweise nur diejenigen Aspekte berücksichtigte, für die hinreichend genaue und zutreffende Beweise vorgelegt wurden. Nach ihrer Auffassung war dies bei den im Antrag enthaltenen Beweisen für das Vorliegen der besonderen Marktlage in Vietnam nicht der Fall. Außerdem wurde das im Antrag berechnete Dumping ohne Berücksichtigung der besonderen Marktlage ermittelt. Das Vorliegen einer besonderen Marktlage wurde von der Kommission auch während der Untersuchung nicht festgestellt. Die Dumpingberechnungen für die beiden mitarbeitenden ausführenden Hersteller wurden daher nach der in Abschnitt 3.4 beschriebenen Methode berechnet. Daher wies die Kommission die Vorbringen zurück.

#### 1.4.5. *Vorbringen betreffend die voraussichtliche Veränderung der Umstände in Vietnam*

- (25) Formosa brachte vor, der vietnamesische Inlandsmarkt sei durch die Einfuhren der untersuchten Ware aus der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) und Indien zu gedumpten Preisen stark unter Druck geraten. Infolgedessen leitete die vietnamesische Regierung eine Antidumpinguntersuchung ein, und im Januar 2025 sollten vorläufige Maßnahmen eingeführt werden. Demnach sollte die Kommission auf die erwartete Veränderung der Umstände achten und sicherstellen, dass etwaige Antidumpingmaßnahmen gegen Vietnam den neuen dauerhaften Umständen angemessen sind.
- (26) Die Kommission erinnerte daran, dass sich die Bewertung des Dumpings und der daraus resultierenden Schädigung auf den Untersuchungszeitraum und den Bezugszeitraum bezog (siehe Abschnitt 1.8) und dass sie weder die Entwicklung der Marktbedingungen noch das künftige Verhalten der ausführenden Hersteller in Vietnam vorhersehen konnte. Sofern gerechtfertigt und vorausgesetzt, dass eine dauerhafte Änderung der Umstände nachgewiesen werden kann, könnte eine Überprüfung der Zölle auf dieser Grundlage nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung eingeleitet werden. Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.

### 1.5. **Stichprobenverfahren**

- (27) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie möglicherweise nach Artikel 17 der Grundverordnung eine Stichprobe der interessierten Parteien bilden werde.

#### 1.5.1. *Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller*

- (28) In der Einleitungsbekanntmachung gab die Kommission bekannt, dass sie eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet hatte. Die Kommission bildete die Stichprobe unter Berücksichtigung einer ausgewogenen geografischen Verteilung auf der Grundlage der höchsten repräsentativen Produktions- und Verkaufsmengen. Die Kommission forderte die interessierten Parteien auf, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen, es gingen aber keine Stellungnahmen ein.
- (29) Die endgültige Stichprobe umfasste drei Unionshersteller aus drei verschiedenen Mitgliedstaaten. Auf sie entfallen mehr als 34 % der geschätzten Gesamtproduktionsmenge und mehr als 35 % der geschätzten Gesamtverkäufe der gleichartigen Ware in der Union.

#### 1.5.2. *Bildung einer Stichprobe der Einführer*

- (30) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission unabhängige Einführer um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Informationen.
- (31) Keiner der unabhängigen Einführer legte die erbetenen Informationen vor und stimmte seiner Einbeziehung in die Stichprobe zu.

### 1.5.3. *Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in Ägypten, Indien, Japan und Vietnam*

- (32) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission alle ausführenden Hersteller in Ägypten, Indien, Japan und Vietnam um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Informationen. Ferner ersuchte sie die Vertretung der Arabischen Republik Ägypten bei der Europäischen Union, die Vertretung Indiens bei der Europäischen Union, die Vertretung Japans bei der Europäischen Union und die Vertretung der Sozialistischen Republik Vietnam bei der Europäischen Union, etwaige andere ausführende Hersteller, die an einer Mitarbeit bei der Untersuchung interessiert sein könnten, zu benennen und/oder zu kontaktieren.
- (33) Aus Ägypten legte eine Gruppe ausführender Hersteller die verlangten Informationen vor und erklärte sich mit der Einbeziehung in eine Stichprobe einverstanden. Die Gruppe besteht aus einer Holding, der Ezz Steel Company (im Folgenden „Ezz Steel“), zu der ein ausführender Hersteller, All Ezz Dekheila Steel Company (im Folgenden „EZDK“), gehört, zu dem wiederum ein weiterer ausführender Hersteller, Ezz Flat Steel Company (im Folgenden „EFS“), gehört. Angesichts der geringen Zahl der Antworten befand die Kommission, dass sich die Bildung einer Stichprobe erübrigte.
- (34) Im Falle Indiens und Japans übermittelten jeweils fünf ausführende Hersteller die angeforderten Informationen und erklärten sich mit der Einbeziehung in eine Stichprobe einverstanden. Bei einem der japanischen Unternehmen handelte es sich jedoch nicht um einen ausführenden Hersteller der betroffenen Ware, sodass es bei der Bildung einer Stichprobe nicht berücksichtigt wurde. Nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung bildete die Kommission eine Stichprobe aus zwei ausführenden Herstellern in Indien und Japan, und zwar ausgehend von der größten repräsentativen Ausfuhrmenge in die Union, die in der verfügbaren Zeit angemessen untersucht werden konnte. Alle bekannten betroffenen ausführenden Hersteller und die Behörden der beiden betroffenen Länder wurden nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung zur Stichprobenauswahl konsultiert. Es gingen keine Stellungnahmen zu den Stichproben ein.
- (35) Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass im Falle Vietnams drei Unternehmen die angeforderten Informationen übermittelten und sich mit der Einbeziehung in eine Stichprobe einverstanden erklärten, jedoch waren nur zwei von ihnen ausführende Hersteller der betroffenen Ware. Angesichts der geringen Zahl der Antworten befand die Kommission, dass sich die Bildung einer Stichprobe erübrigte.

### 1.6. **Individuelle Ermittlung**

- (36) Kein ausführender Hersteller beantragte eine individuelle Ermittlung nach Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung.

### 1.7. **Fragebogenantworten und Kontrollbesuche**

- (37) Die Kommission sandte Fragebogen an die drei in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, den Antragsteller, die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller in Ägypten, Indien, Japan und Vietnam, die ihr bekannten Einführer und die Verwender. Dieselben Fragebögen wurden am Tag der Untersuchungseinleitung auch online bereitgestellt<sup>(?)</sup>.
- (38) Der Antragsteller legte im Antrag hinreichende Anscheinsbeweise für Verzerrungen des Rohstoffangebots in Indien und Vietnam in Bezug auf die untersuchte Ware vor. Daher deckte die Untersuchung, wie in der Einleitungsbekanntmachung angekündigt, diese Verzerrungen des Rohstoffangebots ab, um festzustellen, ob Artikel 7 Absätze 2a und 2b der Grundverordnung in Bezug auf Indien und Vietnam anzuwenden sind. Aus diesem Grund übermittelte die Kommission der indischen und der vietnamesischen Regierung zusätzliche Fragebogen.
- (39) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die vorläufige Ermittlung von Dumping, einer daraus resultierenden Schädigung und des Unionsinteresses benötigte, und prüfte sie. Bei den folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt:

#### **Unionshersteller**

- Thyssenkrupp Steel Europe AG, Duisburg, Deutschland
- Acciaieria Arvedi S.p.A, Cremona, Italien
- Tata Steel IJmuiden BV, Velsen-Noord, Niederlande

<sup>(?)</sup> <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2743>.

**Verbundene Handels- und Stahlservicezentren**

- Centro Siderurgico Industriale S.r.L., Perugia, Italien
- Centro Siderurgico Adriatico S.r.L., Perugia, Italien
- Tata Steel Service Centre Feijen, BV, Maastricht, Niederlande
- Thyssenkrupp Stahlkontor AG, Essen, Deutschland

**Verwender**

- Marcegaglia Carbon Steel S.p.A., Gazoldo degli Ippoliti, Italien
- Network Steel S.L., Madrid, Spanien

**Ausführende Hersteller in Ägypten**

- Ezz Steel

**Ausführende Hersteller in Indien**

- ArcelorMittal Nippon Steel India Limited (im Folgenden „AMNSIL“)
- Bhushan Power and Steel Limited und JSW Steel Limited (im Folgenden „JSW Group“)

**Ausführende Hersteller in Japan**

- Tokyo Steel Co. Ltd. (im Folgenden „Tokyo Steel“)
- Nippon Steel Corporation (im Folgenden „Nippon Steel“) und verbundene Unternehmen

**Ausführende Hersteller in Vietnam**

- Formosa Ha Tinh Steel Corporation (im Folgenden „Formosa“)
- Hoa Phat Dung Quat Steel Joint Company (im Folgenden „Hoa Phat“)

**1.8. Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum**

- (40) Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2024 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).
- (41) Nach der Einleitung der Untersuchung brachte ein ausführender Hersteller vor, dass das Jahr 2020 als Bezugsjahr in den Bezugszeitraum einbezogen werden sollte, um den Auswirkungen der Marktverzerrungen infolge der COVID-19-Krise auf die Entwicklung der Einfuhren warmgewalzter Flachstahlerzeugnisse in vollem Umfang Rechnung zu tragen.
- (42) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass der Bezugszeitraum nicht auf das Jahr 2020 ausgeweitet werden sollte, da der Markt und die Leistung des Wirtschaftszweigs der Union stark durch außergewöhnliche Umstände, die durch die COVID-19-Krise ausgelöst wurden, beeinflusst waren. Eine solche Ausweitung hätte keinen Mehrwert. Außerdem entsprach die Länge des Bezugszeitraums der üblichen Untersuchungspraxis.
- (43) Ein weiterer ausführender Hersteller brachte vor, die Kommission habe bei der Auswahl des Untersuchungszeitraums bei der Einleitung der Untersuchung das gesamte Quartal zwischen dem Ende des Untersuchungszeitraums und dem Zeitpunkt der Einleitung (8. August 2024) außer Acht gelassen und dadurch den Bezugszeitraum auf den Zeitraum von 2021 bis zum 1. Quartal 2024 verkürzt, indem sie die kompletten Jahre 2020 bis 2023 ausklammerte.
- (44) Diesem ausführenden Hersteller zufolge entsprach dieses Vorgehen nicht den in der Grundverordnung vorgeschriebenen rechtlichen Anforderungen und verzerrte das Ergebnis der Analyse der bedeutenden Schädigung, da das nicht repräsentative Jahr 2021 als Bezugsjahr gewählt wurde.

- (45) Die Kommission wies diese Vorbringen vorläufig zurück, da es sich erstens um die gängige Praxis der Kommission handelt und es in ihrem Ermessen liegt, einen Untersuchungszeitraum auszuwählen, der einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten unmittelbar vor dem Datum der Einleitung der Untersuchung umfasst<sup>(6)</sup>, und bei der Schadensanalyse zusätzlich zum Untersuchungszeitraum drei Kalenderjahre und nicht vier Kalenderjahre zu berücksichtigen. Zweitens waren die Verluste, die der gesamte Wirtschaftszweig, ob in der EU oder im Ausland, im Jahr 2020 erlitt, hauptsächlich auf die COVID-19-Krise zurückzuführen, die zu Produktionsstilllegungen und vorübergehenden Schließungen von Stahlwerken in der ganzen Welt führte. Als sich die Wirtschaft ab 2021 von COVID-19 zu erholen begann, stieg auch die Nachfrage nach der untersuchten Ware, was zu einem Anstieg der Preise und Gewinne führte. Demnach stellte das Jahr 2020 eher einen außergewöhnlichen Tiefpunkt als ein typisches Jahr dar. Drittens haben sich Angebot und Nachfrage ab 2021 stabilisiert, sodass ein im Jahr 2021 beginnender Zeitraum als angemessen angesehen wurde. In jedem Fall analysierte die Kommission im Einklang mit ihrer üblichen Praxis alle relevanten Faktoren, um die Entwicklung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum zu bewerten.

## 2. UNTERSUCHTE WARE, BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

### 2.1. Untersuchte Ware

- (46) Bei der untersuchten Ware handelt es sich um bestimmte flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl, auch in Rollen (Coils) (auch zugeschnittene Waren und Schmalband („narrow strip“)), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen (im Folgenden „untersuchte Ware“).

Die folgenden Waren sind ausgenommen:

1. Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl und kornorientiertem Siliciumelektrostahl,
  2. Erzeugnisse aus Werkzeugstahl und Schnellarbeitsstahl,
  3. Erzeugnisse, nicht in Rollen, ohne Oberflächenmuster, mit einer Dicke von mehr als 10 mm und einer Breite von 600 mm oder mehr, und
  4. Erzeugnisse, nicht in Rollen, ohne Oberflächenmuster, mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm und einer Breite von 2 050 mm oder mehr.
- (47) Warmgewalzte Flachstahlerzeugnisse werden durch Warmwalzen hergestellt. Hierbei handelt es sich um ein Metallumformungsverfahren, bei dem warmes Metall zur Dickenreduktion und -vereinheitlichung durch ein Paar oder mehrere Paare warmer Walzen geführt wird, wobei die Temperatur des Metalls über seiner Rekrystallisationstemperatur liegt. Sie können in verschiedener Form geliefert werden: in Rollen (Coils) (geölt oder nicht geölt, gebeizt oder nicht gebeizt), zugeschnitten (Blech) oder als Schmalband („narrow strips“).
- (48) Warmgewalzte Flachstahlerzeugnisse werden hauptsächlich für zwei Zwecke verwendet: Erstens sind sie Ausgangsmaterial für die Herstellung verschiedener höherwertiger nachgelagerter Stahlerzeugnisse, angefangen bei kaltgewalzten Erzeugnissen aus Flachstahl und aus beschichtetem Stahl. Zweitens sind sie Halbzeug, das von Endverwendern für eine Vielzahl von Verwendungszwecken bezogen wird, unter anderem für das Baugewerbe (Herstellung von Stahlrohren) und den Schiffbau sowie für Gascontainer, Fahrzeuge, Druckbehälter und Energieversorgungsleitungen.

### 2.2. Betroffene Ware

- (49) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um die untersuchte Ware mit Ursprung in Ägypten, Indien, Japan und Vietnam (im Folgenden „betroffene Länder“), die derzeit unter den KN-Codes 7208 10 00, 7208 25 00, 7208 26 00, 7208 27 00, 7208 36 00, 7208 37 00, 7208 38 00, 7208 39 00, 7208 40 00, 7208 52 10, 7208 52 99, 7208 53 10, 7208 53 90, 7208 54 00, 7211 13 00, 7211 14 00, 7211 19 00, ex 7225 19 10 (TARIC-Code 7225 19 10 90), 7225 30 90, ex 7225 40 60 (TARIC-Code 7225 40 60 90), 7225 40 90, ex 7226 19 10 (TARIC-Codes 7226 19 10 91, 7226 19 10 95), 7226 91 91 und 7226 91 99 eingereiht wird. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber und unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung angegeben. Der Gegenstand dieser Untersuchung unterliegt der vorgenannten Definition der zu untersuchenden Ware.

<sup>(6)</sup> Artikel 6 Absatz 1 der Grundverordnung.

### 2.3. Gleichartige Ware

- (50) Die Untersuchung ergab, dass die folgenden Waren dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen aufweisen:
- die betroffene Ware bei der Ausfuhr in die Union,
  - die in Ägypten, Indien, Japan und Vietnam (betroffene Länder) hergestellte und auf dem Inlandsmarkt verkaufte untersuchte Ware und
  - die vom Wirtschaftszweig der Union in der Union hergestellte und verkaufte untersuchte Ware.
- (51) Die Kommission entschied daher in dieser Phase, dass es sich bei diesen Waren um gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung handelt.

### 2.4. Vorbringen zur Warendefinition

- (52) Ein ausführender Hersteller (Daido Steel Co. Ltd, im Folgenden „Daido“) beantragte, alle seine Typen warmgewalzter Flachstahlerzeugnisse von der Warendefinition auszunehmen, da diese in der Branche gemeinhin als „Werkzeugstahl“ und „Schnellarbeitsstahl“ bezeichnet würden, auch wenn sie nicht der Beschreibung von Werkzeugstahl in der Kombinierten Nomenklatur der EU (KN-Codes) entsprächen. Er brachte vor, dass seine Waren i) sich in ihren materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften deutlich von anderen Typen warmgewalzter Flachstahlerzeugnisse unterschieden, ii) über spezialisierte Vertriebskanäle mit unterschiedlichen Preisen vermarktet würden und iii) ihre unterschiedlichen Spezifikationen und Endverwendungen in die Warendefinition einbezogen werden sollten.
- (53) In früheren Untersuchungen zur gleichen Warendefinition klammerte die Kommission Werkzeugstahl und Schnellarbeitsstahl aus der Warendefinition des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl aus <sup>(7)</sup>. Die Kommission stellte fest, dass zwischen den anderen Typen der betroffenen Ware, bei denen es sich nicht um Werkzeugstahl oder Schnellarbeitsstahl handelt, einerseits und Werkzeugstahl und Schnellarbeitsstahl andererseits tatsächlich erhebliche materielle und chemische Unterschiede bestehen. Die Kommission bestätigt diese Feststellung in der gegenwärtigen Untersuchung. Die Kommission vertrat jedoch die Auffassung, dass das Vorbringen von Daido Steel Co. Ltd, alle Typen von warmgewalzten Flachstahlerzeugnissen auszunehmen, nicht spezifisch genug war. Aus diesen Gründen wies die Kommission das Vorbringen von Daido zurück, alle seine Waren auszunehmen, bestätigte jedoch den Ausschluss von Werkzeugstahl gemäß Abschnitt 2.1. Die Kommission vertrat ferner die Auffassung, dass die Verwendung der entsprechenden KN-Codes bei der Anmeldung der Waren bei den Zollbehörden in der Verantwortung des Einführers liegt.

(7) Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2017/649 der Kommission vom 5. April 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 92 vom 6.4.2017, S. 68, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2017/649/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2017/649/oj)); Durchführungsverordnung (EU) 2017/1795 der Kommission vom 5. Oktober 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Brasilien, Iran, Russland und der Ukraine und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Serbien (ABl. L 258 vom 6.10.2017, S. 24, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2017/1795/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2017/1795/oj)); Durchführungsverordnung (EU) 2021/1100 der Kommission vom 5. Juli 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in der Türkei (ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 32, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2021/1100/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/1100/oj)); Durchführungsverordnung (EU) 2017/969 der Kommission vom 8. Juni 2017 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/649 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 146 vom 9.6.2017, S. 17, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2017/969/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2017/969/oj)).

### 3. DUMPING

#### 3.1. Ägypten

##### 3.1.1. Normalwert

- (54) Die Kommission prüfte zunächst, ob die gesamten Inlandsverkäufe von Ezz Steel nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung repräsentativ waren. Die Inlandsverkäufe sind repräsentativ, wenn die Gesamtmenge der Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt pro ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum mindestens 5 % der Gesamtmenge seiner Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware in die Union entsprach. Davon ausgehend waren die von Ezz Steel getätigten Gesamtverkäufe der gleichartigen Ware auf dem Inlandsmarkt repräsentativ.
- (55) Anschließend ermittelte die Kommission für den ausführenden Hersteller mit repräsentativen Inlandsverkäufen die auf dem Inlandsmarkt verkauften Warentypen, die mit den zur Ausfuhr in die Union verkauften Warentypen identisch oder vergleichbar waren.
- (56) Danach prüfte die Kommission, ob die Inlandsverkäufe des ausführenden Herstellers auf dessen Inlandsmarkt für jeden Warentyp, der mit einem zur Ausfuhr in die Union verkauften Warentyp identisch oder vergleichbar war, nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung repräsentativ waren. Die Inlandsverkäufe eines identischen oder vergleichbaren Warentyps sind repräsentativ, wenn die Gesamtmenge der an unabhängige Abnehmer gehenden Inlandsverkäufe dieses Warentyps im Untersuchungszeitraum mindestens 5 % der Gesamtmenge der in die Union getätigten Ausfuhrverkäufe dieses Warentyps entspricht.
- (57) Die Kommission stellte fest, dass die Inlandsverkäufe aller Warentypen bei jedem Warentyp, der mit einem zur Ausfuhr in die Union verkauften Warentyp identisch oder vergleichbar war, repräsentativ waren, mit Ausnahme von zwei Warentypen, bei denen die Inlandsverkäufe unter 5 % lagen und somit nicht repräsentativ waren. Für diese Warentypen wurde der Normalwert nach der nachstehenden Methode rechnerisch ermittelt.
- (58) Danach ermittelte die Kommission für jeden Warentyp den Anteil der gewinnbringenden Verkäufe an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt im Untersuchungszeitraum, um zu entscheiden, ob die tatsächlichen Inlandsverkäufe nach Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung für die Berechnung des Normalwerts herangezogen werden können.
- (59) Der Normalwert basiert auf dem tatsächlichen Inlandspreis des jeweiligen Warentyps, unabhängig davon, ob diese Verkäufe gewinnbringend sind, sofern
- a) die Verkaufsmenge des Warentyps, die zu einem Nettoverkaufspreis in Höhe der rechnerisch ermittelten Herstellkosten oder darüber verkauft wurde, mehr als 80 % der gesamten Verkaufsmenge dieses Warentyps entspricht und
  - b) der gewogene Durchschnittsverkaufspreis dieses Warentyps mindestens den Herstellstückkosten entspricht.
- (60) In diesem Fall entspricht der Normalwert dem gewogenen Durchschnitt der Preise aller Inlandsverkäufe des betreffenden Warentyps im Untersuchungszeitraum.
- (61) Hingegen handelt es sich beim Normalwert um den tatsächlichen Inlandspreis je Warentyp lediglich der gewinnbringenden Inlandsverkäufe der betreffenden Warentypen im Untersuchungszeitraum, sofern
- a) die Menge der gewinnbringenden Verkäufe des Warentyps 80 % oder weniger der gesamten Verkaufsmenge dieses Typs ausmacht oder
  - b) der gewogene Durchschnittsverkaufspreis des betreffenden Warentyps unter den gewogenen durchschnittlichen Herstellstückkosten liegt.
- (62) Die Analyse der Inlandsverkäufe ergab, dass mehr als 80 % aller Inlandsverkäufe gewinnbringend waren und der gewogene Durchschnittsverkaufspreis über den gewogenen durchschnittlichen Herstellstückkosten lag. Dementsprechend wurde der Normalwert als gewogener Durchschnitt der Preise aller Inlandsverkäufe im Untersuchungszeitraum ermittelt.
- (63) Für die beiden Warentypen, die auf dem Inlandsmarkt nicht in repräsentativen Mengen im Rahmen der Bedeutung von Artikel 2 Absatz 3 Satz 1 der Grundverordnung verkauft wurden, berechnete die Kommission den Normalwert nach Artikel 2 Absätze 3 und 6 der Grundverordnung rechnerisch.

- (64) Die rechnerische Ermittlung des Normalwerts erfolgte so, dass zu den bei der gleichartigen Ware verzeichneten durchschnittlichen Produktionskosten der mitarbeitenden ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum Folgendes hinzugerechnet wurde:
- a) der gewogene Durchschnitt der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“), die dem mitarbeitenden ausführenden Hersteller im Zusammenhang mit den im normalen Handelsverkehr getätigten Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware im Untersuchungszeitraum entstanden sind, und
  - b) der gewogene Durchschnitt des Gewinns, den der mitarbeitende ausführende Hersteller mit Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr im Untersuchungszeitraum erzielt hat.
- (65) Bei den Warentypen, die auf dem Inlandsmarkt nicht in repräsentativen Mengen verkauft wurden, wurden die durchschnittlichen VVG-Kosten und Gewinne der im normalen Handelsverkehr auf dem Inlandsmarkt getätigten Geschäfte mit diesen Warentypen hinzugerechnet.

### 3.1.2. *Ausfuhrpreis*

- (66) Der ausführende Hersteller führte direkt an unabhängige Abnehmer oder unabhängige Händler in der Union aus, und der Ausfuhrpreis entsprach nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung dem für die betroffene Ware bei Ausfuhrverkäufen in die Union tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis.

### 3.1.3. *Vergleich*

- (67) Im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung muss die Kommission auf derselben Handelsstufe einen gerechten Vergleich zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis unter der Berücksichtigung anderer Unterschiede durchführen, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen. Im vorliegenden Fall beschloss die Kommission, den Normalwert und den Ausfuhrpreis der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller auf der Handelsstufe ab Werk zu vergleichen. Wie nachstehend erläutert, wurden der Normalwert und der Ausfuhrpreis, soweit angezeigt, berichtigt, um i) sie wieder auf die Stufe ab Werk umzurechnen und ii) Berichtigungen für Unterschiede bei Faktoren vorzunehmen, die nachweislich die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten.

#### 3.1.3.1. *Berichtigungen des Normalwerts*

- (68) Um den Normalwert wieder auf die Handelsstufe ab Werk umzurechnen, wurden für folgende Faktoren Berichtigungen vorgenommen: gegebenenfalls Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verladekosten, Provisionen und Nebenkosten.
- (69) Bei folgenden Faktoren, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten, erfolgten Berichtigungen: gegebenenfalls Kreditkosten und Bankgebühren.

#### 3.1.3.2. *Berichtigungen des Ausfuhrpreises*

- (70) Um den Ausfuhrpreis wieder auf die Handelsstufe ab Werk umzurechnen, wurden für folgende Faktoren Berichtigungen vorgenommen: Landverkehr, Seefracht und -versicherung sowie Umschlag und Verladung.
- (71) Bei folgenden Faktoren, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten, erfolgten Berichtigungen: Kreditkosten und Bankgebühren.
- (72) Das Unternehmen unterrichtete die Kommission im Untersuchungszeitraum über Probleme mit Währungsumrechnungen in Ägypten (siehe Abschnitt 1.4.3). Da die geprüften Abschlüsse der mitarbeitenden ausführenden Hersteller für den UZ auf dem Parallelmarkt-Wechselkurs beruhten, wurde für die Berechnung im Rahmen einer von den ägyptischen Behörden am 5. September 2023 erteilten Ausnahmeregelung der Parallelwechsellkurs und nicht der offizielle Wechselkurs herangezogen. Nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe j der Grundverordnung sollte das Datum des Verkaufs „normalerweise“ dem Datum der Rechnung entsprechen, jedoch kann auch das Datum des Vertrags, des Kaufauftrags oder der Auftragsbestätigung herangezogen werden, wenn diese für die Ermittlung der wesentlichen Verkaufsbedingungen eher geeignet sind. Erstens berücksichtigte die Kommission die Schwankungen des Parallelmarkt-Wechselkurses des EGP und einen insgesamt erheblichen Rückgang des EGP gegenüber dem USD und dem Euro. Zweitens untersuchte die Kommission die Preisfestsetzungspraktiken des ägyptischen ausführenden Herstellers, bei denen die wesentlichen Verkaufsbedingungen für die Ausfuhrverkäufe zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und nicht zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung festgelegt wurden. Die Kommission verwendete daher den monatlichen Wechselkurs, der in den Jahresabschlüssen des ausführenden Herstellers angegeben war und zum Zeitpunkt des Kaufvertrags galt, um den Ausfuhrpreis von USD in EGP umzurechnen.

3.1.4. *Dumpingspanne*

- (73) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung verglich die Kommission beim ausführenden Hersteller den gewogenen durchschnittlichen Normalwert jedes Warentyps der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware.
- (74) Die auf dieser Basis ermittelte vorläufige gewogene durchschnittliche Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, beläuft sich für den ausführenden Hersteller auf 12,8 %.
- (75) Die Mitarbeit ist im Fall Ägyptens als hoch einzustufen, da die Ausfuhren des mitarbeitenden ausführenden Herstellers 100 % der Gesamteinfuhren im Untersuchungszeitraum ausmachten. Auf dieser Grundlage beschloss die Kommission, die Dumpingspanne für die nicht mitarbeitenden ausführenden Hersteller auf der Ebene des einzigen mitarbeitenden Unternehmens zu ermitteln.
- (76) Die vorläufigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Tabelle 1

**Dumpingspannen**

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Ezz Steel Company	12,8 %
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Ägypten	12,8 %

3.2. **Indien**

- (77) Die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller arbeiteten beide mit. Auf dem Inlandsmarkt verkauften beide ausführende Hersteller die gleichartige Ware direkt sowie über mit ihnen verbundene Händler. Sie verkauften die betroffene Ware direkt an unabhängige Abnehmer und über verbundene Parteien in der Union.

3.2.1. *Normalwert*

- (78) Die Kommission prüfte zunächst für jeden der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller, ob die Gesamtmenge der Inlandsverkäufe gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung repräsentativ war. Die Inlandsverkäufe gelten als repräsentativ, wenn die Gesamtmenge der Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt mindestens 5 % der Gesamtmenge der Ausfuhrverkäufe der untersuchten Ware im Untersuchungszeitraum entsprach. Auf dieser Grundlage wurde festgestellt, dass die von den einzelnen in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern getätigten Gesamtverkäufe der gleichartigen Ware auf dem Inlandsmarkt repräsentativ waren.
- (79) Anschließend ermittelte die Kommission für den ausführenden Hersteller mit repräsentativen Inlandsverkäufen die auf dem Inlandsmarkt verkauften Warentypen, die mit den zur Ausfuhr in die Union verkauften Warentypen identisch oder vergleichbar waren.
- (80) Dann prüfte die Kommission, ob die identischen oder vergleichbaren Warentypen, die von den einzelnen mitarbeitenden ausführenden Herstellern auf dem Inlandsmarkt verkauft wurden, im Vergleich zu den zur Ausfuhr in die Union verkauften Warentypen repräsentativ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung waren. Die Inlandsverkäufe eines identischen oder vergleichbaren Warentyps sind repräsentativ, wenn die Gesamtmenge der an unabhängige Abnehmer gehenden Inlandsverkäufe dieses Warentyps im Untersuchungszeitraum mindestens 5 % der Gesamtmenge der in die Union getätigten Ausfuhrverkäufe dieses Warentyps entspricht.

- (81) Die Kommission stellte fest, dass die Inlandsverkäufe aller Warentypen bei jedem Warentyp, der mit einem zur Ausführung in die Union verkauften Warentyp identisch oder vergleichbar war, repräsentativ waren, mit Ausnahme von zwei Warentypen von AMNSIL und drei Warentypen der JSW Group, die nicht Gegenstand von Inlandsverkäufen waren oder bei denen die Inlandsverkäufe unter 5 % lagen und somit nicht repräsentativ waren. Wo keine Inlandsverkäufe eines Warentyps der gleichartigen Ware vorlagen, wurde der Normalwert rechnerisch ermittelt, da der Inlandsverkaufspreis des anderen in die Stichprobe einbezogenen Herstellers für diesen Warentyp ebenfalls nicht verfügbar war. Es standen keine anderen Quellen für die Inlandspreise dieser Ware zur Verfügung. Für diese Warentypen wurde der Normalwert nach der nachstehenden Methode rechnerisch ermittelt.
- (82) Danach ermittelte die Kommission für jeden Warentyp den Anteil der gewinnbringenden Verkäufe an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt im Untersuchungszeitraum, um darüber zu befinden, ob sie nach Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung die tatsächlichen Inlandsverkäufe zur Bestimmung des Normalwerts heranziehen oder die Verkäufe außerhalb des normalen Handelsverkehrs aus preislichen Gründen unberücksichtigt lassen sollte.
- (83) Die Herstellkosten für jeden in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller wurden um die sogenannten „nicht produktionsbezogenen Kosten“ berichtigt. Dabei handelte es sich um Kosten, die von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern als nicht produktionsbezogene Kosten angesehen und folglich nicht den Herstellkosten zugerechnet wurden. Die Untersuchung ergab, dass diese Kosten, auch wenn sie nicht zugerechnet wurden, mit der Herstellung der untersuchten Ware zusammenhängen.
- (84) Alle in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller beschafften Eisenerz zum Teil auf dem indischen Markt und zum Teil aus ihren eigenen Bergwerken. Um ihren vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen der bergbauartigen Tätigkeit nachzukommen, verkauften die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller Eisenerz mit Verlust, um die Zahlung von Vertragsstrafen zu vermeiden oder die Höhe dieser Vertragsstrafen zu senken. Der realisierte Verlust an Eisenerzverkäufen wurde von der Kommission als Beschaffungskosten betrachtet und folglich den Herstellkosten zugerechnet.
- (85) Der Normalwert basiert auf dem tatsächlichen Inlandspreis des jeweiligen Warentyps, unabhängig davon, ob diese Verkäufe gewinnbringend sind, sofern
- die Verkaufsmenge des Warentyps, die zu einem Nettoverkaufspreis in Höhe der rechnerisch ermittelten Herstellkosten oder darüber verkauft wurde, mehr als 80 % der gesamten Verkaufsmenge dieses Warentyps entspricht und
  - der gewogene Durchschnittspreis dieses Warentyps mindestens den gewogenen durchschnittlichen Herstellstückkosten entspricht.
- (86) In diesem Fall entspricht der Normalwert dem gewogenen Durchschnitt der Preise aller Inlandsverkäufe des betreffenden Warentyps im Untersuchungszeitraum.
- (87) Hingegen handelt es sich beim Normalwert um den tatsächlichen Inlandspreis je Warentyp lediglich der gewinnbringenden Inlandsverkäufe der betreffenden Warentypen im Untersuchungszeitraum, sofern
- die Menge der gewinnbringenden Verkäufe des Warentyps 80 % oder weniger der gesamten Verkaufsmenge dieses Typs ausmacht oder
  - der gewogene Durchschnittspreis des betreffenden Warentyps unter den gewogenen durchschnittlichen Herstellstückkosten liegt.
- (88) Wurde ein Warentyp auf dem Inlandsmarkt nicht oder nicht in repräsentativen Mengen im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Satz 1 der Grundverordnung verkauft, so ermittelte die Kommission den Normalwert nach Artikel 2 Absätze 3 und 6 der Grundverordnung rechnerisch.
- (89) Die rechnerische Ermittlung des Normalwerts je Warentyp erfolgte so, dass zu den bei der gleichartigen Ware verzeichneten durchschnittlichen Herstellkosten der untersuchten ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum Folgendes hinzugerechnet wurde:
- der gewogene Durchschnitt der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“), die den untersuchten ausführenden Herstellern im Zusammenhang mit den im normalen Handelsverkehr getätigten Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware im Untersuchungszeitraum entstanden sind, und
  - der gewogene Durchschnitt des Gewinns, den die untersuchten ausführenden Hersteller mit Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr im Untersuchungszeitraum erzielt haben.

- (90) Bei den Warentypen, die auf dem Inlandsmarkt nicht in repräsentativen Mengen verkauft wurden, wurden die durchschnittlichen VVG-Kosten und Gewinne der im normalen Handelsverkehr auf dem Inlandsmarkt getätigten Geschäfte mit diesen Warentypen hinzugerechnet. Für die nicht auf dem Inlandsmarkt verkauften Warentypen oder die Warentypen, bei denen keine Verkäufe im normalen Handelsverkehr festgestellt wurden, wurden die gewogenen durchschnittlichen VVG-Kosten und Gewinne aller im normalen Handelsverkehr auf dem Inlandsmarkt getätigten Geschäfte hinzugerechnet.

### 3.2.2. *Ausfuhrpreis*

- (91) Die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller wickelten ihre Ausfuhren in die Union entweder direkt mit unabhängigen Abnehmern oder über verbundene Händler ab.
- (92) Im Fall direkter Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union war der Ausfuhrpreis nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung der für die betroffene Ware bei Ausfuhrverkäufen in die Union tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis.
- (93) Zusätzlich zu den Direktverkäufen verkaufte ein in die Stichprobe einbezogener ausführender Hersteller die betroffene Ware in die Union an verbundene Parteien, die die betroffene Ware anschließend weiterverarbeiteten. Für diese Verkäufe wurde der Ausfuhrpreis nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung ermittelt, da die Kommission bestätigen konnte, dass die Preise zwischen den verbundenen Parteien einem Drittvergleich standhielten und den normalen Marktpreisen entsprachen.

### 3.2.3. *Vergleich*

- (94) Im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung muss die Kommission auf derselben Handelsstufe einen gerechten Vergleich zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis unter der Berücksichtigung anderer Unterschiede durchführen, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen. Im vorliegenden Fall beschloss die Kommission, den Normalwert und den Ausfuhrpreis der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller auf der Handelsstufe ab Werk zu vergleichen. Wie nachstehend erläutert, wurden der Normalwert und der Ausfuhrpreis, soweit angezeigt, berichtigt, um i) sie wieder auf die Stufe ab Werk umzurechnen und ii) Berichtigungen für Unterschiede bei Faktoren vorzunehmen, die nachweislich die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten.

#### 3.2.3.1. *Berichtigungen des Normalwerts*

- (95) Um den Normalwert wieder auf die Handelsstufe ab Werk umzurechnen, wurden für folgende Faktoren Berichtigungen vorgenommen: Landverkehr und -versicherung sowie Umschlag und Verladung.
- (96) Bei folgenden Faktoren, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten, erfolgten Berichtigungen: Kredit- und Verpackungskosten.

#### 3.2.3.2. *Berichtigungen des Ausfuhrpreises*

- (97) Um den Ausfuhrpreis wieder auf die Handelsstufe ab Werk umzurechnen, wurden für folgende Faktoren Berichtigungen vorgenommen: Landverkehr, Seefracht und -versicherung sowie Umschlag und Verladung.
- (98) Bei folgenden Faktoren, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten, erfolgten Berichtigungen: Kreditkosten, Provisionen und Bankgebühren.
- (99) Alle in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller beantragten nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b der Grundverordnung eine Berichtigung für Zollrückerstattungen, da das Bestehen einer Zollrückerstattungsregelung für bestimmte Rohstoffe darauf schließen lasse, dass im Vergleich zu den Ausfuhrverkäufen alle ihre Inlandsverkäufe eine indirekte Steuer enthalten. Die ausführenden Hersteller konnten jedoch nicht nachweisen, dass das bloße Bestehen der Zollrückerstattungsregelung die Vergleichbarkeit der Preise beeinflusse. Die ausführenden Hersteller konnten nicht nachweisen, dass der Betrag der Zollrückerstattung im Verkaufspreis berücksichtigt wurde. Dem Vorbringen konnte daher nicht stattgegeben werden.

- (100) Ein in die Stichprobe einbezogener ausführender Hersteller übermittelte ein Vorbringen nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe k der Grundverordnung in Bezug auf die Kosten für den Transport zwischen der Produktionsanlage und den verschiedenen Warenlagern im Land. Der ausführende Hersteller konnte jedoch nicht nachweisen, dass zusätzliche Transportkosten die Vergleichbarkeit der Preise beeinträchtigen würden. Der ausführende Hersteller konnte nicht nachweisen, dass die zusätzlichen Transportkosten den Verkaufspreis beeinflussten. Dem Vorbringen konnte daher nicht stattgegeben werden.

#### 3.2.4. *Dumping*

- (101) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung verglich die Kommission für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller den gewogenen durchschnittlichen Normalwert eines jeden Typs der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware.
- (102) Auf dieser Grundlage beläuft sich die für den ausführenden Hersteller berechnete gewogene durchschnittliche Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, für die beiden in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller auf 0,77 % bzw. 1,76 % und liegt damit unter der Geringfügigkeitsschwelle von 2 % des Ausführpreises gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundverordnung. Auf dieser Grundlage gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die landesweite Dumpingspanne ebenfalls unter der Geringfügigkeitsschwelle lag. Unter diesen Umständen beabsichtigt die Kommission, das laufende Verfahren hinsichtlich der Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Indien nach Artikel 9 Absatz 3 der Grundverordnung einzustellen.
- (103) Die interessierten Parteien werden aufgefordert, zur Absicht der Kommission, das Verfahren gegenüber Indien einzustellen, innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab Veröffentlichung dieser Verordnung Stellung zu nehmen.

### 3.3. **Japan**

#### 3.3.1. *Normalwert*

- (104) Zur Ermittlung des Normalwerts prüfte die Kommission zunächst bei den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern, ob die gesamten Inlandsverkäufe nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung repräsentativ waren. Die Inlandsverkäufe sind repräsentativ, wenn die Gesamtmenge der Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt pro ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum mindestens 5 % der Gesamtmenge seiner Ausführverkäufe der betroffenen Ware in die Union entsprach. Danach waren die von den einzelnen ausführenden Herstellern getätigten Gesamtverkäufe der gleichartigen Ware auf dem Inlandsmarkt repräsentativ.
- (105) Anschließend ermittelte die Kommission für die ausführenden Hersteller mit repräsentativen Inlandsverkäufen die auf dem Inlandsmarkt verkauften Warentypen, die mit den zur Ausfuhr in die Union verkauften Typen identisch oder vergleichbar waren.
- (106) Danach prüfte die Kommission, ob die Inlandsverkäufe der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller auf deren Inlandsmarkt für jeden Warentyp, der mit einem zur Ausfuhr in die Union verkauften Warentyp identisch oder vergleichbar war, nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung repräsentativ waren. Die Inlandsverkäufe eines solchen Warentyps sind repräsentativ, wenn die Gesamtmenge der an unabhängige Abnehmer gehenden Inlandsverkäufe dieses Warentyps im Untersuchungszeitraum mindestens 5 % der Gesamtmenge der in die Union getätigten Ausführverkäufe des identischen oder vergleichbaren Warentyps entspricht.
- (107) Die Kommission stellte fest, dass die Inlandsverkäufe aller Warentypen bei jedem Warentyp, der mit einem zur Ausfuhr in die Union verkauften Warentyp identisch oder vergleichbar war, repräsentativ waren, mit Ausnahme von vier Warentypen von Tokyo Steel und zwei Warentypen von Nippon Steel, die nicht Gegenstand von Inlandsverkäufen waren oder bei denen die Inlandsverkäufe unter 5 % lagen und somit nicht repräsentativ waren. Wo keine Inlandsverkäufe eines Warentyps der gleichartigen Ware vorlagen, wurde der Normalwert rechnerisch ermittelt, da der Inlandsverkaufspreis anderer in die Stichprobe einbezogener Hersteller für diesen Warentyp nicht aussagekräftig offengelegt werden konnte, ohne die Vertraulichkeit dieses Herstellers zu verletzen. Die Kommission fand keine weiteren Informationen über die Preise dieser Waren. Für diese nicht repräsentativen Warentypen wurde der Normalwert nach der nachstehenden Methode rechnerisch ermittelt.

- (108) Danach ermittelte die Kommission für jeden Warentyp den Anteil der gewinnbringenden Verkäufe an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt im Untersuchungszeitraum, um zu entscheiden, ob die tatsächlichen Inlandsverkäufe nach Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung für die Berechnung des Normalwerts herangezogen werden können.
- (109) Der Normalwert basiert auf dem tatsächlichen Inlandspreis des jeweiligen Warentyps, unabhängig davon, ob diese Verkäufe gewinnbringend sind, sofern
- die Verkaufsmenge des Warentyps, die zu einem Nettoverkaufspreis in Höhe der rechnerisch ermittelten Herstellkosten oder darüber verkauft wurde, mehr als 80 % der gesamten Verkaufsmenge dieses Warentyps entspricht und
  - der gewogene Durchschnittspreis dieses Warentyps mindestens den gewogenen durchschnittlichen Herstellstückkosten entspricht.
- (110) In diesem Fall entspricht der Normalwert dem gewogenen Durchschnitt der Preise aller Inlandsverkäufe des betreffenden Warentyps im Untersuchungszeitraum.
- (111) Hingegen handelt es sich beim Normalwert um den tatsächlichen Inlandspreis je Warentyp lediglich der gewinnbringenden Inlandsverkäufe der betreffenden Warentypen im Untersuchungszeitraum, sofern
- die Menge der gewinnbringenden Verkäufe des Warentyps 80 % oder weniger der gesamten Verkaufsmenge dieses Typs ausmacht oder
  - der gewogene Durchschnittspreis des betreffenden Warentyps unter den gewogenen durchschnittlichen Herstellstückkosten liegt.
- (112) Die Analyse der Inlandsverkäufe ergab, dass bei beiden in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern die gewinnbringenden Verkäufe einiger Warentypen im Untersuchungszeitraum mengenmäßig weniger als 80 % der gesamten Verkaufsmenge dieses Typs ausmachten. Dementsprechend wurde der Normalwert für diese Warentypen als gewogener Durchschnitt nur der gewinnbringenden Verkäufe ermittelt. Für alle anderen Warentypen galt das in Erwägungsgrund 109 dargelegte Szenario, und der Normalwert wurde als gewogener Durchschnitt der Preise aller Inlandsverkäufe im Untersuchungszeitraum bestimmt.
- (113) Wurden Warentypen der gleichartigen Ware der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller nicht oder nicht in ausreichendem Maße im normalen Handelsverkehr verkauft oder wurde ein Warentyp auf dem Inlandsmarkt nicht in repräsentativen Mengen verkauft, so wurde der Normalwert für bestimmte Warentypen von der Kommission nach Artikel 2 Absätze 3 und 6 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt.
- (114) Die rechnerische Ermittlung des Normalwerts erfolgte so, dass zu den bei der gleichartigen Ware verzeichneten durchschnittlichen Herstellkosten der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum Folgendes hinzugerechnet wurde:
- der gewogene Durchschnitt der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“), die den beiden ausführenden Herstellern im Zusammenhang mit den im normalen Handelsverkehr getätigten Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware im Untersuchungszeitraum entstanden sind, und
  - der gewogene Durchschnitt des Gewinns, den die beiden ausführenden Hersteller mit Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr im Untersuchungszeitraum erzielt hat.
- (115) Bei den Warentypen, die auf dem Inlandsmarkt nicht in repräsentativen Mengen verkauft wurden, wurden die durchschnittlichen VVG-Kosten und Gewinne der im normalen Handelsverkehr auf dem Inlandsmarkt getätigten Geschäfte mit diesen Warentypen hinzugerechnet. Wo keine Inlandsverkäufe eines Warentyps der gleichartigen Ware vorlagen, wurde der Normalwert rechnerisch ermittelt, da der Inlandsverkaufspreis anderer in die Stichprobe einbezogener Hersteller für diesen Warentyp nicht aussagekräftig offengelegt werden konnte, ohne die Vertraulichkeit dieses Herstellers zu verletzen.

- (116) Die Kommission stellt fest, dass sie angesichts einiger Unzulänglichkeiten in den Angaben zu einem der inländischen Händler von Nippon Steel und in Anbetracht der begrenzten Mengen der betroffenen Inlandsverkäufe beschloss, zur rechnerischen Ermittlung des Normalwerts die Angaben von Nippon Steel und den anderen mit ihm verbundenen Unternehmen als Referenzwert für diesen inländischen Händler zu verwenden. Aufgrund des sensiblen Charakters der relevanten Daten und Erläuterungen wurden Nippon Steel in der spezifischen Unterrichtung weitere Einzelheiten zur Verfügung gestellt.

### 3.3.2. *Ausfuhrpreis*

- (117) Nippon Steel führte entweder direkt an unabhängige Abnehmer oder über verbundene Unternehmen, die als Einführer fungierten, in die Union aus, während Tokyo Steel nur direkt an unabhängige Abnehmer in die Union ausfuhrte.
- (118) Im Fall direkter Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union war der Ausfuhrpreis nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung der für die betroffene Ware bei Ausfuhrverkäufen in die Union tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis.
- (119) Führte der ausführende Hersteller die betroffene Ware über als Einführer fungierende verbundene Unternehmen in die Union aus, wurde der Ausfuhrpreis nach Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung unter Zugrundelegung des Preises bestimmt, zu dem die eingeführte Ware erstmals an unabhängige Abnehmer in der Union weiterverkauft wurde. In diesem Fall wurden am Preis Berichtigungen für alle zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf entstandenen Kosten, einschließlich VVG-Kosten, und für Gewinne vorgenommen.

### 3.3.3. *Vergleich*

- (120) Im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung muss die Kommission auf derselben Handelsstufe einen gerechten Vergleich zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis unter der Berücksichtigung anderer Unterschiede durchführen, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen. Im vorliegenden Fall beschloss die Kommission, den Normalwert und den Ausfuhrpreis der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller auf der Handelsstufe ab Werk zu vergleichen. Wie nachstehend erläutert, wurden der Normalwert und der Ausfuhrpreis, soweit angezeigt, berichtigt, um i) sie wieder auf die Stufe ab Werk umzurechnen und ii) Berichtigungen für Unterschiede bei Faktoren vorzunehmen, die nachweislich die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten.

#### 3.3.3.1. *Berichtigungen des Normalwerts*

- (121) Um den Normalwert wieder auf die Handelsstufe ab Werk umzurechnen, wurden für folgende Faktoren Berichtigungen vorgenommen: Landverkehr, Seefracht und -versicherung, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten und Verpackung.
- (122) Bei folgenden Faktoren, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten, erfolgten Berichtigungen: Kreditkosten, Bankgebühren Skonti und Rabatte, Kundendienstkosten und Provisionen.

#### 3.3.3.2. *Berichtigungen des Ausfuhrpreises*

- (123) Um den Ausfuhrpreis wieder auf die Handelsstufe ab Werk umzurechnen, wurden für folgende Faktoren Berichtigungen vorgenommen: Landverkehr, Seefracht und -versicherung, Bereitstellungs- und Nebenkosten, Verpacken, und Schutzzölle.
- (124) Bei folgenden Faktoren, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten, erfolgten Berichtigungen: Kreditkosten, Bankgebühren Preisnachlässe Kundendienstkosten und Provisionen.
- (125) Nippon Steel beantragte eine zusätzliche Berichtigung, um einem mutmaßlichen Preisunterschied zwischen den Verkäufen an verschiedene Wirtschaftszweige Rechnung zu tragen, da die Preise für den einen Wirtschaftszweig („Wirtschaftszweig A“) im Durchschnitt deutlich höher gewesen seien als für einen anderen („Wirtschaftszweig B“). Die vorgeschlagene Berichtigung würde sich auf den durchschnittlichen Preisunterschied zwischen den beiden Wirtschaftszweigen bei allen Verkäufen auf dem Inlandsmarkt stützen, unabhängig von Verkaufszeitraum, Warentyp oder dem Umstand, ob der Abnehmer verbunden oder unabhängig war. Die sich daraus ergebende Gesamtpreisdifferenz in Yen pro Tonne würde vom Verkaufspreis abgezogen, indem diese Preisdifferenz mit der auf Transaktionsbasis an den Wirtschaftszweig A verkauften Menge multipliziert würde. Während des Kontrollbesuchs legte Nippon Steel einige allgemeine Informationen vor, um zu erklären, warum es normalerweise einen Preisunterschied zwischen den beiden Wirtschaftszweigen geben würde.

- (126) Das Unternehmen war jedoch a) nicht in der Lage, die dem Preisunterschied zugrunde liegenden Elemente zu beziffern und gab lediglich eine Gesamtpreisdifferenz an (Gesamtdurchschnittspreis für Wirtschaftszweig A abzüglich des Gesamtdurchschnittspreises für Wirtschaftszweig B im Untersuchungszeitraum); b) nicht in der Lage, spezifische Unterlagen vorzulegen, die den Preisunterschied auf Produkt- oder Kundenbasis erklären; c) nicht in der Lage zu erklären, warum bei einigen Geschäftsvorgängen auf der Grundlage der Warentypen der Preis für den Wirtschaftszweig A, höher war, wie von Nippon Steel behauptet, bei anderen Geschäftsvorgängen aber der Preis für den Wirtschaftszweig B höher war.
- (127) Darüber hinaus war der Preisunterschied zwischen den Verkäufen an die beiden Wirtschaftszweige auf Grundlage der Warentypen uneinheitlich und reichte von einem negativen zweistelligen Prozentsatz bis zu einem positiven zweistelligen Prozentsatz, und zwar sowohl monatlich als auch während des gesamten Untersuchungszeitraums. Darüber hinaus konnte der Preisunterschied zwischen den beiden Wirtschaftszweigen monatlich variieren. So stellte die Kommission beispielsweise bei einem bestimmten Warentyp fest, dass der Preis für Wirtschaftszweig A in einem Monat tatsächlich höher war als für Wirtschaftszweig B, im nächsten Monat niedriger und im darauffolgenden Monat wieder höher.
- (128) Schließlich übermittelte der ausführende Hersteller Nippon Steel zwar Informationen über Verkäufe an die beiden verschiedenen Wirtschaftszweige, doch erhielt die Kommission keine derartigen Informationen von seinen verbundenen Unternehmen. Daher war es neben den oben genannten Punkten nicht möglich, den angeblichen Preisunterschied auf der Ebene der verbundenen Unternehmen und die Auswirkungen auf den Endverkaufspreis an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt zu analysieren.
- (129) Aus den genannten Gründen wies die Kommission den Antrag von Nippon Steel auf Berichtigung zurück.

3.3.4. *Dumpingspanne*

- (130) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung verglich die Kommission für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller den gewogenen durchschnittlichen Normalwert eines jeden Typs der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware.
- (131) Die auf dieser Grundlage ermittelten vorläufigen gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Nippon Steel Corporation	42,5 %
Tokyo Steel Co. Ltd.	6,9 %

- (132) Bei den nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Herstellern ermittelte die Kommission die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung.
- (133) Auf dieser Grundlage beträgt die vorläufige Dumpingspanne der nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller 32,9 %.
- (134) Bei allen anderen ausführenden Herstellern in Japan ermittelte die Kommission die Dumpingspanne nach Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen. Zu diesem Zweck ermittelte die Kommission den Grad der Mitarbeit der ausführenden Hersteller. Die Mitarbeit entspricht der Menge der Ausfuhren der mitarbeitenden ausführenden Hersteller in die Union, ausgedrückt als Anteil an den Gesamteinfuhren aus dem betroffenen Land in die Union im Untersuchungszeitraum, die auf der Grundlage von Eurostat ermittelt wurden.
- (135) Die Mitarbeit ist in diesem Fall als hoch einzustufen, da die Ausfuhren der mitarbeitenden ausführenden Herstellers 100 % der Gesamteinfuhren im Untersuchungszeitraum ausmachten. Auf dieser Grundlage beschloss die Kommission, die Dumpingspanne für nicht mitarbeitende ausführende Hersteller in Höhe der höchsten Dumpingspanne festzusetzen, die für ein mitarbeitendes, in die Stichprobe einbezogenes Unternehmen festgestellt wurde.

- (136) Die vorläufigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Tabelle 2

**Dumpingspannen**

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Nippon Steel Corporation	42,5 %
Tokyo Steel Co. Ltd.	6,9 %
Andere mitarbeitende Unternehmen:	32,9 %
— Daido Steel Co., Ltd.	
— JFE Steel Corporation	
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Japan	42,5 %

3.4. **Vietnam**3.4.1. *Normalwert*

- (137) Die Kommission prüfte zunächst, ob die Gesamtmenge der Inlandsverkäufe der einzelnen mitarbeitenden ausführenden Hersteller (Formosa und Hoa Phat) nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung repräsentativ war. Die Inlandsverkäufe sind repräsentativ, wenn die Gesamtmenge der Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt pro ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum mindestens 5 % der Gesamtmenge seiner Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware in die Union entsprach. Auf dieser Grundlage wurde festgestellt, dass die von Formosa und Hoa Phat getätigten Gesamtverkäufe der gleichartigen Ware auf dem Inlandsmarkt repräsentativ waren.
- (138) Anschließend ermittelte die Kommission für die ausführenden Hersteller mit repräsentativen Inlandsverkäufen die auf dem Inlandsmarkt verkauften Warentypen, die mit den zur Ausfuhr in die Union verkauften Typen identisch oder vergleichbar waren.
- (139) Danach prüfte die Kommission, ob die Inlandsverkäufe eines jeden mitarbeitenden ausführenden Herstellers auf dessen Inlandsmarkt für jeden Warentyp, der mit einem zur Ausfuhr in die Union verkauften Warentyp identisch oder vergleichbar war, nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung repräsentativ waren. Die Inlandsverkäufe eines Warentyps sind repräsentativ, wenn die Gesamtmenge der an unabhängige Abnehmer gehenden Inlandsverkäufe dieses Warentyps im Untersuchungszeitraum mindestens 5 % der Gesamtmenge der in die Union getätigten Ausfuhrverkäufe des identischen oder vergleichbaren Warentyps entspricht.
- (140) Die Kommission stellte fest, dass im Fall von Formosa die Inlandsverkäufe aller Warentypen bei jedem Warentyp, der mit einem zur Ausfuhr in die Union verkauften Warentyp identisch oder vergleichbar war, repräsentativ waren. Im Fall von Hoa Phat waren die Inlandsverkäufe aller Warentypen bei jedem Warentyp, der mit einem zur Ausfuhr in die Union verkauften Warentyp identisch oder vergleichbar war, repräsentativ, mit Ausnahme von zwei Warentypen, bei denen die Inlandsverkäufe unter 5 % lagen und somit nicht repräsentativ. Wo keine Inlandsverkäufe eines Warentyps der gleichartigen Ware vorlagen, wurde der Normalwert rechnerisch ermittelt, da der Inlandsverkaufspreis anderer in die Stichprobe einbezogener Hersteller für diesen Warentyp nicht aussagekräftig offengelegt werden konnte, ohne die Vertraulichkeit dieses Herstellers zu verletzen. Die Kommission fand keine weiteren Informationen über die Preise dieser Waren. Für diese Warentypen wurde der Normalwert nach der nachstehenden Methode rechnerisch ermittelt.
- (141) Danach ermittelte die Kommission für jeden Warentyp den Anteil der gewinnbringenden Verkäufe an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt im Untersuchungszeitraum, um zu entscheiden, ob die tatsächlichen Inlandsverkäufe nach Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung für die Berechnung des Normalwerts herangezogen werden können.

- (142) Der Normalwert basiert auf dem tatsächlichen Inlandspreis des jeweiligen Warentyps, unabhängig davon, ob diese Verkäufe gewinnbringend sind, sofern
- die Verkaufsmenge des Warentyps, die zu einem Nettoverkaufspreis in Höhe der rechnerisch ermittelten Herstellkosten oder darüber verkauft wurde, mehr als 80 % der gesamten Verkaufsmenge dieses Warentyps entspricht und
  - der gewogene Durchschnittsverkaufspreis dieses Warentyps mindestens den Herstellstückkosten entspricht.
- (143) In diesem Fall entspricht der Normalwert dem gewogenen Durchschnitt der Preise aller Inlandsverkäufe des betreffenden Warentyps im Untersuchungszeitraum.
- (144) Hingegen handelt es sich beim Normalwert um den tatsächlichen Inlandspreis je Warentyp lediglich der gewinnbringenden Inlandsverkäufe der betreffenden Warentypen im Untersuchungszeitraum, sofern
- die Menge der gewinnbringenden Verkäufe des Warentyps 80 % oder weniger der gesamten Verkaufsmenge dieses Typs ausmacht oder
  - der gewogene Durchschnittsverkaufspreis des betreffenden Warentyps unter den gewogenen durchschnittlichen Herstellstückkosten liegt.
- (145) Die Analyse der Inlandsverkäufe ergab, dass im Fall von Formosa die gewinnbringenden Verkäufe aller Warentypen im Untersuchungszeitraum mengenmäßig weniger als 80 % der gesamten Verkaufsmenge dieses Typs ausmachten. Dementsprechend wurde der Normalwert für diese Warentypen als gewogener Durchschnitt nur der gewinnbringenden Verkäufe ermittelt.
- (146) Im Fall von Hoa Phat entsprach die Verkaufsmenge des Warentyps, die zu einem Nettoverkaufspreis in Höhe der rechnerisch ermittelten Herstellkosten oder darüber verkauft wurde, mehr als 80 % der gesamten Verkaufsmenge dieses Warentyps, und der gewogene Durchschnittsverkaufspreis dieses Warentyps entsprach mindestens den Herstellstückkosten. Dementsprechend wurde der Normalwert als gewogener Durchschnitt der Preise aller Inlandsverkäufe im Untersuchungszeitraum ermittelt.
- (147) Wurden Warentypen von Formosa und Hoa Phat nicht oder nicht in ausreichendem Maße im normalen Handelsverkehr verkauft oder wurden Warentypen auf dem Inlandsmarkt nicht in repräsentativen Mengen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung verkauft, so wurde der Normalwert nach Artikel 2 Absätze 3 und 6 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt, da der Inlandsverkaufspreis anderer in die Stichprobe einbezogener Hersteller für diesen Warentyp nicht aussagekräftig offengelegt werden konnte, ohne die Vertraulichkeit dieses Herstellers zu verletzen. Die Kommission fand keine weiteren Informationen über die Preise dieser Waren.
- (148) Die rechnerische Ermittlung des Normalwerts erfolgte so, dass zu den bei der gleichartigen Ware verzeichneten durchschnittlichen Herstellkosten von Formosa und Hoa Phat im Untersuchungszeitraum Folgendes hinzugerechnet wurde:
- der gewogene Durchschnitt der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“), die den beiden mitarbeitenden ausführenden Herstellern im Zusammenhang mit den im normalen Handelsverkehr getätigten Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware im Untersuchungszeitraum entstanden sind, und
  - der gewogene Durchschnitt des Gewinns, den die mitarbeitenden ausführenden Hersteller mit Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr im Untersuchungszeitraum erzielt haben.
- (149) Bei den Warentypen, die auf dem Inlandsmarkt nicht in repräsentativen Mengen verkauft wurden, wurden die durchschnittlichen VVG-Kosten und Gewinne der im normalen Handelsverkehr auf dem Inlandsmarkt getätigten Geschäfte mit diesen Warentypen hinzugerechnet. Für die nicht auf dem Inlandsmarkt verkauften Warentypen wurden die gewogenen durchschnittlichen VVG-Kosten und Gewinne aller im normalen Handelsverkehr auf dem Inlandsmarkt getätigten Geschäfte hinzugerechnet.

#### 3.4.2. *Ausfuhrpreis*

- (150) Die mitarbeitenden ausführenden Hersteller wickelten ihre Ausfuhren in die Union entweder direkt mit unabhängigen Abnehmern oder über einen verbundenen Händler in einem Drittland ab.
- (151) Der Ausfuhrpreis war nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung somit der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis der betroffenen Ware bei der Ausfuhr in die Union.

### 3.4.3. Vergleich

- (152) Im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung muss die Kommission auf derselben Handelsstufe einen gerechten Vergleich zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis unter der Berücksichtigung anderer Unterschiede durchführen, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen. Im vorliegenden Fall beschloss die Kommission, den Normalwert und den Ausfuhrpreis der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller auf der Handelsstufe ab Werk zu vergleichen. Wie nachstehend erläutert, wurden der Normalwert und der Ausfuhrpreis, soweit angezeigt, berichtigt, um i) sie wieder auf die Stufe ab Werk umzurechnen und ii) Berichtigungen für Unterschiede bei Faktoren vorzunehmen, die nachweislich die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten.

#### 3.4.3.1. Berichtigungen des Normalwerts

- (153) Um den Normalwert wieder auf die Handelsstufe ab Werk umzurechnen, wurden für folgende Faktoren Berichtigungen vorgenommen: Landverkehr, Seefracht und -versicherung sowie Umschlag und Verladung.
- (154) Bei folgenden Faktoren, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten, erfolgten Berichtigungen: Kreditkosten und Bankgebühren.

#### 3.4.3.2. Berichtigungen des Ausfuhrpreises

- (155) Um den Ausfuhrpreis wieder auf die Handelsstufe ab Werk umzurechnen, wurden für folgende Faktoren Berichtigungen vorgenommen: Landverkehr, Seefracht und -versicherung sowie Umschlag und Verladung.
- (156) Bei folgenden Faktoren, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten, erfolgten Berichtigungen: Kreditkosten und Bankgebühren.

### 3.4.4. Dumpingspannen

- (157) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung verglich die Kommission für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller den gewogenen durchschnittlichen Normalwert eines jeden Typs der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware.
- (158) Die auf dieser Grundlage ermittelten vorläufigen gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Formosa Ha Tinh Steel Corporation	12,1 %
Hoa Phat Dung Quat Steel Joint Company	0 %

- (159) Bei allen anderen ausführenden Herstellern in Vietnam ermittelte die Kommission die Dumpingspanne nach Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen. Zu diesem Zweck ermittelte die Kommission den Grad der Mitarbeit der ausführenden Hersteller. Der Grad der Mitarbeit ist die Menge der Ausfuhren der mitarbeitenden ausführenden Hersteller in die Union, ausgedrückt als Anteil an den Gesamteinfuhren aus dem betroffenen Land in die Union im Untersuchungszeitraum, die auf der Grundlage des Antrags und der von der vietnamesischen Regierung übermittelten Informationen ermittelt wurden.
- (160) Der Grad der Mitarbeit ist in diesem Fall als hoch einzustufen, da die Ausfuhren der mitarbeitenden ausführenden Hersteller beinahe 100 % der Gesamteinfuhren im Untersuchungszeitraum ausmachten. Auf dieser Grundlage entschied die Kommission, die Dumpingspanne für alle anderen Einfuhren auf dem Niveau von Formosa festzusetzen.

- (161) Die vorläufigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Formosa Ha Tinh Steel Corporation	12,1 %
Hoa Phat Dung Quat Steel Joint Company	0 %
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Vietnam	12,1 %

#### 4. SCHÄDIGUNG

##### 4.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

- (162) Innerhalb der Union legten 15 Unternehmen im Rahmen der Repräsentativitätsprüfung Produktions- und Verkaufsdaten vor und gaben an, dass sie die gleichartige Ware im Untersuchungszeitraum herstellten. Den im Antrag enthaltenen Angaben zufolge entfielen auf diese 15 Unternehmen rund 86 % der Produktion der gleichartigen Ware in der Union.
- (163) Außer diesen 15 Unternehmen gab es sieben weitere Unternehmen, die die gleichartige Ware im Untersuchungszeitraum herstellten.
- (164) Die Gesamtproduktion der Union im Untersuchungszeitraum betrug etwa 59,1 Mio. Tonnen. Die Kommission ermittelte diese Zahl auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen über den Wirtschaftszweig der Union, wie etwa der Angaben des Antragstellers und aller der Kommission bekannten Hersteller in der Union.
- (165) Wie in Erwägungsgrund 28 angegeben, wurden drei Unionshersteller, auf die 34 % der gesamten Unionsproduktion der gleichartigen Ware und 35 % der geschätzten EU-weiten Verkaufsmenge der gleichartigen Ware entfallen, für die Stichprobe ausgewählt.
- (166) Die Unionshersteller, die die Gesamtproduktion der Union erwirtschaften, bilden den Wirtschaftszweig der Union im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung und werden entsprechend als „Wirtschaftszweig der Union“ bezeichnet.
- (167) Das Geschäftsmodell der Unionshersteller und ihr Grad an vertikaler Integration variieren. Generell lässt sich der Wirtschaftszweig der Union jedoch als Wirtschaftszweig mit einem hohen Grad an vertikaler Integration charakterisieren, da die Unionshersteller gleichzeitig Lieferanten der gleichartigen Ware für Einführer und Verwender und selbst Wettbewerber derselben unabhängigen Einführer, Verwender und Stahlservicezentren sind (siehe Erwägungsgrund 302).

##### 4.2. Unionsverbrauch

- (168) Wie aus Erwägungsgrund 46 hervorgeht, fällt die untersuchte Ware unter mehrere KN-Codes, darunter auch bestimmte ex-Codes. Im Bestreben, eine zu niedrige Schätzung des Unionsverbrauchs zu vermeiden, und in Anbetracht des offensichtlich nur marginalen Einflusses der unter diese Codes fallenden Waren auf den Gesamtverbrauch wurden die Einfuhrmengen der unter ex-Codes der KN fallenden Waren für die Zwecke der Berechnung des Unionsverbrauchs in vollem Umfang berücksichtigt.
- (169) Da der Wirtschaftszweig der Union größtenteils vertikal integriert ist und die untersuchte Ware als Ausgangsmaterial für die Herstellung verschiedener höherwertiger nachgelagerter Waren, wie kaltgewalzte Erzeugnisse, feuerverzinkte Coils, warmgewalzte Stahlbleche, Bänder und auf Länge zugeschnittene oder überzogene warmgewalzte Bleche, gilt, wurden der Eigenverbrauch und der Verbrauch auf dem freien Markt getrennt analysiert.
- (170) Die Unterscheidung zwischen Eigenverbrauchsmarkt und freiem Markt ist für die Schadensanalyse relevant, weil die für den Eigenverbrauch bestimmten Waren nicht unmittelbar mit den Einfuhren konkurrieren und innerhalb der Unternehmensgruppen Verrechnungspreise unter Zugrundelegung unterschiedlicher Preispolitiken festgesetzt werden. Die für den freien Markt bestimmte Produktion hingegen steht in direktem Wettbewerb mit den Einfuhren der untersuchten Ware, und bei den Preisen handelt es sich um freie Marktpreise.

- (171) Um vom Wirtschaftszweig der Union ein möglichst vollständiges Bild zu erhalten, beschaffte sich die Kommission Daten für die gesamte Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit der gleichartigen Ware und untersuchte, ob die Produktion für den Eigenbedarf oder für den freien Markt bestimmt war.

#### 4.2.1. Eigenverbrauch auf dem Unionsmarkt (in Tonnen)

- (172) Die Kommission ermittelte den Eigenverbrauch der Union auf der Grundlage der Eigenverwendung und der auf dem Unionsmarkt getätigten Verkäufe an verbundene Unternehmen aller ihr bekannten Unionshersteller. Danach entwickelte sich der Eigenverbrauch der Union wie folgt:

Tabelle 3

#### Eigenverbrauch auf dem Unionsmarkt (in Tonnen)

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Eigenverbrauch	39 224 645	33 094 190	33 000 256	33 143 141
Index (2021 = 100)	100	84	84	84

Quelle: Fragebogenantworten von Eurofer.

- (173) Es wurde festgestellt, dass 56,1 % der Unionsproduktion von warmgewalzten Flacherzeugnissen aus Stahl, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl für den Eigenverbrauchsmarkt bestimmt sind, während die übrigen 43,9 % unter den Bedingungen des freien Markts verkauft werden.
- (174) Der Eigenverbrauch der Union auf dem Unionsmarkt sank im Bezugszeitraum um etwa 16 %. Dieser Rückgang ist in erster Linie auf einen Rückgang der Nachfrage auf den Eigenverbrauchsmärkten, unter anderem des Markts für die Herstellung von Bauteilen, etwa für die Automobilindustrie und das Baugewerbe, zurückzuführen.
- (175) Ein ausführender Hersteller brachte vor, dass der Anteil des Eigenverbrauchs (d. h. interne Transfers zur Weiterverarbeitung der untersuchten Ware ohne Rechnungsstellung und außerhalb des freien Markts sowie Eigenverbrauchsverkäufe zu nicht marktüblichen Bedingungen an verbundene Unternehmen zur Weiterverarbeitung) an der Gesamtproduktion warmgewalzter Flachstahlerzeugnisse zu berücksichtigen sei. Nach Ansicht dieses ausführenden Herstellers hätte dies erhebliche Auswirkungen auf die endgültige Schadensermittlung, zumal bei der Beschäftigungsentwicklung oder den Rentabilitätsspannen ein anderer Ansatz gewählt worden sei.
- (176) Ein Verwender brachte vor, dass mehrere Unionshersteller von warmgewalzten Flachstahlerzeugnissen vertikal integriert seien und dass ihr Eigenverbrauch und ihre Verkäufe der gleichartigen Ware etwa 50 % der Gesamtproduktion ausmachten, sodass der Anteil der Unionshersteller am (freien) Verbrauch in der EU mehr als 70 % betrage.
- (177) Die Kommission hat sich eingehend mit der Frage des Eigenverbrauchs und der Verkäufe für den Eigenbedarf befasst, die für die gegenwärtige Untersuchung von großer Bedeutung ist. Sie berücksichtigte die Verkäufe auf dem freien Markt und die Eigenverbrauchsverkäufe in ihrer Schadensanalyse getrennt.
- (178) Die Kommission stellt fest, dass zwar einige der Unionshersteller verbundene Unternehmen haben, die die gleichartige Ware entweder verkaufen oder verarbeiten, dass aber ihre Verkäufe an diese verbundenen Unternehmen zu marktüblichen Bedingungen erfolgen, dass diese verbundenen Unternehmen von allen Lieferanten, einschließlich derjenigen aus den betroffenen Ländern, und nicht nur von einem verbundenen Primärstahlersteller beziehen dürfen und dass alle diese Abnahmen zu Marktpreisen erfolgen. Daher wurden nicht alle Verkäufe zwischen verbundenen Parteien als Eigenverbrauchsverkäufe betrachtet und in deren Menge oder Wert einbezogen.

4.2.2. Unionsverbrauch auf dem freien Markt (in Tonnen)

- (179) Die Kommission ermittelte den Unionsverbrauch auf dem freien Markt anhand a) der Verkäufe aller ihr bekannten Hersteller in der Union auf dem Unionsmarkt und b) der von Eurostat<sup>(8)</sup> ausgewiesenen Einfuhren aus allen Drittländern in die Union, wobei auch die von den mitarbeitenden ausführenden Herstellern in den betroffenen Ländern vorgelegten Daten berücksichtigt wurden. Danach entwickelte sich der Unionsverbrauch auf dem freien Markt wie folgt:

Tabelle 4

**Verbrauch auf dem freien Unionsmarkt (Tonnen)**

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Verbrauch auf dem freien Markt	[33 097 951-39 993 358]	[28 245 156-34 452 883]	[30 127 073-36 275 456]	[31 192 346-37 690 752]
Index (2021 = 100)	100	90	89	94

Quelle: Fragebogenantwort von Eurofer, in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller, Eurostat.

- (180) Den vom Wirtschaftszweig der Union übermittelten Informationen zufolge ging der Unionsverbrauch auf dem freien Markt im Untersuchungszeitraum um rund 6 % zurück.

4.2.3. Gesamtverbrauch

- (181) Der Gesamtverbrauch — also die Summe des Eigenverbrauchs und des Verbrauchs auf dem freien Markt — entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 5

**Gesamtverbrauch der Union (freier Markt und Eigenverbrauch) (in Tonnen)**

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Unionsverbrauch insgesamt	[75 785 251-91 095 403]	[60 606 914-73 927 115]	[62 726 141-75 931 644]	[62 426 794-75 709 091]
Index (2021 = 100)	100	87	86	87

Quelle: Fragebogenantwort von Eurofer, in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

- (182) Die vorstehende Tabelle zeigt einen Rückgang des Gesamtverbrauchs im Jahr 2022 um 13 % gegenüber 2021. Im Untersuchungszeitraum machte der Eigenverbrauch fast 56,1 % des Gesamtverbrauchs aus.

4.3. Einfuhren aus den betroffenen Ländern

4.3.1. Kumulative Bewertung der Auswirkungen der Einfuhren aus den betroffenen Ländern und der Einfuhrmengen und Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern

<sup>(8)</sup> Die Eurostat-Daten wurden geändert, um den von den vietnamesischen ausführenden Herstellern für den Untersuchungszeitraum angegebenen Ausfuhrmengen Rechnung zu tragen.

- (183) Nach der Einleitung des Verfahrens erhoben drei ausführende Hersteller aus Ägypten und Japan sowie Verwender Einwände gegen den ursprünglichen Beschluss der Kommission, die Einfuhren aus den vier betroffenen Ländern kumulativ zu bewerten, und brachten vor, dass
- a) die aus Ägypten ausgeführte Menge unerheblich gewesen sei und einem anderen Muster als die Einfuhren in die EU folge. Diese Ausfuhren seien im Bezugszeitraum konstant geblieben und im Bezugszeitraum nur um 5 % im Vergleich zu den kombinierten Einfuhren warmgewalzter Flachstahlerzeugnisse aus den betroffenen Ländern gestiegen. Wie in Erwägungsgrund 6 dargelegt, brachten die ägyptischen Hersteller darüber hinaus vor, dass sie im Vergleich zu anderen Ausfuhrländern, einschließlich der betroffenen Länder, über eine sehr geringe Produktionskapazität verfügten und bereits ihre maximale Produktionskapazität erreicht hätten.
  - b) Die in Japan hergestellten und in die EU ausgeführten warmgewalzten Flachstahlerzeugnisse unterschieden sich in ihrer Qualität deutlich von den in den anderen betroffenen Ländern hergestellten Waren sowie von der gleichartigen Unionsware und unterlägen nicht denselben oder ähnlichen Vertriebs-/Verkaufsbedingungen.
  - c) Die in Japan insgesamt verfügbare Produktionskapazität war rückläufig und lag unter der Gesamtproduktionskapazität der EU. Darüber hinaus folgten die japanischen Ausfuhren warmgewalzter Flachstahlerzeugnisse in die EU nicht demselben Trend wie die kumulativen Ausfuhren.
- (184) Auf dieser Grundlage brachten diese interessierten Parteien vor, dass die kumulativen Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 4 der Grundverordnung in Bezug auf die Ausfuhren aus Ägypten und Japan nicht erfüllt seien.
- (185) Die Kommission prüfte, ob die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in den betroffenen Ländern nach Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung kumulativ beurteilt werden sollten.
- (186) Diese Vorschrift legt fest, dass die Einfuhren aus mehr als einem Land nur dann kumulativ beurteilt werden, wenn festgestellt wird, dass
- a) die ermittelte Dumpingspanne für die Einfuhren aus jedem einzelnen Land den in Artikel 9 Absatz 3 genannten Mindestprozentsatz übersteigt und das Volumen der Einfuhren aus jedem einzelnen Land nicht unerheblich ist und
  - b) eine kumulative Beurteilung der Auswirkungen der Einfuhren angesichts des Wettbewerbs zwischen eingeführten Waren und der gleichartigen Ware der Union angemessen ist.
- (187) Die Kommission wies die Argumente der drei ausführenden Hersteller aus folgenden Gründen zurück:
- a) In Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung wird auf die Unerheblichkeit Bezug genommen, ohne dass ein Schwellenwert festgelegt wird. Während in Artikel 3 Absatz 4 diese Schwellenwerte nicht als Referenz herangezogen werden, kann Artikel 5 Absatz 7 der Grundverordnung für die Einzelfallanalyse nach Artikel 3 Absatz 4 als Orientierungshilfe für die Bestimmung unerheblicher Einfuhrmengen dienen. In diesem besonderen Fall machten die Einfuhren der untersuchten Ware mit Ursprung in den betroffenen Ländern im Untersuchungszeitraum einzeln mindestens 2,5 % des Marktanteils und, wie in Tabelle 6 angegeben, insgesamt mehr als 8 % des Marktanteils aus. Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass sie nicht unerheblich im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung waren.
  - b) Der Antragsteller hat nicht nachgewiesen, dass diese Waren unterschiedliche materielle Eigenschaften aufweisen oder nicht austauschbar sind. Die Unterschiede zwischen den betroffenen Ländern waren auf unterschiedliche Herstellungsverfahren unter den Herstellern in den betroffenen Ländern zurückzuführen, und nicht auf die Qualität der Waren. Die Untersuchung ergab ferner, dass die Verwender erhebliche Mengen der untersuchten Ware in gleicher Stahlqualität aus mehreren betroffenen Ländern kauften. Die Qualität der Einfuhren mit Ursprung in Japan war auch mit der einiger Unionshersteller vergleichbar.
  - c) Die ermittelte Dumpingspanne für die Einfuhren aus Ägypten, Japan und Vietnam lag über der in Artikel 9 Absatz 3 der Grundverordnung festgelegten Geringfügigkeitsschwelle. Die Menge der Einfuhren war bei keinem der betroffenen Länder unerheblich im Sinne des Artikels 5 Absatz 7 der Grundverordnung. Die

Marktanteile betragen im Untersuchungszeitraum [2,2-2,7] %, [1,7-2,3] % bzw. [1,1-1,4] %. Die Mengen der Einfuhren aus Ägypten, Japan und Vietnam wurden als nicht unerheblich im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung eingestuft. Ägypten, Japan und Vietnam hatten im Untersuchungszeitraum einen Marktanteil von insgesamt [8-8,5] %.

- d) Die Kommission stellte ferner fest, dass die Grundverordnung keine Bedingung in Bezug auf die Produktionskapazität oder die Kapazitätsauslastung enthält.

(188) Die Kommission stellte deshalb abschließend fest, dass alle Kriterien nach Artikel 3 Absatz 4 bei den beiden betroffenen Ländern erfüllt waren und bestätigte vorläufig, dass Ägypten, Japan und Vietnam bei der Schadensermittlung kumulativ untersucht werden sollten.

4.3.2. Menge und Marktanteil der Einfuhren aus den betroffenen Ländern

(189) Die Kommission ermittelte die Einfuhrmenge anhand von Eurostat-Daten und im Falle Vietnams anhand der von den ausführenden Herstellern gemeldeten Ausfuhrmengen (siehe Tabelle 6). Die Marktanteile wurden durch einen Vergleich der Einfuhrmengen mit dem Verbrauch auf dem freien Markt der Union (siehe Tabelle 4) ermittelt.

(190) Die Einfuhren aus den betroffenen Ländern in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 6

**Einfuhrmenge (in Tonnen) und Marktanteil**

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
<b>ÄGYPTEN</b>				
Menge der Einfuhren aus Ägypten	[757 029-914 743]	[508 554-614 503]	[738 891-888 162]	[741 336-906 077]
Marktanteil Ägypten	[2,2-2,7] %	[1,3-1,8] %	[2,0-2,5] %	[2,3-2,8] %
<b>JAPAN</b>				
Menge der Einfuhren aus Japan	592 624	1 049 208	1 072 332	1 080 049
Marktanteil Japan	[1,7-2,3] %	[3,2-3,7] %	[3,0-3,5] %	[2,9-3,4] %
<b>VIETNAM</b>				
Menge der Einfuhren aus Vietnam (ohne Hoa Phat)	[376 064-452 812]	[391 091-475 197]	[791 275-956 124]	[791 008-957 536]
Marktanteil Vietnam (ohne Hoa Phat)	[1,1-1,4] %	[1,3-1,6] %	[2,5-3,1] %	[2,4-2,9] %
<b>BETROFFENE LÄNDER</b>				
Menge der Einfuhren aus den betroffenen Ländern	[1 676 689-2 029 676]	[1 801 528-2 219 425]	[2 457 927-2 988 514]	[2 654 306-3 201 585]
Marktanteil der betroffenen Länder	[4,9-5,4] %	[6,0-6,5] %	[8,4-8,9] %	[8,0-8,5] %
Index (2021 = 100)	100	119	159	156

Quelle: Eurostat und überprüfte Fragebogenantworten von Formosa und Hoa Phat. Die Marktanteile wurden durch einen Vergleich der Einfuhrmengen mit dem Verbrauch auf dem freien Markt der Union (siehe Tabelle 2) ermittelt.

- (191) Wie der vorstehenden Tabelle zu entnehmen ist, war bei den Einfuhren aus den betroffenen Ländern im Bezugszeitraum ein Anstieg in absoluten Zahlen zu verzeichnen. Parallel dazu stieg der Gesamtmarktanteil ihrer Einfuhren in die Union im Bezugszeitraum um fast 3 Prozentpunkte (von [4,9-5,4] % im Jahr 2021 auf [8,0-8,5] % — eine Steigerung um 56 %).

#### 4.3.3. Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern und Preisunterbietung

- (192) Die Einfuhrpreise wurden von der Kommission auf der Grundlage von Eurostat-Daten ermittelt.
- (193) Der gewogene Durchschnittspreis der Einfuhren aus den betroffenen Ländern in die Union entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 7

#### Einfuhrpreise (in EUR/Tonne)

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
<b>ÄGYPTEN</b>				
Durchschnittspreis der ägyptischen gedumpte Einfuhren	826	916	706	696
<i>Index (2021 = 100)</i>	100	111	85	84
<b>JAPAN</b>				
Durchschnittspreis der japanischen gedumpte Einfuhren	854	891	688	678
<i>Index (2021 = 100)</i>	100	104	81	79
<b>VIETNAM</b>				
Durchschnittspreis der vietnamesischen gedumpte Einfuhren (ohne Hoa Phat)	[785-943]	[727-885]	[644-776]	[622-754]
<i>Index (2021 = 100)</i>	100	100	84	83
<b>BETROFFENE LÄNDER</b>				
Durchschnittspreis der gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern	[819-985]	[798-973]	[630-763]	[645-780]
<i>Index (2021 = 100)</i>	100	106	83	82

Quelle: Eurostat.

- (194) Die Kommission beurteilte die Preisunterbietung im Untersuchungszeitraum im Wege eines Vergleichs der gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise je Warentyp der drei Unionshersteller, die unabhängigen Abnehmern auf dem freien Unionsmarkt berechnet wurden, und zwar auf der Stufe ab Werk, mit den entsprechenden gewogenen CIF-Durchschnittspreisen frei Grenze der Union je Warentyp der von den mitarbeitenden Herstellern aus den betroffenen Ländern stammenden Einfuhren, die dem ersten unabhängigen Abnehmer auf dem Unionsmarkt in Rechnung gestellt wurden, auf der Grundlage des CIF-Preises (Kosten, Versicherung, Fracht) und mit angemessener Berichtigung zur Berücksichtigung von Zöllen und nach der Einfuhr angefallenen Kosten.
- (195) Der Preisvergleich wurde nach Warentyp getrennt für Geschäftsvorgänge auf derselben Handelsstufe nach gegebenenfalls erforderlichen Berichtigungen und unter Abzug von Rabatten und Preisnachlässen vorgenommen. Das Ergebnis des Vergleichs wurde ausgedrückt als Prozentsatz des von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern im Untersuchungszeitraum theoretisch erzielten Umsatzes.

- (196) Auf dieser Grundlage wurde festgestellt, dass die gedumpte Einfuhren der meisten in die Stichprobe einbezogenen betroffenen ausführenden Hersteller die Preise des Wirtschaftszweigs der Union in einer Spanne zwischen – 0,0 % und 10,1 % unterboten, wie die nachfolgende Tabelle zeigt.

Tabelle 8

**Preisunterbietungsspannen**

Land	Unternehmen	Preisunterbietungsspannen
<b>ÄGYPTEN</b>		
	EFS&EZDK-Gruppe	0 %
<b>JAPAN</b>		
	Nippon Steel Corporation	10,1 %
	Tokyo Steel Co. Ltd.	10,4 %
<b>VIETNAM</b>		
	Formosa Ha Tinh Steel Corporation	3,3 %

- (197) Der Großteil der betroffenen Ware ist sehr preispfindlich, und der Wettbewerb erfolgt weitgehend über den Preis. Darüber hinaus sind die Preise auf dem Markt über verschiedene spezialisierte Websites bekannt. Die Untersuchung ergab, dass nur ein Teil der Aufträge auf Verträgen mit fester Laufzeit beruht, sodass die Kunden in einem recht unbeständigen Markt stets die Möglichkeit haben, von einem Anbieter zu einem anderen zu wechseln. In einem solchen Kontext werden die Preisunterbietungsspannen mit Ausnahme von Ägypten als erheblich angesehen. Die Untersuchung ergab ferner, dass die Preise des Wirtschaftszweigs der Union durch die Niedrigpreiseinfuhren mit Ursprung in Ägypten gedrückt wurden, die ähnlichen Trends und Handelsmuster folgten.

**4.4. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union**

*4.4.1. Allgemeine Bemerkungen*

- (198) Nach Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union eine Bewertung aller Wirtschaftsindikatoren, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum relevant waren.
- (199) Wie in Erwägungsgrund 28 erläutert, wurde bei der Ermittlung einer etwaigen Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union mit einer Stichprobe gearbeitet.
- (200) Bei der Ermittlung der Schädigung unterschied die Kommission zwischen makroökonomischen und mikroökonomischen Schadensindikatoren. Die makroökonomischen Indikatoren wurden auf der Ebene des gesamten Wirtschaftszweigs der Union bewertet. Die Bewertung basierte auf den Angaben des Antragstellers, die dann in Bezug auf Vietnam mit den Angaben der Unionshersteller, den verfügbaren amtlichen Statistiken (Eurostat) und den Daten der ausführenden Hersteller abgeglichen wurden. Die mikroökonomischen Indikatoren wurden auf der Ebene der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller analysiert. Die Bewertung beruht auf deren ordnungsgemäß geprüften Informationen. Die Daten waren auf die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller bezogen. Beide Datensätze wurden als repräsentativ für die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union angesehen.
- a) Bei den makroökonomischen Indikatoren handelt es sich um Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität, Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping.
  - b) Bei den mikroökonomischen Indikatoren handelt es sich um durchschnittliche Stückpreise, Stückkosten, Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.

- (201) Um ein möglichst vollständiges Bild vom Wirtschaftszweig der Union zu erhalten, beschaffte die Kommission Informationen über die gesamte Produktion der untersuchten gleichartigen Ware und prüfte, ob die Produktion für den Eigenbedarf oder für den freien Markt bestimmt war. Bei einigen Schadensindikatoren, die sich auf den Wirtschaftszweig der Union beziehen, analysierte die Kommission die Daten für den freien Markt und den Eigenbedarfsmarkt getrennt und führte eine vergleichende Analyse durch.
- (202) Bei diesen Faktoren handelt es sich einerseits um Verkauf, Marktanteil, Stückpreise, Stückkosten, Rentabilität und Cashflow. Eine sinnvolle Untersuchung der übrigen Wirtschaftsindikatoren konnte aber nur bei Betrachtung der gesamten Wirtschaftstätigkeit unter Einbeziehung des Eigenbedarfs des Wirtschaftszweigs der Union erfolgen.
- (203) Diese Faktoren sind: Produktion, Kapazität, Kapazitätsauslastung, Investitionen, Kapitalrendite, Beschäftigung, Produktivität, Lagerbestände und Arbeitskosten. Die Kommission kann diese Faktoren nur sinnvoll untersuchen, indem die gesamte Tätigkeit des Wirtschaftszweigs der Union betrachtet wird. Diese Analyse entspricht der Rechtsprechung der Unionsgerichte und der WTO <sup>(9)</sup>.
- (204) Das Konsortium brachte vor, dass der Wirtschaftszweig der Union für warmgewalzte Flachstahlerzeugnisse bereits übermäßig durch Antidumping- und Schutzmaßnahmen geschützt sei. In den letzten acht Jahren wurden Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen gegen Einfuhren der untersuchten Ware aus mehreren Ausfuhrländern wie China, Russland, Brasilien, Iran, der Ukraine und der Türkei eingeführt. Die Maßnahmen gegenüber der Ukraine konnten im Jahr 2023 auslaufen. Darüber hinaus wurde die Schutzregelung kürzlich geändert, indem eine Obergrenze von 15 % für Einfuhren aus Ländern festgelegt wurde, die unter die Zollkontingente fallen, wie z. B. Vietnam, Ägypten und Japan.
- (205) Es sei darauf hingewiesen, dass mit Antidumping- und Schutzmaßnahmen unterschiedliche Zwecke verfolgt werden. Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen zielen auf eine unfaire Preisgestaltung ab, während die Schutzmaßnahmen die Einfuhrmengen betreffen (d. h. die Gefahr eines ernsthaften Schadens aufgrund eines raschen Anstiegs der Einfuhrmengen). Darüber hinaus hat sich die Kommission in der sogenannten „Verordnung über doppelte Abhilfemaßnahmen“ <sup>(10)</sup> mit diesen Argumenten der doppelten Abhilfemaßnahmen befasst. Die Kommission hat ähnliche Argumente in Bezug auf doppelte Abhilfemaßnahmen bereits zurückgewiesen und sich dabei auf die Tatsache gestützt, dass die Schutzmaßnahmenverordnungen sicherstellen, dass, wenn die Einfuhren das Volumen der zollfreien Zollkontingente übersteigen, nur diese Einfuhren dem geltenden Antidumping- und/oder Ausgleichszoll unterworfen werden können, sodass es nicht zu einer stärkeren Beeinträchtigung des Handels kommt als wünschenswert ist.

#### 4.4.2. Makroökonomische Indikatoren

##### 4.4.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (206) Die Gesamtproduktion, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung in der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

#### Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Produktionsmenge (in Tonnen)	70 393 719	60 844 987	59 352 805	59 119 252
Index (2021 = 100)	100	86	84	84
Produktionskapazität (in Tonnen)	93 650 041	93 399 984	93 292 683	93 419 713

<sup>(9)</sup> Urteil des EuGH, Gimelec/Kommission, C-315/90, ECLI:EU:C:1991:447, Rn. 16 bis 29; Bericht des WTO-Berufungsgremiums vom 24.7.2001, WT/DS184/AB/R, Rn. 181 bis 215.

<sup>(10)</sup> Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Februar 2019 über die Anwendung von bilateralen Schutzklauseln und anderen Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von im Rahmen bestimmter Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern vereinbarten Präferenzen (ABl. L 53 vom 22.2.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/287/oj>).

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
<i>Index (2021 = 100)</i>	100	100	100	100
Kapazitätsauslastung	75 %	65 %	64 %	63 %
<i>Index (2021 = 100)</i>	100	87	85	84

Quelle: Fragebogenantworten von Eurofer.

- (207) Im Bezugszeitraum ging die Produktionsmenge des Wirtschaftszweigs der Union infolge des kombinierten Rückgangs der Verkäufe auf dem freien Markt und dem Eigenbedarfsmarkt um rund 11,274 Mio. Tonnen (- 16 %) zurück.
- (208) Die vorgelegten Kapazitätsdaten beziehen sich auf die technische Kapazität, was bedeutet, dass die in der Industrie üblichen Berichtungen für Rüstzeiten, Wartung, Engpässe und andere normale Ausfallzeiten bereits vorgenommen wurden. Die Produktionskapazität blieb im Verlauf des Bezugszeitraums konstant.
- (209) Die Kapazitätsauslastung ging im Bezugszeitraum zurück und bewegte sich im Einklang mit dem Rückgang der Produktionsmenge zwischen 63 % und 75 %.

4.4.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

- (210) Verkaufsmenge und Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

**Verkaufsmenge und Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union auf dem freien Markt**

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Verkaufsmenge auf dem freien Markt in der Union (in Tonnen)	27 729 413	25 319 395	24 045 946	23 570 313
<i>Index (2021 = 100)</i>	100	91	87	85
Marktanteil	72,2 %	73,6 %	70,8 %	70,2 %
<i>Index (2021 = 100)</i>	100	102	98	97

Quelle: Fragebogenantworten Eurofer; Eurostat.

- (211) Die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union auf dem freien Markt in der Union (Eigenbedarfsverkäufe ausgeklammert) sank im Bezugszeitraum um 15 %, d. h. von rund 27,729 Mio. Tonnen auf 23,570 Mio. Tonnen.
- (212) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union beim Unionsverbrauch ging im Bezugszeitraum um 2 Prozentpunkte zurück, nämlich von 72,2 % auf 70,2 %. Der Rückgang der Verkaufsmenge auf dem freien Markt in der Union und der Verlust des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union übertrafen den Rückgang des Verbrauchs auf dem freien Markt in der Union deutlich, was ein Anzeichen für die Verschlechterung der Wettbewerbssituation der Stahlhersteller in der Union ist.

- (213) Was den Eigenbedarfsmarkt in der Union angeht, entwickelten sich Mengen und Marktanteil im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 11

**Eigenbedarfsmenge auf dem Unionsmarkt und Marktanteil**

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Eigenverbrauchsmenge auf dem Unionsmarkt (in Tonnen)	39 224 645	33 094 190	33 000 256	33 143 141
Index (2021 = 100)	100	84	84	84
Gesamtproduktion des Wirtschaftszweigs der Union (in Tonnen)	70 393 719	60 844 987	59 352 805	59 119 252
Index (2021 = 100)	100	86	84	84
% der Eigenbedarfsmenge im Verhältnis zur Gesamtproduktion	55,7 %	54,4 %	55,6 %	56,1 %

Quelle: Fragebogenantworten von Eurofer.

- (214) Die Eigenverbrauchsmenge des Wirtschaftszweigs der Union (bestehend aus Eigenverbrauchstransfers und Eigenverkaufen auf dem Unionsmarkt) auf dem Unionsmarkt ging im Bezugszeitraum in absoluten Zahlen um mehr als 16 % zurück, nämlich von 39,224 Mio. Tonnen auf 33,143 Mio. Tonnen.
- (215) Der Anteil des Eigenverbrauchs (ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtproduktion) des Wirtschaftszweigs der Union blieb im Bezugszeitraum stabil und bewegte sich in einer Größenordnung von 55,7 % bis 56,1 %.

## 4.4.2.3. Beschäftigung und Produktivität

- (216) Bei der Berechnung der Beschäftigung wurden ausschließlich diejenigen Beschäftigten berücksichtigt, die in direktem Zusammenhang mit der Produktion der gleichartigen Ware in den verschiedenen Bereichen der Primärstahlerzeugung der Unionshersteller eingesetzt wurden. Diese Methode lieferte genaue Daten.
- (217) Beschäftigung und Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 12

**Beschäftigung und Produktivität**

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Zahl der Beschäftigten	42 145	40 632	36 856	38 047
Index (2021 = 100)	100	96	87	90
Produktivität (in Tonnen je Beschäftigten)	1 670,2	1 497,4	1 610,3	1 553,8
Index (2021 = 100)	100	90	96	93

Quelle: Fragebogenantworten von Eurofer.

(218) Die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Union ging im Bezugszeitraum zurück, um angesichts des zunehmenden Wettbewerbs durch die Einfuhren aus den betroffenen Ländern und durch andere Einfuhren auf dem Markt die Herstellkosten zu senken und die Effizienz zu steigern. Die Folge war ein Arbeitskräfteabbau von 9,7 % im Bezugszeitraum, wobei indirekte Arbeitsplätze nicht berücksichtigt sind. Infolgedessen und in Anbetracht des Rückgangs der Produktionsmenge (- 16,0 %) im Bezugszeitraum ging die Produktivität der Belegschaft im Wirtschaftszweig der Union, gemessen als Output je Beschäftigten pro Jahr, weniger zurück (- 7,0 %) als die tatsächliche Produktion. Dies zeigt, dass der Wirtschaftszweig der Union bemüht war, sich an veränderte Marktbedingungen anzupassen, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

4.4.2.4. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

(219) Außer bei einem ausführenden Hersteller in Vietnam lagen alle Dumpingspannen deutlich oberhalb der Geringfügigkeitsschwelle. Die Auswirkungen der tatsächlichen Dumpingspannen auf den Wirtschaftszweig der Union waren angesichts der Menge und der Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern nicht unerheblich.

4.4.2.5. Wachstum

(220) Der Unionsverbrauch (freier Markt) ging im Bezugszeitraum um 6 % zurück, die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt jedoch noch mehr, nämlich um 15 %. Der Wirtschaftszweig der Union büßte also Marktanteil ein, wogegen sich der Marktanteil der Einfuhren aus den betroffenen Ländern im Bezugszeitraum erhöhte.

4.4.3. Mikroökonomische Indikatoren

4.4.3.1. Preise und preisbeeinflussende Faktoren

(221) Die gewogenen durchschnittlichen Verkaufsstückpreise, die die Unionshersteller unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellten, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 13

**Verkaufspreise auf dem freien Markt in der Union**

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Durchschnittlicher Verkaufsstückpreis in der Union auf dem Gesamtmarkt (in EUR/Tonne)	759	990	778	769
<i>Index (2021 = 100)</i>	100	130	102	101
Herstellstückkosten (in EUR/Tonne)	687	886	839	814
<i>Index (2021 = 100)</i>	100	129	122	118

Quelle: Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

(222) Die vorstehende Tabelle zeigt die Entwicklung des Verkaufsstückpreises auf dem freien Markt in der Union im Vergleich zu den jeweiligen Herstellstückkosten. Die durchschnittlichen Verkaufspreise lagen in den Jahren 2021 und 2022 zunächst über den durchschnittlichen Herstellstückkosten. Im Jahr 2023 und im UZ kehrte sich die Situation um, und die Herstellstückkosten lagen über den durchschnittlichen Verkaufspreisen.

- (223) Die außergewöhnliche Situation eines der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller, dessen Produktion im UZ erheblich zurückging, weil einer seiner Öfen länger als ursprünglich geplant gewartet werden musste, wird in den Erwägungsgründen 254 bis 256 erläutert. Die durch diese Situation verursachten zusätzlichen Kosten wurden bei der Ermittlung der Entwicklung der Herstellkosten nicht berücksichtigt.
- (224) Im Vergleich zu 2023 und zum Untersuchungszeitraum, als sich — wie am drastischen Preisrückgang infolge eines Rückgangs der Nachfrage nach Stahl ersichtlich — ein negativer Trend abzeichnete, wirkte sich die COVID-19-Krise 2021 und 2022 weniger stark auf die Marktnachfrage und die Preise aus.
- (225) Trotz der Bemühungen des Wirtschaftszweigs der Union, die Kosten zu senken (siehe Erwägungsgrund 218), lagen die Herstellkosten im Jahr 2023 und im Untersuchungszeitraum weiterhin deutlich über den sinkenden Verkaufspreisen. Um einen allzu großen Verlust von Marktanteilen zu verhindern, folgten die Unionshersteller der Preisabwärtsspirale und senkten ihre Verkaufspreise erheblich, insbesondere im Jahr 2023 und im Untersuchungszeitraum. Da es sich bei der untersuchten Ware um einen Grundstoff handelt, hatten die Unionshersteller keine andere Möglichkeit als der Abwärtsspirale zu folgen.
- (226) Bei den in die Stichprobe einbezogenen Herstellern wurden bestimmte für den Eigenverbrauch vorgesehene warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem oder legiertem Stahl für eine nachgelagerte Weiterverarbeitung zu verschiedenen Waren übertragen oder zu Verrechnungspreisen geliefert, wobei unterschiedliche Preis-/Kostenpolitiken (Kosten und/oder Kosten plus) angewandt wurden, die nicht als unter die Bedingungen des freien Marktes fallend angesehen werden konnten. Daher kann aus den Preis oder der Kostenentwicklung beim Eigenverbrauch keine aussagekräftige Schlussfolgerung gezogen werden. Wenn die Verkäufe zwischen verbundenen Parteien, wie in Erwägungsgrund 177 beschrieben, zu marktüblichen Bedingungen erfolgten, wurden sie bei der Berechnung des in Tabelle 13 angegebenen durchschnittlichen Verkaufsstückpreises auf dem freien Unionsmarkt berücksichtigt.

#### 4.4.3.2. Arbeitskosten

- (227) Die durchschnittlichen Arbeitskosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 14

#### Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten (in EUR)	82 734	77 979	92 410	86 923
Index (2021=100)	100	94	112	105

Quelle: Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

- (228) Im Bezugszeitraum stieg der Durchschnittslohn je Beschäftigten um 5 %, was hauptsächlich auf externe Faktoren wie die hohe Inflationsrate zurückzuführen ist. Der Anstieg im Jahr 2023 ist auf die Abfindungszahlungen zurückzuführen, die infolge des Personalabbaus verbucht werden mussten.

#### 4.4.3.3. Lagerbestände

- (229) Die Lagerbestände der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 15

#### Lagerbestände

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Schlussbestände (in Tonnen)	537 978	591 841	645 521	669 764

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
<i>Index</i>	100	110	120	124
Schlussbestände als Prozentsatz der Produktion	3,8 %	4,7 %	5,2 %	5,4 %
<i>Index (2021 = 100)</i>	100	124	136	141

Quelle: Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

- (230) Die Lagerbestände nahmen im Bezugszeitraum zu und folgten damit einer entgegengesetzten Entwicklung zur Produktionsmenge. Diese Lagerbestände stellen zwar in absoluten Zahlen einen erheblichen Betrag an Finanzmitteln dar, blieben aber, ausgedrückt als Prozentsatz der Produktionsmenge, auf einem vertretbaren Niveau.

4.4.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (231) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 16

**Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite**

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Umsatzrentabilität bei den Verkäufen auf dem freien Unionsmarkt (in % des Umsatzes)	12,4 %	14,1 %	- 5,1 %	- 3,0 %
<i>Index (2021 = 100)</i>	100	113	- 41	- 24
Cashflow (in EUR)	763 849 964	860 448 884	- 313 097 226	- 307 289 972
<i>Index (2021 = 100)</i>	100	113	- 41	- 40
Investitionen (in EUR)	374 726 305	351 764 473	558 256 760	527 217 213
<i>Index (2021 = 100)</i>	100	94	149	141
Kapitalrendite	39,2 %	40,2 %	- 19,4 %	- 18,4 %
<i>Index (2021 = 100)</i>	100	102	- 49	- 47

Quelle: Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

- (232) Die Kommission ermittelte die Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes. In den Jahren 2021 und 2022 konnte der Wirtschaftszweig der Union aufgrund der Folgen der COVID-19-Krise einen gewissen Gewinn erzielen. In der zweiten Hälfte des Untersuchungszeitraums entwickelte sich die Rentabilität jedoch negativ. Im Jahr 2023 und im Untersuchungszeitraum wurden Verluste verzeichnet.

- (233) Wie aus Tabelle 13 hervorgeht, ging der Verkaufsstückpreis nach einem deutlichen Anstieg der Verkaufspreise im Jahr 2022 drastisch zurück und erreichte wieder das Niveau von 2021. Die Herstellstückkosten folgten keiner ähnlichen Entwicklung und blieben auf einem deutlich höheren Niveau, was zu einem Verlust von - 5,1 % im Jahr 2023 und - 3,0 % im Untersuchungszeitraum führte.

- (234) Trotz der sich verschlechternden Lage investierte der Wirtschaftszweig der Union weiterhin erhebliche Beträge. Diese Investitionen wurden hauptsächlich getätigt, um vorhandene Anlagen zu ersetzen, was zur normalen Tätigkeit eines Unternehmens gehört, das in einer kapitalintensiven Branche tätig ist, in der solche Investitionen erforderlich sind. Der Wirtschaftszweig der Union investierte auch in den ökologischen Wandel, um seinen CO<sub>2</sub>-Fußabdruck zu verringern.
- (235) Unter Nettocashflow wird die Fähigkeit der Unionshersteller verstanden, ihre Tätigkeit selbst zu finanzieren. Die Entwicklung des Nettocashflows verschlechterte sich im Bezugszeitraum erheblich und ging von einem positiven auf ein negatives, untragbares Niveau zurück, was auf die Verschlechterung der Rentabilität und die gestiegenen Lagerbestände zurückzuführen war.
- (236) Die Kapitalrendite ist der in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen ausgedrückte Gewinn. Die Kapitalrendite verschlechterte sich und erreichte im Jahr 2023 und im Untersuchungszeitraum infolge der negativen Rentabilitätsentwicklung ein negatives Niveau. Die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller wurden durch die Verluste im Bezugszeitraum beeinträchtigt, wie aus den Investitionen ersichtlich wird, die verschoben werden mussten (siehe Erwägungsgrund 277 zum Punkt der nicht getätigten Investitionen).

#### 4.5. Schlussfolgerungen zur Schädigung

- (237) Der Wirtschaftszweig der Union insgesamt konnte seine Produktions- und Verkaufsmengen nicht aufrechterhalten und seine Kapazitätsauslastung aufgrund des Rückgangs des Eigenverbrauchs und Verbrauchs auf dem freien Markt nicht verbessern. Tatsächlich gingen die Produktions- und Verkaufsmengen stärker zurück als der Verbrauch auf dem Unionsmarkt. Angesichts der rückläufigen Produktion ergriff der Wirtschaftszweig der Union konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz, indem er die Herstellkosten (hauptsächlich Rohstoff- und Arbeitskosten) knapp hielt und die Produktion je Beschäftigten erhöhte, als sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Union zu verschlechtern begann. Dennoch stiegen die Herstellkosten im Bezugszeitraum um 18 %, wenn der Verkaufsstückpreis stabil blieb, mit Ausnahme des Jahres 2022. Infolgedessen verschlechterte sich die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union erheblich: von 12 % in den Jahren 2021 und 2022, als der Wirtschaftszweig der Union von der Erholung der Wirtschaft nach der COVID-19-Krise profitierte, hin zu Verlusten im Jahr 2023 und im UZ. Die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller konnten im gesamten Bezugszeitraum immer noch Investitionen tätigen, was ihre Dynamik vor dem Hintergrund einer sich verschlechternden finanziellen Lage zeigt.
- (238) Aufgrund des Vorstehenden wird in dieser Phase der Untersuchung der Schluss gezogen, dass die obigen Daten belegen, dass der Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hätte.

#### 5. SCHADENSURSACHE

- (239) Nach Artikel 3 Absatz 6 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern den Wirtschaftszweig der Union bedeutend geschädigt haben. Nach Artikel 3 Absatz 7 der Grundverordnung prüfte die Kommission auch, ob andere bekannte Faktoren den Wirtschaftszweig der Union zur gleichen Zeit geschädigt haben könnten. Die Kommission stellte sicher, dass eine etwaige Schädigung durch andere Faktoren als die gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern nicht den gedumpten Einfuhren zugeschrieben wurden. Schließlich wurden die Einfuhrmengen in Bezug auf Indien und den vietnamesischen Ausführer Ha Tinh Steel Corporation, bei denen kein Dumping festgestellt wurde, bei der Analyse des ursächlichen Zusammenhangs zwischen den Einfuhren aus den betroffenen Ländern und dem Wirtschaftszweig der Union nicht berücksichtigt, sondern bei der Analyse anderer potenzieller Schadensursachen.
- (240) Die Kommission berücksichtigte folgende Faktoren:
- Auswirkungen der gedumpten Einfuhren aus Ägypten, Japan und Vietnam,
  - geringe Kapazitätsauslastung,
  - Ausführleistung der Unionshersteller,
  - Einfuhren aus anderen Drittländern als den betroffenen Ländern,
  - Einfuhren des Wirtschaftszweigs der Union aus den betroffenen Ländern,

- Auswirkungen der Situation eines in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellers auf das Schadensbild,
- Anstieg der Kosten für die wichtigsten Rohstoffe, Energiekosten und Umweltinvestitionen,
- geringere Nachfrage.

**5.1. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren aus Ägypten, Japan und Vietnam**

- (241) Die Verkaufspreise der ausführenden Hersteller fielen im Bezugszeitraum drastisch von durchschnittlich 828 EUR/Tonne im Jahr 2021 auf 679 EUR/Tonne im Untersuchungszeitraum. Durch die kontinuierliche Senkung ihrer Verkaufsstückpreise im Bezugszeitraum konnten die ausführenden Hersteller in Ägypten, Japan und Vietnam ihren Marktanteil von [4,9-5,4] % im Jahr 2021 auf [8,0-8,5] % im Untersuchungszeitraum erhöhen, wie aus Tabelle 6 ersichtlich ist. Im Jahr 2023 legten die Einfuhrmengen aus den betroffenen Ländern im Vergleich zum Vorjahr erheblich zu: von [1 676 689-2 029 676] auf [2 654 306-3 201 585] Tonnen im Jahr 2023.
- (242) Die Kommission stellte fest, dass der Wirtschaftszweig der Union durch die steigenden Mengen und stark rückläufigen Preise von Einfuhren aus den betroffenen Ländern im Bezugszeitraum beeinträchtigt wurde. Dies liegt daran, dass die Unionshersteller angesichts der aggressiven Preisstrategie der ausführenden Hersteller aus den betroffenen Ländern keine andere Wahl hatten, als ihre Preise ebenfalls zu senken und mit Verlust zu verkaufen, um eine gewisse Verkaufsmenge und einen bestimmten Marktanteil aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus haben die geltenden Maßnahmen gegenüber den Einfuhren warmgewalzter Flachstahlerzeugnisse aus China und insbesondere Russland es den betroffenen Ländern ermöglicht, ihre Verkaufsstückpreise im Bezugszeitraum zu senken und gleichzeitig ihren Marktanteil zu erhöhen, der zuvor von den chinesischen ausführenden Herstellern gehalten wurde. Dies wirkte sich in der Folge nachteilig auf die Rentabilität des Wirtschaftszweigs aus, die im Untersuchungszeitraum auf ein untragbares Niveau (- 3,0 %) fiel. Außerdem stellte die Kommission fest, dass der drastische Anstieg der Einfuhren aus den betroffenen Ländern mit gedumpten Preisen einherging, durch die entweder die Preise des Wirtschaftszweigs der Union unterboten und/oder Preiserhöhungen verhindert wurden, was zeitlich mit der erheblichen Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Jahr 2023 zusammenfiel und im Untersuchungszeitraum anhielt.

**5.2. Geringe Kapazitätsauslastung**

- (243) Die Hoa Phat Group behauptete zwar, dass kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Schädigung und den Einfuhren aus den betroffenen Ländern bestehe, argumentierte jedoch, dass die Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Union bereits zu Beginn des Bezugszeitraums gering gewesen sei, obwohl der Marktanteil der betroffenen Länder zwischen [4,9-5,4] % gelegen habe.
- (244) Tatsächlich war die Kapazitätsauslastungsrate im Jahr 2021 deutlich höher (75 %) als 2023 oder im Untersuchungszeitraum, als sie infolge des Anstiegs der Einfuhren aus den betroffenen Ländern und des Nachfragerückgangs auf weniger als 65 % sank. Ob die Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Union im Jahr 2021 ohne Einfuhren aus den betroffenen Ländern höher gewesen wäre, ist unerheblich und weist keineswegs darauf hin, dass die Schädigung durch die gedumpte Einfuhren nicht verursacht worden wäre. Vielmehr deutet die Tatsache, dass der Anstieg der gedumpte Einfuhren und der Rückgang der Kapazitätsauslastung zeitlich zusammenfallen, darauf hin, dass die gedumpte Einfuhren die Ursache für den Kapazitätsrückgang waren. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

**5.3. Ausfuhrverkäufe der Unionshersteller**

- (245) Die Ausfuhrmenge der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 17

**Ausfuhrleistung der Unionshersteller**

Ausfuhren an unabhängige Abnehmer insgesamt	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Ausfuhren insgesamt (in EUR)	650 898 419	633 788 344	473 973 825	477 671 676
Index (2021 = 100)	100	97	73	73

Ausfuhren an unabhängige Abnehmer insgesamt	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Ausfuhren insgesamt (in Tonnen)	736 702	659 023	577 824	590 812
<i>Index</i> (2021 = 100)	100	89	78	80
Durchschnittsstückpreis (in EUR/Tonne)	883	961	820	808
<i>Index</i> (2021 = 100)	100	109	93	92

Quelle: Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

- (246) Der Antragsteller brachte vor, dass seine Ausfuhrleistung nicht die Ursache für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union sein könne. Die Untersuchung ergab, dass die Ausfuhrverkäufe der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller im Untersuchungszeitraum nur etwa 15,4 % ihrer Gesamtverkäufe auf dem freien Markt und im selben Zeitraum einen noch geringeren Anteil an der Gesamtproduktion (4,7 %) ausmachten. Zweitens gingen die Ausfuhren des Wirtschaftszweigs der Union an unabhängige Abnehmer zwar erheblich zurück, folgten jedoch einem ähnlichen Muster wie der Gesamtverbrauch der Union, der zwischen 2022 und 2023 um 11 % zurückging (siehe Erwägungsgrund 179). Drittens lagen die Ausfuhrpreise größtenteils über den Preisen auf dem freien Markt der Union (+ 38 EUR/Tonne im Untersuchungszeitraum) und folgten derselben Entwicklung.
- (247) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Ausfuhrleistung der Unionshersteller zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beitrug. Sie stellte jedoch fest, dass dieser Faktor den ursächlichen Zusammenhang aufgrund der begrenzten Mengen und der parallelen Entwicklung der Ausfuhrverkäufe nicht abschwächte.

#### 5.4. Einfuhren aus anderen Ländern als den betroffenen Ländern

- (248) Marcegaglia, Al Ezz Dekheila Steel Company S.A.E und Hoa Phat Group brachten vor, dass der Antragsteller in seinem Antrag die Auswirkungen der Einfuhren der untersuchten Ware aus Südkorea und Taiwan nicht angemessen geprüft habe. Ihrer Ansicht nach habe eine ordnungsgemäße Untersuchung der mengenmäßigen und wertmäßigen Entwicklung bestätigt, dass diese Einfuhren sowohl bei der Schädigung als auch bei der im Antrag enthaltenen Dumpinganalyse zwangsläufig hätten berücksichtigt werden müssen.
- (249) Nippon und JFE Steel Corporation brachten vor, dass erstens der geringere Marktanteil des Antragstellers in direktem Zusammenhang mit einem Anstieg der Einfuhren aus Taiwan und Südkorea stehe, die zusammen ihren Marktanteil um mehr als 5,5 % erhöht hätten. Zweitens könnte die schlechte Ausfuhrleistung des Antragstellers den steilsten und deutlichsten Rückgang der im Antrag genannten Schadensindikatoren erklären. Die Ausfuhrverkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union fiel im Bezugszeitraum um 31 %.
- (250) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen und der vorläufigen Schlussfolgerungen in den Abschnitten 3.2 und 3.4 analysierte die Kommission die Entwicklung der Einfuhren aus Drittländern, einschließlich Indien und Vietnam, in Bezug auf Hoa Phat. Die Menge der Einfuhren aus anderen Drittländern entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 18

#### Mengen, Stückpreise und Marktanteile der Einfuhren aus Drittländern

Land	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
<b>Indien</b>				
Menge der Einfuhren aus Indien	1 376 560	658 720	1 063 077	1 376 471
<i>Index</i> (2021 = 100)	100	48	77	100

Land	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Stückpreise der Einfuhren aus Indien	678	966	698	685
<i>Index</i> (2021 = 100)	100	143	103	101
Marktanteil an den Gesamteinfuhren der Union	4,0 %	2,1 %	3,5 %	4,2 %

**Südkorea**

Einfuhren aus Südkorea	471 645	728 997	810 335	745 900
<i>Index</i> (2021 = 100)	100	155	172	158
Stückpreise der Einfuhren aus Südkorea	773	957	729	723
<i>Index</i> (2021 = 100)	100	124	94	93
Marktanteil an den Gesamteinfuhren der Union	1,4 %	2,3 %	2,6 %	2,3 %

**Taiwan**

Menge der Einfuhren aus Taiwan	702 961	845 353	1 045 768	1 038 571
<i>Index</i> (2021 = 100)	100	120	149	148
Stückpreise der Einfuhren aus Taiwan	773	922	716	702
<i>Index</i> (2021 = 100)	100	119	93	91
Marktanteil an den Gesamteinfuhren der Union	2,0 %	2,7 %	3,4 %	3,2 %

Land	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
<b>Vietnam (Hoa Phat)</b>				
Menge der Einfuhren aus Vietnam (Hoa Phat)	0	[33 856-36 489]	[645 812-660 826]	[763 125-789 249]
<i>Index</i> (2021 = 100)	—	100	1 852	2 189
Stückpreise der Einfuhren aus Vietnam (Hoa Phat)	—	[680-690]	[601-625]	[586-614]
<i>Index</i> (2021 = 100)	—	100	89	87
Marktanteil an den Gesamteinfuhren der Union	—	[0,1 % bis 0,2 %]	[1,9 % bis 2,3 %]	[2,2 % bis 2,5 %]
<b>Drittländer insgesamt, ausgenommen die betroffenen Länder</b>				
Menge der Einfuhren aus allen anderen Ländern	7 831 765	[6 186 523-6 189 156]	[6 334 027-6 346 041]	[6 952 714-6 978 838]
<i>Index</i> (2021 = 100)	100	79	81	89
Durchschnittliche Stückpreise der Einfuhren aus allen anderen Ländern	755	915	702	687
<i>Index</i> (2021 = 100)	100	121	93	91
<b>Marktanteil aller Drittländer insgesamt, ausgenommen die betroffenen Länder</b>				
Marktanteil an den Gesamteinfuhren der Union	[21,7-23,1] %	[19,9-20,0] %	[20,4-20,7] %	[21,2-21,5] %
<b>Marktanteil aller Drittländer insgesamt, einschließlich der betroffenen Länder</b>				
Marktanteil an den Gesamteinfuhren der Union	[27,8-28,0] %	[26,2-26,5] %	[29,1-29,6] %	[29,7-30,2] %
Quelle: Eurostat, Formosa, Hoa Phat.				

- (251) Die Untersuchung ergab, dass die Einfuhren aus Indien, Südkorea, Taiwan und Vietnam (Hoa Phat) im Bezugszeitraum sowohl absolut als auch relativ zunahmen. Andererseits stellte die Kommission fest, dass die Einfuhren aus anderen nicht von dieser Untersuchung betroffenen Drittländern im selben Zeitraum sogar noch stärker zurückgingen, so dass die Einfuhren aus allen nicht von dieser Untersuchung betroffenen Drittländern insgesamt zurückgingen. Parallel dazu nahmen die Einfuhren aus den betroffenen Ländern erheblich zu.
- (252) Die Kommission analysierte auch die Entwicklung der Preise der Einfuhren aus Drittländern. Mit Ausnahme des Jahres 2021 lagen die durchschnittlichen Preise der Einfuhren aus Drittländern im Durchschnitt über den Preisen der Einfuhren aus den betroffenen Ländern. Auf dieser Grundlage vertrat die Kommission die Auffassung, dass der ursächliche Zusammenhang durch die Entwicklung der Einfuhren aus Drittländern nicht abgeschwächt wurde.

#### 5.5. Einfuhren des Wirtschaftszweigs der Union aus den betroffenen Ländern

- (253) Nippon und JFE Steel Corporation brachten vor, der Antragsteller sei nicht auf die Frage der Einfuhren von warmgewalzten Flacherzeugnissen aus Stahl durch den Wirtschaftszweig der Union in die EU eingegangen und habe ohne weitere Beweise lediglich erklärt, dass dieser Faktor keine Auswirkungen auf den ursächlichen Zusammenhang habe. In Bezug auf die Käufe der betroffenen Ware durch mit den Unionsherstellern verbundene Unternehmen aus den betroffenen Ländern ergab die Untersuchung, dass diese Einfuhren den ursächlichen Zusammenhang nicht aufheben können, da die fraglichen Unternehmen fremdvergleichskonform tätig sind und es sich bei diesen Einfuhren um sehr geringe Mengen handelt.

#### 5.6. Auswirkungen der Situation eines in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellers auf das Schadensbild

- (254) Ein in die Stichprobe einbezogenes Unternehmen sah sich im Untersuchungszeitraum mit einer außergewöhnlichen Situation konfrontiert, die zu einer vorübergehenden Verringerung seiner Produktionskapazität führte, weil die Wartung eines seiner Öfen länger dauerte als ursprünglich geplant. Diese außergewöhnliche Situation verschärfte den Rückgang der Produktion dieses Unternehmens im Bezugszeitraum. Dieses Ereignis erklärt jedoch nicht den Rückgang der Gesamtproduktion des Wirtschaftszweigs der Union (– 11,3 Mio. Tonnen) im Bezugszeitraum. In der Tat war dieser Hersteller den Wartungsarbeiten mit einer höheren Produktionsmenge begegnet, um die bevorstehende Zeit der Wartung auszugleichen. Auch angesichts der großen Zahl anderer Unionshersteller mit Kapazitätsreserven, die relativ mehr produzieren und verkaufen konnten, um die Lücke zu schließen, wirkte sich diese außergewöhnliche Situation im Bezugszeitraum nicht auf das Produktionsniveau des Wirtschaftszweigs der Union aus.
- (255) Die Kommission stellte ferner sicher, dass die vom betroffenen in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller gemeldeten Kosten so angepasst wurden, dass sie nicht durch eine solche außergewöhnliche Situation beeinträchtigt wurden.
- (256) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass diese außergewöhnliche Situation nicht zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beitrug.

#### 5.7. Anstieg der Kosten für die wichtigsten Rohstoffe, der Energiepreise und der Umweltinvestitionen

- (257) Nippon Steel, JFE Steel Corporation, Marcegaglia, Al Ezz Dekheila Steel Company S.A.E und Hoa Phat Group behaupteten, die Unionshersteller seien aufgrund vergleichsweise höherer Herstellkosten, die auf höhere Rohstoffkosten und höhere Energiekosten zurückzuführen seien, nicht ausreichend wettbewerbsfähig, und verwiesen auf die Inflation und auf Investitionen in die Dekarbonisierung, die der Wirtschaftszweig der Union zur Einhaltung strengerer Umweltnormen getätigt habe.
- (258) In Bezug auf Energie brachten sie vor, dass die Kostensteigerungen durch die Folgen des ungerechtfertigten und unprovokierten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine verschärft worden seien. Alternativ argumentierten sie, dass die strukturell hohen Energiekosten in der EU im Vergleich zu praktisch allen anderen großen stahlproduzierenden Ländern der EU-Stahlindustrie einen ernsthaften Wettbewerbsnachteil gegenüber vielen anderen Stahlherstellern bescherten.

- (259) Die Untersuchung ergab, dass die Kosten für den wichtigsten Rohstoff, wie aus Tabelle 19 hervorgeht, im Jahr 2022 erheblich stiegen, bevor sie im Jahr 2023 und im UZ zurückgingen. Der Wirtschaftszweig der Union konnte den Anstieg der Herstellkosten in den Jahren 2021 und 2022 an seine Abnehmer weitergeben, was zu einem plötzlichen und erheblichen Anstieg des Verkaufsstückpreises führte. Im Jahr 2023 gingen die Rohstoffkosten je Tonne fertigen Erzeugnisses erheblich zurück. Das Preisniveau auf dem Unionsmarkt ging jedoch noch stärker zurück, sodass der Wirtschaftszweig der Union die Kostendifferenz ausgleichen musste. Das Jahr 2023 und der UZ fielen zeitlich mit dem Anstieg der Einfuhrmengen aus den betroffenen Ländern zusammen, der durch den damit einhergehenden drastischen Preisrückgang noch verschärft wurde.

Tabelle 19

**Rohstoffkosten (Eisenerz, Kokskohle und bestimmte Legierungen)**

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Gesamtkosten (EUR)	5 286 595 383	6 050 962 798	5 195 661 057	5 089 341 440
Index (2021 = 100)	100	114	98	96
Durchschnittsstückpreis (in EUR/Tonne)	372	482	416	406
Index (2021 = 100)	100	129	112	109

Quelle: Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

- (260) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union unter fairen Marktbedingungen seine Verkaufspreise auf demselben Niveau hätte halten können, um von den Kostensenkungen ab 2023 zu profitieren und rentabel zu bleiben. Die Kommission wies daher die Behauptung zurück, dass der weltweite Anstieg der Rohstoffpreise einen Anteil an der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union hatte.
- (261) Die Auswirkungen der Energiekosten wurden eingehend untersucht. Energie ist zwar wichtig, aber nicht der Hauptkostenfaktor bei der Herstellung der untersuchten Ware. Die Argumente zu den Energiekosten ließen sich auch nicht mit der Tatsache in Einklang bringen, dass die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller im Jahr 2022 immer noch Gewinne von mehr als 10 % erzielen konnten, obwohl dieser angebliche komparative Nachteil auch in Bezug auf die Kosten bestanden hätte. Angesichts des begrenzten Anteils der Energiekosten an den Gesamtherstellkosten (durchschnittlich 8 % bei den in die Stichprobe einbezogenen Herstellern im Untersuchungszeitraum) kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Anstieg der Energiekosten nicht zu der im Untersuchungszeitraum festgestellten bedeutenden Schädigung beitrug.
- (262) Auch die Auswirkungen von Investitionen, die zum Zwecke der Einhaltung von Umweltvorschriften getätigt werden, wurden untersucht, und die Kommission stellte vorläufig fest, dass die Investitionen in FuE und Innovation im Zusammenhang mit der Einhaltung von Umweltvorschriften im Bezugszeitraum weitgehend stabil blieben. Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die Kosten, die dem Wirtschaftszweig der Union durch die Einhaltung der Umweltvorschriften entstanden sind, nicht zu der festgestellten bedeutenden Schädigung beitrugen.

### 5.8. Geringere Nachfrage

- (263) Marcegaglia, Formosa, Al Ezz Dekheila Steel Company S.A.E und Hoa Phat Group brachten vor, dass der Antragsteller den erheblichen Nachfragerückgang auf dem EU-Markt bei seiner Kausalitätsanalyse nicht berücksichtigt habe.
- (264) Die Untersuchung ergab, dass die Marktnachfrage im Bezugszeitraum zwar zurückging, die Einfuhren aus den betroffenen Ländern jedoch einer entgegengesetzten Entwicklung folgten und in absoluten Zahlen um fast 1 Mio. Tonnen stiegen, sodass sie zum Nachteil des Wirtschaftszweigs der Union erhebliche Marktanteile hinzugewannen. Die Kommission stellte ferner fest, dass die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Jahr 2022 besser war als im Untersuchungszeitraum, obwohl der Verbrauch niedriger war als im Untersuchungszeitraum. Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Rückgang der Nachfrage nach warmgewalzten Flacherzeugnissen aus Stahl nicht zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beitrug.

### 5.9. Schlussfolgerungen zur Schadensursache

- (265) Zwischen den gedumpte Einfuhren aus Ägypten, Japan und Vietnam einerseits und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union andererseits wurde ein ursächlicher Zusammenhang festgestellt. Der massive Anstieg der gedumpte Einfuhren aus Ägypten, Japan und Vietnam bei immer niedrigeren Verkaufspreisen und die sich verschlechternde Leistung der Union, die im Jahr 2023 deutlich wurde, fielen zeitlich eindeutig zusammen. Die Unionshersteller hatten keine andere Wahl als sich dem durch die gedumpte Einfuhren vorgegebenen Preisniveau anzupassen, um ein weiteres Schrumpfen ihrer Marktanteile zu verhindern. Dies führte zu einer Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union, wie verschiedene Makro- und Mikroindikatoren wie Rentabilität, Verkaufsmenge, Marktanteil, Beschäftigung und Cashflow zeigen. Gleichzeitig konnte der Wirtschaftszweig der Union nicht von Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen profitieren, die für Einfuhren aus verschiedenen Ländern galten und im Bezugszeitraum eingeführt wurden (siehe Erwägungsgrund 53).
- (266) Die Kommission stellte fest, dass folgende andere Faktoren die Lage des Wirtschaftszweigs der Union beeinflusst haben könnten: Ausführleistung der Unionshersteller und die Einfuhren aus anderen Ländern als den betroffenen Ländern.
- (267) Auf dieser Grundlage gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten und dass die anderen Faktoren, ob getrennt oder gemeinsam betrachtet, den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren und der bedeutenden Schädigung nicht abzuschwächen vermochten.

## 6. HÖHE DER MAßNAHMEN

- (268) Wie in der Einleitungsbekanntmachung angegeben, hatte der Antragsteller der Kommission genügend Beweise dafür vorgelegt, dass in Indien und Vietnam Verzerrungen des Rohstoffangebots in Bezug auf die untersuchte Ware vorlagen. Im Verlauf der Untersuchung ersuchte der Antragsteller die Kommission, die Anwendung des Artikels 7 Absatz 2a auch auf Ägypten und Japan auszuweiten.
- (269) Der zusätzliche Antrag enthielt jedoch keine ausreichenden Beweise für die in Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung aufgeführten Verzerrungen und rechtfertigte daher keine Änderung der Einleitungsbekanntmachung und der anschließenden Untersuchung in Bezug auf mögliche Verzerrungen des Rohstoffangebots für Ägypten und Japan.
- (270) Aufgrund der Feststellung der Geringfügigkeit des Dumpings in Bezug auf Indien und der Absicht der Kommission, dieses Verfahren gegen Indien nach Artikel 9 Absatz 3 der Grundverordnung einzustellen, wurde das Vorbringen zu Verzerrungen des Rohstoffangebots in Indien hinfällig.
- (271) Daher bewertete die Kommission die Maßnahme zur Beseitigung der Schädigung nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a für Vietnam und nach Artikel 7 Absatz 2 für Ägypten und Japan.

### 6.1. Vietnam

- (272) Zur Beurteilung der angemessenen Höhe der Maßnahmen für Vietnam ermittelte die Kommission zunächst die Zielpreisunterbietungsspanne (d. h. die Schadensspanne ohne Verzerrungen nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung) für den vietnamesischen ausführenden Hersteller, bei dem Dumping festgestellt wurde. Anschließend prüfte sie, ob die Dumpingsspanne höher war als die Schadensspanne.
- (273) Ohne Verzerrungen des Rohstoffangebots würde die Schädigung beseitigt, wenn der Wirtschaftszweig der Union in der Lage wäre, durch den Verkauf zu einem Zielpreis eine Zielgewinnspanne im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe c und des Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe d der Grundverordnung zu erzielen.

- (274) In diesem Zusammenhang vertrat der Antragsteller die Auffassung, dass eine angemessene Zielgewinnspanne zwischen 10 % und 15 % liegen sollte, während mehrere interessierte Parteien einwandten, dass sie zwischen 6 % und 8 % liegen sollte.
- (275) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c der Grundverordnung berücksichtigte die Kommission bei der Ermittlung der Zielgewinnspanne folgende Faktoren: die Höhe der Rentabilität vor dem Anstieg der Einfuhren aus dem betroffenen Land, die Höhe der Rentabilität, die zur Deckung sämtlicher Kosten und Investitionen, Forschung und Entwicklung (FuE) sowie Innovation erforderlich ist, und die Höhe der Rentabilität, die unter normalen Wettbewerbsbedingungen zu erwarten ist. Diese Gewinnspanne sollte nicht niedriger als 6 % sein. Was das Rentabilitätsniveau vor dem Anstieg der Einfuhren aus den betroffenen Ländern betrifft, so war es nicht möglich, eine Gewinnspanne auf der Grundlage der Jahre vor dem Anstieg der Einfuhren zu ermitteln, da der Wirtschaftszweig der Union in diesen Jahren mit gedumpten Einfuhren aus anderen Ländern konfrontiert war. Außerdem wurde festgestellt, dass die Jahre 2021 und 2022 stark von der wirtschaftlichen Erholung nach der COVID-19-Krise beeinflusst wurden und für die Festlegung der Zielgewinnspanne nicht geeignet erschienen. Daher konnte keines dieser Jahre als ein Jahr mit einer normalen Wettbewerbssituation auf dem Unionsmarkt gelten.
- (276) Die Kommission hielt es deshalb für angemessener, die im Jahr 2017 erreichte Rentabilität von 6,8 % zu verwenden, wie im Fall der warmgewalzten Flacherzeugnisse aus Stahl aus der Türkei festgestellt wurde <sup>(11)</sup>.
- (277) Der Wirtschaftszweig der Union legte Beweise dafür vor, dass sein Investitions-, Forschungs- und Entwicklungs- sowie Innovationsniveau im Bezugszeitraum unter normalen Wettbewerbsbedingungen höher gewesen wäre. Die Kommission überprüfte diese Informationen bei den Kontrollbesuchen vor Ort, indem sie die internen Unterlagen des Unternehmens zu Investitionsplänen, Managemententscheidungen und Jahresabschlüssen kontrollierte. Die Kommission stellte fest, dass die Vorbringen des Wirtschaftszweigs der EU tatsächlich gerechtfertigt waren. Um dies in der Zielgewinnspanne zu berücksichtigen, berechnete die Kommission die Differenz zwischen den vom Wirtschaftszweig der Union angegebenen und von der Kommission überprüften Ausgaben für Investitionen, FuE und Innovation unter normalen Wettbewerbsbedingungen und den tatsächlichen Ausgaben dieser Art im Bezugszeitraum. Auf der Grundlage überprüfter Informationen über Investitionen, die im Bezugszeitraum nicht getätigt werden konnten, wurden die Zielgewinnspannen je nach den in die Stichprobe einbezogenen Herstellern um bis zu 1,05 % erhöht.
- (278) Die in dieser Untersuchung gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c der Grundverordnung ermittelte Zielgewinnspanne lag daher zwischen 6,8 % und 7,85 %, je nach Situation in jedem der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen.
- (279) Auf dieser Grundlage berechnete die Kommission einen nicht schädigenden Preis der gleichartigen Ware für den Wirtschaftszweig der Union, indem die jeweiligen Zielgewinnspannen auf die Herstellkosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller im Untersuchungszeitraum angewendet wurden.
- (280) Nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d der Grundverordnung prüfte die Kommission als letzten Schritt die künftigen Kosten aus multilateralen Umweltübereinkünften und den dazugehörigen Protokollen, deren Vertragspartei die Union ist, die dem Wirtschaftszweig der Union während der Anwendung der Maßnahme nach Artikel 11 Absatz 2 entstehen werden. Auf der Grundlage der vorgelegten Informationen, die durch die Berichterstattungssysteme und Prognosen des Unternehmens gestützt wurden, ermittelte die Kommission zusätzliche Kosten in einer Größenordnung zwischen 15,28 EUR und 41,12 EUR je Tonne, die im Vergleich zu den durch die Einhaltung dieser Übereinkommen im Untersuchungszeitraum angefallenen Kosten entstehen würden. Diese zusätzlichen Kosten wurden auf den nicht schädigenden Preis aufgeschlagen.
- (281) Danach ermittelte die Kommission die Schadensbeseitigungsschwelle anhand eines nach Warentypen getrennten Vergleichs des Einfuhrpreises des ausführenden Herstellers in Vietnam (Anlandepreise) mit dem gewogenen durchschnittlichen nicht schädigenden Preis der gleichartigen Ware, die von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern im Untersuchungszeitraum auf dem freien Unionsmarkt verkauft wurde. Die sich aus diesem Vergleich ergebende Differenz wurde als Prozentsatz des gewogenen durchschnittlichen CIF-Einfuhrwerts ausgedrückt. Das Ergebnis dieser Berechnung findet sich in der nachstehenden Tabelle:

Land	Unternehmen	Dumpingspanne (in %)	Zielpreisunterbietungs- spanne (in %)
Vietnam	Formosa Ha Tinh Steel Corporation	12,1 %	27,0 %
Vietnam	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Vietnam	12,1 %	27,0 %

<sup>(11)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/1100.

- (282) Nachdem festgestellt worden war, dass die Zielpreisunterbietung höher war als das Dumping, wurde die Analyse der Verzerrungen des Rohstoffangebots hinfällig, da der Antidumpingzoll nicht höher sein darf als das tatsächliche Dumping.
- (283) Den im Antrag enthaltenen Beweisen zufolge unterlagen die Ausfuhren von Eisenerz und Kokskohle, auf die [30-40 %] bzw. [26-39 %] der Herstellkosten Vietnams entfielen, Ausfuhrzöllen.
- (284) Bei ihrer Analyse der Verzerrungen nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung prüfte die Kommission, wie in der Einleitungsbekanntmachung dargelegt, alle unter diese Bestimmung fallenden Verzerrungen.
- (285) Die Kommission ermittelte zunächst die wichtigsten Rohstoffe, die jeder der mitarbeitenden ausführenden Hersteller bei der Herstellung der betroffenen Ware verwendet hat. Als wichtigste Rohstoffe wurden die Rohstoffe betrachtet, die vermutlich mindestens 17 % der Herstellkosten der betroffenen Ware ausmachten.
- (286) Die Untersuchung bestätigte, dass sowohl Eisenerz als auch Kokskohle zu den wichtigsten Rohstoffen für die Herstellung der betroffenen Ware gehörten und dass auf sie jeweils mehr als 17 % der Herstellkosten jedes ausführenden Herstellers entfielen. Im Untersuchungszeitraum führten beide Unternehmen jedoch sowohl Eisenerz als auch Kokskohle von verschiedenen Lieferanten und aus verschiedenen Ländern ein, da es keine oder nur eine unzureichende Inlandsproduktion gab und die Qualität der Inlandsproduktion im Allgemeinen gering war. Daher wurden den Untersuchungsergebnissen zufolge die Einkaufspreise der ausführenden Hersteller für diese beiden Rohstoffe nicht von den Inlandspreisen beeinflusst und konnten keinen inländischen Verzerrungen ausgesetzt sein.
- (287) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass das Vorliegen von Verzerrungen bei Eisenerz und Kokskohle nicht festgestellt werden konnte.

**6.2. Japan und Ägypten**

- (288) Im Falle Japans und Ägyptens würde die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beseitigt, wenn die Unionshersteller in der Lage wären, durch den Verkauf zu einem Zielpreis eine Zielgewinnspanne im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe c und des Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe d der Grundverordnung zu erzielen.
- (289) Zur Ermittlung der Schadensbeseitigungsschwelle für diese Länder wandte die Kommission die in den Erwägungsgründen 275 bis 281 beschriebene Methode an. Die Schadensspannen für jeden der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller sind nachstehend aufgeführt. Für „andere mitarbeitende Unternehmen“ und für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Japan“ wurden die Schadensspannen genauso festgesetzt wie die jeweiligen Dumpingspannen (siehe Erwägungsgründe 132 bis 135).

Land	Unternehmen	Schadensspanne (in %)
Ägypten	Ezz Steel Company	18,2 %
Ägypten	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Ägypten	18,2 %
Japan	Nippon Steel Corporation	31,8 %
Japan	Tokyo Steel Co. Ltd.	29,3 %
Japan	Andere mitarbeitende Unternehmen: — Daido Steel Co., Ltd. — JFE Steel Corporation	31,1 %
Japan	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Japan	31,8 %

## 7. UNIONSINTERESSE

- (290) Da die Kommission beschlossen hatte, Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung anzuwenden, prüfte sie nach Artikel 21 der Grundverordnung, ob sich eindeutig der Schluss ziehen lässt, dass die Einführung von Maßnahmen trotz der Feststellung schädigenden Dumpings im vorliegenden Fall dem Unionsinteresse zuwiderliefe. Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, auch die Interessen des Wirtschaftszweigs der Union sowie der Einführer, Verwender und Verbraucher.

### 7.1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (291) Der Wirtschaftszweig der Union ist in mehreren Mitgliedstaaten (Frankreich, Deutschland, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Italien, Luxemburg, Belgien, Polen, Niederlande, Österreich, Finnland, Schweden, Portugal, Ungarn und Spanien) angesiedelt und beschäftigt ca. 38 047 Arbeitnehmer, die in direktem Zusammenhang mit der Produktion der gleichartigen Ware in den verschiedenen Bereichen der Primärstahlerzeugung der Unionshersteller eingesetzt werden (siehe Erwägungsgrund 216).
- (292) Fünfzehn Hersteller arbeiteten an der Untersuchung mit. Keiner der der Kommission bekannten Hersteller lehnte die Einleitung der Untersuchung ab. Wie im Abschnitt 4.5 festgestellt, verschlechterte sich infolge der gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern die Lage des gesamten Wirtschaftszweigs der Union. Sowohl bei den Mikro- als auch bei den Makroindikatoren wurde eine bedeutende Schädigung festgestellt, die sich insbesondere auf die Rentabilität, die Verkaufsmengen und die Marktanteile des Wirtschaftszweigs der Union auswirkte.
- (293) Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren aus den betroffenen Ländern dürften zur Wiederherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen auf dem Unionsmarkt führen und den Wirtschaftszweig der Union in die Lage versetzen, eine für einen solch kapitalintensiven Wirtschaftszweig tragfähige Rentabilität zu erzielen. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Unionshersteller infolgedessen von der Schädigung erholen, weitere Investitionen tätigen und ihren verschiedenen — auch sozialen und ökologischen — Verpflichtungen nachkommen.
- (294) Der Verzicht auf Maßnahmen würde größere Verluste im Wirtschaftszweig der Union nach sich ziehen, seine Existenz gefährden und wahrscheinlich zur Schließung von Produktionsanlagen und zu Entlassungen führen.
- (295) Die Kommission gelangte daher in dieser Phase der Untersuchung zu dem Schluss, dass die Einführung von Antidumpingzöllen im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union läge.

### 7.2. Interesse der unabhängigen Einführer

- (296) Wie bereits in Erwägungsgrund 31 erwähnt, wurden der Kommission von keinem unabhängigen Einführer ein Fragebogen oder individuelle Informationen übermittelt, aus denen hervorginge, inwieweit sich die Einführung von Maßnahmen nachteilig für die Einführer auswirken würde. Mehrere Einführer, die im Konsortium zusammengefasst wurden, gaben jedoch allgemeine Stellungnahmen zum Unionsinteresse ab.
- (297) Das Konsortium ist eine Ad-hoc-Organisation, die nach der Einleitung der vorliegenden Untersuchung gegründet wurde, um die Interessen bestimmter Verwender, Stahlservicezentren und Einführer der untersuchten Ware zu vertreten.
- (298) Das Konsortium sprach sich gegen die Einführung von Zöllen aus und machte geltend, dass dies i) zu einer unzureichenden Versorgung durch europäische Stahlwerke führen würde, deren Nennkapazität deutlich höher ist als ihre tatsächliche Kapazität, ii) untragbare Kostensteigerungen für nachgelagerte Wirtschaftszweige nach sich ziehen würde, iii) Wettbewerbsnachteile der Verwender gegenüber den verbundenen Verwendern (d. h. Stahlservicezentren im Zusammenhang mit Primärstahlherstellern) entstehen würden und iv) Verzerrungen in der weltweiten Lieferkette zur Folge hätten, da Verwender und Stahlservicezentren gegenüber ihren Wettbewerbern in Drittländern eindeutig benachteiligt würden. Außerdem wurde das Konsortium auf eigenen Antrag einmal angehört.

- (299) Das Konsortium machte geltend, dass mehr als 50 % der Gesamteinfuhren der untersuchten Ware aus den betroffenen Ländern auf es entfielen und dass die Einführung von Antidumpingzöllen schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Verwender/Einführer haben würde. Warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Stahl sind der wichtigste Rohstoff, der von den Verwendern bei der Herstellung nachgelagerter Waren verwendet wird. Er ist der wichtigste Kostenfaktor für sie und sie sind stark auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen, um die Verwender und Stahlservicezentren in der Union zu beliefern.
- (300) Wie in Erwägungsgrund 298 dargelegt, standen die Mitglieder des Konsortiums auch in direktem Wettbewerb mit dem Wirtschaftszweig der Union, der die betroffene Ware auf der Grundlage des Eigenverbrauchs oder der Eigenverbrauchsverkäufe für ähnliche nachgelagerte Waren, die auf dem freien Markt verkauft werden, verarbeitet. Da das Konsortium die Interessen von zwei Verwendern vertrat, die an der Untersuchung mitarbeiteten, wurden diese Vorbringen im nächsten Kapitel eingehender analysiert.

### 7.3. Interesse der Verwender

- (301) Zwei Verwender mit Sitz in Italien (Marcegaglia Carbon Steel Spa) und Spanien (Network Steel S.L.), mit Einfuhren aus den betroffenen Ländern, die unter anderem Rohre und nachgelagerte Stahlerzeugnisse herstellen, meldeten sich und beantworteten den Fragebogen. Die betroffene Ware/gleichartige Ware war für diese Verwender ein erheblicher Kostenfaktor. Andere Verwender meldeten sich, beantworteten den Fragebogen jedoch nicht. Sowohl Network Steel S.L. als auch Marcegaglia Carbon Steel Spa lehnten die Einleitung der Untersuchung und die mögliche Einführung von Maßnahmen ab.
- (302) Die Verwender in der Union konkurrieren mit den verbundenen Unternehmen der Unionshersteller auf den nachgelagerten Märkten der untersuchten Ware. Sie verwenden die untersuchte Ware als Rohstoff bei der Herstellung nachgelagerter Produkte, zum Beispiel von kaltgewalzten überzogenen Flachstählen, Hohlprofilen, geschweißten Röhren und Profilen unterschiedlicher Qualitäten, sowie als industrielles Ausgangsmaterial für vielfältige Anwendungen, unter anderem im Bauwesen, im Schiffsbau, für Gasbehälter und für Druckbehälter.
- (303) Die Tätigkeit der Stahlindustrie ist eng mit dem Konjunkturzyklus verbunden und wird erheblich von den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, den Verbrauchsentwicklungen, der weltweiten Produktionskapazität, den Schwankungen des internationalen Stahlhandels und den eingeführten Zöllen beeinflusst.
- (304) Mehrere Parteien warfen Fragen im Zusammenhang mit dem Wettbewerb und der Wettbewerbsfähigkeit auf. Ein ausführender Hersteller brachte vor, dass die Einführung von Maßnahmen gegenüber den betroffenen Ländern zu einem (verstärkten) Oligopol in der Union führen würde, während unabhängige Verwender sich darüber beschwerten, dass die Unionshersteller unabhängige Stahlservicezentren und Verwender in eine schlechtere Wettbewerbssituation versetzten als die verbundenen Verwender. Die Antragsteller widersprachen dem zweiten Einwand mit der Begründung, ihre Geschäfte mit verbundenen Stahlservicezentren seien fremdvergleichskonform.
- (305) Die Kommission stellte fest, dass der Einwand eines Oligopols angesichts der Zahl der Stahlwerke und -konzerne in der Union, wie in Erwägungsgrund 317 dargelegt, nicht gerechtfertigt war. Unter den Unionsherstellern herrscht ein gesunder Wettbewerb, und sie werden weiterhin mit Einfuhren aus Drittländern konkurrieren, die nicht ausbleiben werden.
- (306) Was das zweite Vorbringen betrifft, so hielt die Kommission das Vorbringen insofern für unbegründet, als der Wirtschaftszweig der Union erhebliche Mengen an die unabhängigen Stahlservicezentren und die Verwender lieferte, die den Fragebogen beantworteten, und zwar jeweils fremdvergleichskonform.
- (307) Die beiden Verwender brachten vor, dass ihre Geschäftstätigkeit in hohem Maße von Einfuhren abhängig sei, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Mengen, sondern auch auf bestimmte Arten von Rohstoffen mit bestimmten Eigenschaften in Bezug auf Qualität oder Dicke, die der Wirtschaftszweig der Union — mit einigen wenigen Ausnahmen — entweder nicht herstellen könne oder nicht wolle, da dies die Produktivität der Produktionslinie für warmgewalzte Erzeugnisse verringern würde. Darüber hinaus machten sie geltend, dass Lieferanten aus Drittländern besonders zuverlässig seien. Die Untersuchung ergab jedoch, dass sie diese Waren von anderen ausführenden Herstellern in Drittländern wie Indien oder Vietnam beziehen könnten, die den Untersuchungsergebnissen zufolge kein Dumping betrieben, sowie von ausführenden Herstellern aus Ländern wie Südkorea oder Taiwan. Ihre jeweilige Produktionskapazität für warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Stahl belief sich im Jahr 2023 auf 21,8 Mio. Tonnen bzw. 12,5 Mio. Tonnen.

- (308) Die Verwender behaupteten, dass sie aufgrund des Anstiegs ihrer Rohstoffpreise und der Verknappung der betroffenen Ware auf dem freien Markt infolge der Anwendung von Maßnahmen gegenüber den betroffenen Ländern nicht in der Lage wären, unter gleichen Bedingungen mit den ausführenden Herstellern der aus der untersuchten Ware hergestellten nachgelagerten Produkte in Drittländern zu konkurrieren.
- (309) Denselben Verwendern zufolge könnten die ausführenden Hersteller in den betroffenen Ländern versucht sein, sich auf Ausfuhren von aus der betroffenen Ware hergestellten Stahlerzeugnissen mit Wertschöpfung wie z. B. verzinkte Coils, bandbeschichtete Coils, kaltgewalzte Coils, geschweißte Rohre usw. zu konzentrieren, falls Maßnahmen gegenüber warmgewalzten Flacherzeugnissen aus Stahl angewandt würden.
- (310) Schließlich könnten in der Union ansässige Stahlservicezentren ihre Produktion nachgelagerter Waren in Drittländer verlagern, was die wirtschaftliche Tragfähigkeit von unabhängigen Verwendern, wie z. B. Walzwerken, Rohrherstellern und Servicezentren, die den nachgelagerten Märkten der Union auch Vernetzung sowie Serviceorientierung bieten und direkt und indirekt Tausende von Arbeitnehmern beschäftigen, ernsthaft gefährden könnte.
- (311) Diese beiden Verwender machten geltend, dass die Einführung von Maßnahmen gegenüber Einfuhren aus den betroffenen Ländern dazu führen würde, dass sie keinen Zugang mehr zu einer zuverlässigen Belieferung mit der untersuchten Ware auf dem Unionsmarkt hätten, insbesondere mit hochwertigen Coils zum Wiederauswalzen. Sie behaupteten, die Unionshersteller würden immer noch einen relativ hohen Marktanteil halten und könnten sowohl auf dem Markt für die untersuchte Ware als auch auf dem nachgelagerten Markt starken Druck ausüben.
- (312) Um zu entscheiden, ob die Einführung von Maßnahmen im Interesse der Union lag, berücksichtigte die Kommission die Lage anderer interessierter Parteien, der Verwender, nämlich der Stahlservicezentren. Die Stahlservicezentren sind Unternehmen, die sich mit Dienstleistungen der Stahlindustrie befassen. Sie fungieren als Vermittler zwischen Primärstahlherstellern, Stahlhändlern und Verbrauchern und bieten Mehrwertdienstleistungen wie Schneiden, Trennen und Formen von Stahlerzeugnissen nach Kundenspezifikationen an. Im Jahr 2023 verarbeiteten laut EUROMETAL<sup>(12)</sup> 150 Konzerne oder Unternehmen der Stahlservicezentren Flachmetallerzeugnisse mit einer geschätzten Lieferkapazität von 31,3 Mio. Tonnen. Der Wirtschaftszweig stellt mehr als 20 000 direkte und indirekte Arbeitsplätze in der EU. Der Marktanteil der unabhängigen Stahlservicezentren wird auf 48 % geschätzt, während der Rest auf Stahlservicezentren entfällt, die sich im Besitz von Primärstahlherstellern befinden, oder auf Stahlservicezentren von Partnern der Primärstahlhersteller. Primärstahlhersteller und Stahlverarbeiter stehen auch im Wettbewerb mit Einfuhren aus Drittländern und teilen daher die Herausforderungen und Bedenken, die durch globale Überkapazitäten verursacht werden.
- (313) Erstens stellte die Kommission klar, dass das Ziel von Antidumpingzöllen nicht darin besteht, den Unionsmarkt gegen Einfuhren abzuschotten, sondern darin, durch die Beseitigung der Auswirkungen schädigenden Dumpings den fairen Handel wiederherzustellen. Somit ist davon auszugehen, dass die Einfuhren aus den betroffenen Ländern nicht eingestellt werden, sondern dass sie fortgesetzt werden, wenn auch zu nicht gedumpten Preisen.
- (314) Zweitens stellte die Kommission fest, dass die Verwender nicht ausschließlich von Einfuhren aus den betroffenen Ländern abhängig waren, sondern die gleichartige Ware im Untersuchungszeitraum auch von Unionsherstellern sowie von Herstellern in Drittländern wie z. B. Indien, Vietnam, Südkorea und Taiwan bezogen, die kein Dumping betrieben.
- (315) Drittens ist das Vorbringen, dass die Einführung von Antidumpingzöllen dazu führen würde, dass der Wirtschaftszweig der Union starken Preisdruck ausüben könne, unbegründet, da davon auszugehen ist, dass die meisten Einfuhren aus den betroffenen Ländern auch nach der Einführung von Antidumpingzöllen fortbestehen werden und alternative Bezugsquellen, für die keine Antidumpingmaßnahmen gelten, bestehen bleiben werden (Südkorea, Taiwan und Indien). Der Wirtschaftszweig der Union besteht aus 22 Herstellern, die den Verwendern bereits innerhalb der Union eine breite Produktpalette anbieten; zusätzlich besteht die Option, auf Einfuhren aus Drittländern zurückzugreifen, die die gleichartige Ware herstellen und ausführen.

<sup>(12)</sup> Europäischer Verband für den Vertrieb und Handel mit Stahlrohren und Metallen. Mitglieder sind die nationalen Verbände des Stahl-, Metall- und Röhrenhandels sowie Vertriebsunternehmen, Stahlservicezentren und Handelsgesellschaften, die grenzüberschreitend in europäischen OECD-Ländern tätig sind.

- (316) Außerdem wurden nach Angaben von auf den Wirtschaftszweig spezialisierten Quellen<sup>(13)</sup> die zollfreien Kontingente im Rahmen der Schutzmaßnahmen für Stahlerzeugnisse<sup>(14)</sup> für einige Drittländer wie Vietnam, Japan und Taiwan überschritten, während sie für andere Länder wie Indien oder Südkorea nicht voll ausgeschöpft wurden, sodass die Einführer ihre Bezugsquellen diversifizieren können, um das Angebot aufrechtzuerhalten. Laut MEPS „konnten viele Importeure ihre Lieferkette bereits diversifizieren. Seit der Einführung der Obergrenze von 15 % für ‚andere Länder‘ sind die Einfuhrmengen von warmgewalzten Flacherzeugnissen aus Stahl gestiegen. Dieser offensichtliche Anstieg ... trug dazu bei, den Abwärtsdruck auf die von MEPS in der zweiten Hälfte des letzten Jahres verzeichneten Preise für warmgewalzte Coils aufrechtzuerhalten“ (2024). Daher wies die Kommission den Einwand zurück, die Einführung von Maßnahmen würde zu einer Verknappung des Angebots der betroffenen Ware/gleichartigen Ware führen.
- (317) Da es mehrere Hersteller gibt, die verschiedenen Konzernen mit Sitz in verschiedenen Ländern angehören, kann der Markt nicht als stark konzentriert oder gar von einer begrenzten Zahl großer Stahlhersteller kontrolliert angesehen werden. Tatsächlich deutet die Präsenz mehrerer Unternehmen auf dem Markt auf ein starkes Wettbewerbsumfeld hin.
- (318) Es gab keine Beweise dafür, dass unabhängige Verwender und Händler gegenüber den Unionsherstellern in eine ungünstige Verhandlungsposition gebracht wurden oder dass die Verwender gezwungen wären, ihre Produktion in Länder außerhalb der EU zu verlagern. Wie bereits erwähnt, besteht der Zweck der Antidumpingmaßnahmen nicht darin, den Wettbewerb durch Einfuhren zu unterdrücken, sondern lediglich sicherzustellen, dass diese zu fairen Bedingungen, d. h. zu nicht gedumpten Preisen, gehandelt werden. Einfuhren in die EU sind auch nach der Einführung von Maßnahmen weiterhin möglich; sie würden jedoch zu fairen Preisen verkauft.
- (319) Die Kommission kam ferner zu dem Schluss, dass Antidumpingmaßnahmen die Position der EU-Hersteller nicht auf Kosten der nachgelagerten Wirtschaftszweige stärken würden. Angesichts eines wettbewerbsorientierten Marktes und der Verfügbarkeit von Kapazitätsreserven unter den EU-Herstellern dürften die Preise entgegen dem Vorbringen der Verwender wettbewerbsfähig bleiben.
- (320) Es wurde festgestellt, dass die geschätzte Gesamtproduktionskapazität der Union für warmgewalzte Flacherzeugnisse mehr als 90 Mio. Tonnen beträgt und somit deutlich über dem Unionsverbrauch (auf dem freien Markt und für den Eigenverbrauch) liegt, der auf rund 66 Mio. Tonnen geschätzt wurde. Es ist daher sehr unwahrscheinlich, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen zu einer Angebotsverknappung führen würde.
- (321) Schließlich ergab die Untersuchung auch, dass die Verwender, die den Fragebogen beantworteten, trotz der Wettbewerbsbedingungen auf dem EU-Markt in Bezug auf die Verarbeitung und den Weiterverkauf der untersuchten Ware im Untersuchungszeitraum und dem größten Teil des Bezugszeitraums tatsächlich besser abschnitten als der Wirtschaftszweig der Union.
- (322) Obwohl die Rentabilität der mitarbeitenden Verwender besser war als die des Wirtschaftszweigs der Union, mussten sie folgende Faktoren bewältigen:
- a) Die Preisvolatilität der untersuchten Ware mit hohen Spotmarktpreisen zu Beginn des Untersuchungszeitraums und einem abrupten Rückgang am Ende.
  - b) Der Rückgang der Nachfrage nach nachgelagerten Produkten in der EU war auf die Verlangsamung einiger Branchen wie der Automobilindustrie, des Baugewerbes oder der Haushaltsgerätebranche zurückzuführen.
  - c) Die Preise der nachgelagerten Produkte von warmgewalzten Coils (dem Haupttyp der betroffenen Ware) wie kaltgewalzte Coils, feuerverzinkte Coils, aber auch warmgewalzte Bleche, Bänder und auf Länge geschnittene oder beschichtete warmgewalzte Bleche entwickelten sich ähnlich.
- (323) Im Vergleich dazu ist die Lage der EU-Hersteller noch prekärer, da sie die Preise nicht erhöhen können, ohne Einbußen bei den Verkäufen zugunsten von Wettbewerbern zu riskieren, die zu niedrigeren Preisen anbieten, unabhängig davon, ob es sich um EU-Hersteller oder Einfuhren handelt, zumal warmgewalzte Flachstahlerzeugnisse eine preispfindliche Ware sind. Die Verwender würden leicht zu einer alternativen, erschwinglicheren Versorgung übergehen.

<sup>(13)</sup> MEPS International — Global Steel Prices, Ausgabe Januar 2025.

<sup>(14)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission vom 31. Januar 2019 zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L 31 vom 1.2.2019, S. 27, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2019/159/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/159/oj)).

- (324) Was die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Verwender betrifft, so vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Verwender nach Ausschöpfung der zollfreien Kontingente bereits Schutzmaßnahmen in Höhe von 25 % verkraften könnten, ohne Einbußen hinnehmen zu müssen, da sie flexibel sind, eine schlankere Kostenstruktur haben und Waren mit einem höheren Mehrwert und einer höheren Gewinnspanne anbieten können.
- (325) Auf dieser Grundlage und angesichts der relativ ähnlichen Höhe der vorgeschlagenen Zölle und des Vorhandenseins alternativer Bezugsquellen kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Auswirkungen einer möglichen Einführung von Zöllen auf die Verwender nicht erheblich wären und die positiven Auswirkungen der Maßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Union nicht überwiegen würden. Die vorstehende Analyse zeigt vielmehr, dass die Einführung von Zöllen begrenzte Auswirkungen auf die Verwender von warmgewalzten Flacherzeugnissen aus Stahl hätte.

#### 7.4. Schlussfolgerungen zum Unionsinteresse

- (326) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass keine zwingenden Gründe dafür sprechen, dass die Einführung von Maßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Ägypten, Japan und Vietnam in dieser Phase der Untersuchung dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde.

### 8. VORLÄUFIGE ANTIDUMPINGMAßNAHMEN

- (327) Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Kommission zu Dumping, Schädigung, Schadensursache, Höhe der Maßnahmen und Unionsinteresse sollten vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpte Einfuhren zu verhindern.
- (328) Auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Ägypten, Japan und Vietnam sollten nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung, der sogenannten Regel des niedrigeren Zolls, vorläufige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden. Die Kommission verglich die Schadensspannen mit den Dumpingspannen (siehe Erwägungsgrund 288). Die Zollsätze wurden in Höhe der niedrigeren der beiden Spannen festgesetzt.
- (329) Auf dieser Grundlage sollten folgende vorläufige Antidumpingzölle, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, eingeführt werden:

Land	Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzoll
Ägypten	Ezz Steel Company	12,8 %
Ägypten	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Ägypten	12,8 %
Japan	Nippon Steel Corporation	31,8 %
Japan	Tokyo Steel Co. Ltd.	6,9 %
Japan	Andere mitarbeitende Unternehmen: — Daido Steel Co., Ltd. — JFE Steel Corporation	31,1 %
Japan	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Japan	31,8 %
Vietnam	Formosa Ha Tinh Steel Corporation	12,1 %
Vietnam	Hoa Phat Dung Quat Steel Joint Company	0 %
Vietnam	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Vietnam	12,1 %

- (330) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der Feststellungen dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln demnach die in dieser Untersuchung für die Unternehmen festgestellte Situation wider. Diese Zollsätze gelten ausschließlich für die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in den betroffenen Ländern, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wurden. Einfuhren der betroffenen Ware, die von anderen, nicht im verfügenden Teil dieser Verordnung ausdrücklich genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt werden, sollten dem für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in [betroffenes Land]“ geltenden Zollsatz unterliegen. Für sie sollte keiner der unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze gelten.

- (331) Zur Minimierung des Umgehungsrisikos, das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze besteht, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der Erhebung der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle erforderlich. Die Anwendung unternehmensspezifischer Antidumpingzölle ist nur möglich, wenn den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird. Die Rechnung muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 3 entsprechen. Bis zur Vorlage einer solchen Rechnung sollten die Einfuhren dem Antidumpingzoll unterliegen, der für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in [betroffenes Land]“ gilt.
- (332) Auch wenn die Vorlage dieser Rechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Antidumpingzölle auf die Einfuhren anwenden können, stellt diese Rechnung nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So müssen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten – auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt – ihre üblichen Prüfungen durchführen und können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des niedrigeren Zollsatzes unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.
- (333) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die in den Genuss niedrigerer unternehmensspezifischer Zollsätze gelangen, nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden. Bei einer solchen Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, den unternehmensspezifischen Zollsatz bzw. die unternehmensspezifischen Zollsätze aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.

#### 9. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

- (334) Wie in Erwägungsgrund 3 erwähnt, veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung von Einfuhren der betroffenen Ware. Die zollamtliche Erfassung erfolgte im Hinblick auf eine etwaige rückwirkende Erhebung von Zöllen nach Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung.
- (335) Angesichts der im vorläufigen Stadium getroffenen Feststellungen sollte die zollamtliche Erfassung der Einfuhren eingestellt werden.
- (336) In diesem Stadium des Verfahrens wurde keine Entscheidung über eine mögliche rückwirkende Anwendung von Antidumpingmaßnahmen getroffen.

#### 10. INFORMATIONEN IM VORLÄUFIGEN STADIUM

- (337) Im Einklang mit der Grundverordnung unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über die geplante Einführung der vorläufigen Zölle. Diese Informationen wurden auch über die Website der GD HANDEL der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Den interessierten Parteien wurden drei Arbeitstage eingeräumt, um zur Richtigkeit der Berechnungen, über die sie unterrichtet worden waren, Stellung zu nehmen. Aufgrund der Stellungnahmen von NSC und EZZ nahm die Kommission Korrekturen an den Berechnungen vor, soweit dies gerechtfertigt war. Stellungnahmen nach der Vorunterrichtung bezüglich methodischer oder anderer Aspekte der Untersuchung, die sich nicht auf die Richtigkeit der Berechnungen beziehen, werden im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung berücksichtigt werden.

#### 11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (338) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung wird die Kommission die interessierten Parteien auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und/oder eine Anhörung durch die Kommission und/oder den Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren zu beantragen.
- (339) Die Feststellungen zur Einführung von vorläufigen Zöllen sind vorläufiger Natur und können im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, auch in Rollen (coils) (auch zugeschnittene Waren und Schmalbänderzeugnisse („narrow-strip“)), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, die derzeit unter den KN-Codes 7208 10 00, 7208 25 00, 7208 26 00, 7208 27 00, 7208 36 00, 7208 37 00, 7208 38 00, 7208 39 00, 7208 40 00, 7208 52 10, 7208 52 99, 7208 53 10, 7208 53 90, 7208 54 00, 7211 13 00, 7211 14 00, 7211 19 00, ex 7225 19 10 (TARIC-Code 7225 19 10 90), 7225 30 90, ex 7225 40 60 (TARIC-Code 7225 40 60 90), 7225 40 90, ex 7226 19 10 (TARIC-Codes 7226 19 10 91, 7226 19 10 95), 7226 91 91 und 7226 91 99 eingereiht werden und ihren Ursprung in Ägypten, Japan und Vietnam haben, eingeführt.

Die folgenden Waren sind ausgenommen:

1. Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl und kornorientiertem Siliciumelektrostahl,
2. Erzeugnisse aus Werkzeugstahl und Schnellarbeitsstahl,
3. Erzeugnisse, nicht in Rollen, ohne Oberflächenmuster, mit einer Dicke von mehr als 10 mm und einer Breite von 600 mm oder mehr, und
4. Erzeugnisse, nicht in Rollen, ohne Oberflächenmuster, mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm und einer Breite von 2 050 mm oder mehr.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende vorläufige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Ursprungsland	Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzoll	TARIC-Zusatzcode
Ägypten	Ezz Steel Company	12,8 %	89M8
Ägypten	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Ägypten	12,8 %	8999
Japan	Nippon Steel Corporation	31,8 %	89M9
Japan	Tokyo Steel Co. Ltd.	6,9 %	89MA
Japan	Andere mitarbeitende Unternehmen: — Daido Steel Co., Ltd. — JFE Steel Corporation	31,1 %	89MB 89ME
Japan	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Japan	31,8 %	8999
Vietnam	Formosa Ha Tinh Steel Corporation	12,1 %	89MC
Vietnam	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Vietnam	12,1 %	8999

(3) Die Antidumpingzölle gelten nicht für den vietnamesischen ausführenden Hersteller Hoa Phat Group/Hoa Phat Dung Quat Steel Joint Company, bestehend aus Hoa Phat Dung Quat Steel Joint Company, Hoa Phat Cold Rolled Steel Company Limited, Hoa Phat Steel Sheet Limited Liability Company, Hoa Phat Steel Pipe Company Limited — Zweigniederlassung Hung Yen, Binh Duong Hoa Phat Steel Pipe Company Limited und Hoa Phat Da Nang Steel Pipe Company Limited (TARIC-Zusatzcode 89MD).

- (4) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und deren Wortlaut wie folgt lautet: „Der Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Menge in Tonnen] [betroffene Ware] von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in [Ägypten, Japan oder Vietnam] hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Bis zur Vorlage dieser Rechnung gilt der für alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in [Ägypten, Japan oder Vietnam] geltende Zollsatz.
- (5) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.
- (6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

#### Artikel 2

- (1) Stellungnahmen interessierter Parteien zu dieser Verordnung und zur Absicht der Kommission, das Verfahren gegenüber Indien einzustellen, sind innerhalb von 15 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung an die Kommission zu übermitteln.
- (2) Anhörungen bei der Kommission sind von interessierten Parteien innerhalb von 5 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu beantragen.
- (3) Anhörungen bei der Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren können von interessierten Parteien innerhalb von 5 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt werden. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, können von der Anhörungsbeauftragten geprüft werden; sie kann entscheiden, diese Anträge anzunehmen, falls dies angemessen ist.

#### Artikel 3

- (1) Die Zollbehörden werden angewiesen, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren nach Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2719 einzustellen.
- (2) Angaben über Waren, die innerhalb von 90 Tagen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in den zollrechtlich freien Verkehr der EU übergeführt wurden, werden bis zum Inkrafttreten etwaiger endgültiger Maßnahmen oder bis zur Einstellung dieses Verfahrens aufbewahrt.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 gilt für die Dauer von sechs Monaten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. April 2025

Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/675 DER KOMMISSION**

**vom 4. April 2025**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 über eine technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge — Lokomotiven und Personenwagen“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/665/EU über das Europäische Register genehmigter Schienenfahrzeugtypen**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 der Kommission <sup>(2)</sup> werden die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge — Lokomotiven und Personenwagen“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (TSI LOC&PAS) festgelegt.
- (2) Im Delegierten Beschluss (EU) 2017/1474 der Kommission <sup>(3)</sup> sind die spezifischen Ziele festgelegt, die in die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität aufgenommen werden sollten. Gemäß Artikel 4 Absatz 5 des Beschlusses sind in der Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 Änderungen des Verfahrens für das Inverkehrbringen von mobilen Teilsystemen, einschließlich der Prüfung vor der ersten Nutzung genehmigter Fahrzeuge, zu berücksichtigen.
- (3) Aufgrund der Notwendigkeit, den verteidigungsbezogenen Verkehr zwischen Netzen mit unterschiedlichen technischen Spezifikationen zu unterstützen, ersuchten der Eisenbahnsektor und die Bahnindustrie die Kommission um eine Vereinfachung des Verfahrens zur Genehmigung von Schienenfahrzeugen für Personal, das Züge begleitet, die Ausrüstung befördern (z. B. militärisches Personal, das verteidigungsbezogene Ausrüstung begleitet, Feuerwehrleute, Personal des Infrastrukturbetreibers oder Eisenbahnunternehmens). Der Austausch der Kommission mit Sachverständigen ergab, dass der Anwendungsbereich einer solchen Änderung auf eine weiter gefasste Kategorie von Anwendungsfällen ausgeweitet werden muss.
- (4) Der derzeitige Rahmen der technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) ermöglicht die Genehmigung solcher Fahrzeuge einschließlich Prüfung der Einhaltung nationaler Vorschriften. Im Rahmen des von der Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) verwalteten Genehmigungsverfahrens müssen jedoch Bewertungen von einzelnen nationalen Sicherheitsbehörden eingeholt werden, was zu großer Komplexität, Unsicherheit und Verzögerungen bei der Entscheidungsfindung führt.
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 legt die Anforderungen fest, die für das Fahrzeuggenehmigungsverfahren zu erfüllen sind, und fördert die Interoperabilität des europäischen Eisenbahnnetzes; derzeit erstreckt sich der Anwendungsbereich der TSI LOC&PAS jedoch nicht auf Fahrzeuge, die keine Fahrgäste befördern und zur Beförderung von Personal bestimmt sind, aber nicht dazu, für Personenverkehrsdienste eingesetzt zu werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/797/oj>.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über eine technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge — Lokomotiven und Personenwagen“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 356 vom 12.12.2014, S. 228, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/1302/oj>).

<sup>(3)</sup> Delegierter Beschluss (EU) 2017/1474 der Kommission vom 8. Juni 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf spezifische Ziele für die Ausarbeitung, Annahme und Überarbeitung der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (ABl. L 210 vom 15.8.2017, S. 5, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_del/2017/1474/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_del/2017/1474/oj)).

- (6) Die Festlegung gemeinsamer Anforderungen für einzige Genehmigungen erleichtert das Genehmigungsverfahren für Fahrzeuge, die im gesamten Netz der Union betrieben werden sollen. Der Aufwand für durch nationale Vorschriften vor der Genehmigung vorgeschriebene Prüfungen, Tests und Zertifizierungen wird auf das absolute Minimum begrenzt, das erforderlich ist, um Streckenkompatibilität mit noch nicht harmonisierten Netzen zu gewährleisten. Nach diesem Konzept erhält das Eisenbahnunternehmen Flexibilität beim Einsatz von Fahrzeugen und ist gleichzeitig verpflichtet, die Streckenkompatibilitätsprüfung durchzuführen.
- (7) Daher ist es erforderlich, technische Spezifikationen für die einzige Genehmigung von Fahrzeugen festzulegen, die keine Fahrgäste befördern und zur Beförderung von Personal, etwa militärischem Personal, Eisenbahnpersonal oder Feuerwehrleuten, bestimmt sind.
- (8) Um ein zügiges Genehmigungsverfahren für das Inverkehrbringen von Personalwagen in der gesamten Union zu ermöglichen, sollten die für Personalwagen geltenden besonderen Anforderungen angepasst werden, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass diese Einheiten für den Betrieb in Güterzügen vorgesehen und der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.
- (9) Darüber hinaus wurde der Umfang des schwedischen Sonderfalls bezüglich Heißläuferortungsanlagen reduziert, wodurch die gemeinsamen Anforderungen auf EU-Ebene gestärkt werden, was von Vorteil für das Fahrzeuggenehmigungsverfahren ist.
- (10) Um zu vermeiden, dass nationale Vorschriften angewandt werden müssen, und um eine einzige Genehmigung für Personalwagen zu ermöglichen, sollten begrenzte Anforderungen insbesondere in Bezug auf die maximale Radsatzlast und die Höchstgeschwindigkeit festgelegt werden. Aufgrund der Merkmale der Ausrüstung, die Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen stört, müssen für den Fall, dass eine elektrische Verbindung zwischen dem Wagen und der Lokomotive besteht, spezifische Beschränkungen entwickelt werden. Um sicherzustellen, dass der Personalwagen keine streckenseitigen Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen stört, sollten in einer technischen Unterlage der ERA Spezifikationen festgelegt werden. Diese werden so festgelegt, dass eine einzige Genehmigung für den Personalwagen möglich ist, ohne dass nationale Vorschriften angewandt werden müssen.
- (11) Die Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (12) Fahrzeuge, die für den Einsatz in Zügen bestimmt sind, die Pendeldienste für die Beförderung von Personenkraftwagen und Lastkraftwagen sowie deren jeweiligen Fahrern und sonstigen Insassen erbringen, sind nicht erfasst. Diese Fahrzeuge, die Fahrer und Insassen von Straßenfahrzeugen befördern und in Züge eingestellt sind, die Pendeldienste für Straßenfahrzeuge erbringen, sollten anderen Bestimmungen für Fahrzeuge in dieser Verordnung unterliegen. Fahrzeuge, die in Züge eingestellt sind, die Pendeldienste zur Beförderung von Fahrern und Insassen in Straßenverkehrsfahrzeugen erbringen, fallen nicht unter die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität.
- (13) Da für die Bewertung der Konformität von Interoperabilitätskomponenten oder die Prüfung der Teilsysteme keine spezifische neue Kompetenz erforderlich ist, sollte es für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 keine Änderungen hinsichtlich der benannten Stellen geben.
- (14) Der Durchführungsbeschluss 2011/665/EU der Kommission<sup>(4)</sup> zur Festlegung der Spezifikation für das Register genehmigter Schienenfahrzeugtypen wird geändert, um auch den neuen Typ „Personalwagen“ aufzunehmen.
- (15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/797 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

<sup>(4)</sup> Durchführungsbeschluss 2011/665/EU der Kommission vom 4. Oktober 2011 über das Europäische Register genehmigter Schienenfahrzeugtypen (ABl. L 264 vom 8.10.2011, S. 32, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2011/665/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2011/665/oj)).

*Artikel 2*

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses 2011/665/EU wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. April 2025

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

## ANHANG I

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 2.2.2 „Fahrzeuge“ wird am Ende von Buchstabe A Absatz 3 folgender Absatz angefügt:

„Ein Personalwagen ist eine Einheit, die Personen befördern kann, aber nicht dazu bestimmt ist, für Personenverkehrsdienste eingesetzt zu werden.“

2. In Abschnitt 2.3.1 „Fahrzeugtypen“ wird am Ende von Buchstabe A Absatz 3 folgender Absatz angefügt:

„Fahrzeuge zur Beförderung von Personal (nicht zur Beförderung von Fahrgästen), die in einen Zug eingestellt sind, der keine Personenverkehrsdienste erbringt:

Hierzu gehören Fahrzeuge ohne Antrieb, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind und die hauptsächlich für die Beförderung von Personal (z. B. militärischem Begleitpersonal, Feuerwehrleuten, Personal des Infrastrukturbetreibers oder Eisenbahnunternehmens) eingesetzt werden und dazu bestimmt sind, in Züge eingestellt zu werden, die in der Regel der Öffentlichkeit nicht zugänglich und nicht zur Beförderung von Fahrgästen bestimmt sind; sie fallen als Personalwagen in den Anwendungsbereich dieser TSI und können unter den in Abschnitt 7.1.1.6 genannten Bedingungen für das Inverkehrbringen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Verwendungsgebiet genehmigt werden.“

3. In Abschnitt 4.2.12.2, nach Nummer 27 wird nach Nummer 27 eine neue Nummer 28 angefügt:

„28. Für Einheiten, bei denen die in Abschnitt 7.1.1.6 genannten Bedingungen zur Anwendung kommen, ist anzugeben, ob die Einheit die Anforderungen in Abschnitt 7.1.1.6.1 Absätze 13, 15, 26 und 27 erfüllt oder nicht.“

4. Nach Abschnitt 7.1.1.5.2 wird ein neuer Abschnitt 7.1.1.6 angefügt:

„7.1.1.6. Bedingungen für die Erteilung einer Fahrzeugtypgenehmigung und/oder einer Genehmigung für das Inverkehrbringen von Personalwagen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Verwendungsgebiet

- (1) Abschnitt 7.1.1.6 gilt für Personalwagen im Sinne von Abschnitt 2.2.2 Buchstabe A Absatz 3 unter den in Abschnitt 2.3.1 Buchstabe A Absatz 3 festgelegten Bedingungen.
- (2) Die Bedingungen für eine Fahrzeugtypgenehmigung und/oder eine Genehmigung für das Inverkehrbringen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Verwendungsgebiet sind in den Abschnitten 7.1.1.6.1, 7.1.1.6.2 und 7.1.1.6.3 als zusätzliche Anforderungen festgelegt, die bei der EG-Prüfung des Teilsystems ‚Fahrzeuge‘ zu berücksichtigen sind. Diese Bedingungen gelten zusätzlich zu den in dieser TSI festgelegten Anforderungen und müssen vollständig erfüllt sein.
- (3) Abschnitt 7.1.1.5 findet keine Anwendung.
- (4) Die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2014 ist auf die Anforderungen an das Standgeräusch und das Vorbeifahrgeräusch beschränkt, die auf der Grundlage der für Dieseltriebzüge (DTZ) geltenden Grenzwerte zu bewerten sind, die in Abschnitt 4.2.1 Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 1304/2014 angegeben sind.
- (5) Die Einhaltung der Bedingungen in Abschnitt 7.1.1.6.1 ist verpflichtend.
- (6) Die Einhaltung der Bedingungen in Abschnitt 7.1.1.6.2 ist freigestellt und wird nur dann verpflichtend, wenn der Personalwagen im freizügigen Fahrbetrieb eingesetzt werden soll.
- (7) Die Einhaltung der Bedingungen in Abschnitt 7.1.1.6.3 ist freigestellt und wird nur dann verpflichtend, wenn der Personalwagen im freizügigen Fahrbetrieb in Reisezüge eingestellt werden soll.

7.1.1.6.1. Bedingungen für Personalwagen, die für den Einsatz in vordefinierten Zugverbänden ausgelegt sind

- (1) Das Fahrzeug muss einer Einheit (gemäß der Definition in dieser TSI) entsprechen, die nur aus einem Teilsystem ‚Fahrzeuge‘ ohne eingebaute fahrzeugeitige ZZS besteht.
- (2) Die Einheit verfügt über keinen Antrieb.

- (3) Die Einheit muss für den Betrieb auf mindestens einer der folgenden Spurweiten ausgelegt sein:
  - a) 1 435 mm,
  - b) 1 668 mm,
  - c) 1 520 mm, 1 524 mm und 1 600 mm. In Fällen, in denen Sonderfälle gemäß Kapitel 7 oder nationale Vorschriften gemäß den in Anlage I aufgeführten offenen Punkten gelten, die in Abschnitt 7.1.1.6.1 nicht aufgeführt sind, sind die Einheiten von der Verwendung der Genehmigung ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Verwendungsgebiet ausgeschlossen.
- (4) Die Einheit muss, zusätzlich zur Fahrzeugkategorie P-I, der Kategorie F-I für alle Fälle längsgerichteter Belastung gemäß der in Anlage J-1 Index [1] genannten Spezifikation entsprechen. Außerdem muss die Fahrsicherheit unter Längsdruckkräften gemäß der in Anlage J-1 Index [75] genannten Spezifikation überprüft werden.
- (5) Die Einheit muss mit gemäß Abschnitt 6.1.3.1 bewerteten geschmiedeten und gewalzten Rädern ausgerüstet sein.
- (6) Die Einheit muss mit Rädern ausgerüstet sein, deren Mindestraddurchmesser mehr als 760 mm beträgt.
- (7) Die Einheit muss mit den folgenden Schienenneigungen kompatibel sein: 1/20, 1/30 und 1/40. Nichtkompatibilität mit einer oder mehreren Schienenneigungen schließt das betreffende Netz bzw. die betreffenden Netze aus dem Verwendungsgebiet aus.
- (8) Die Einheit ist als mit einem der folgenden Bezugsprofile konform zu erklären: G1, GA, GB, GC oder DE3 einschließlich der Bezugsprofile für den unteren Teil (GI1, GI2 oder GI3).
- (9) Die Radsatzlast der Einheit darf höchstens 22,5 Tonnen betragen.
- (10) Die Höchstgeschwindigkeit der Einheit darf 140 km/h nicht überschreiten.
- (11) Die Einheit muss mindestens der Kategorie A gemäß Abschnitt 4.1.4 entsprechen.
- (12) Die Einheit muss für alle an Bord befindlichen Personen mit Selbstrettungsmitteln ausgerüstet sein, die den Spezifikationen des Abschnitts 4.7.1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2014 entsprechen.
- (13) Es ist nicht verpflichtend, dass die Einheit mit einer akustischen Kommunikationsanlage gemäß Abschnitt 4.2.5.2 ausgerüstet ist. In diesem Fall sind betriebliche Mittel einzurichten, um die Kommunikation zu gewährleisten. Die Erfüllung/Nichterfüllung von Abschnitt 4.2.5.2 ist in die in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebene technische Dokumentation einzutragen
- (14) Die Einheit muss dem Abschnitt 4.2.5.3 entsprechen, mit Ausnahme der folgenden Abschnitte:
  - Abschnitt 4.2.5.3.2 Absätze 3 bis 5 ist nicht anwendbar.
  - Abschnitt 4.2.5.3.3 Absatz 1 ist nicht anwendbar.
  - Abschnitt 4.2.5.3.3 Absatz 2 ist anwendbar, wenn die Einheit mit einer Lokomotive verbunden ist, die mit dem Fahrgastalarmaktivierungssignal kompatibel ist. Für den Fall, dass die Einheit nicht direkt mit der Lokomotive verbunden ist, wird die Notbremse bei Auslösung des Alarms automatisch aktiviert.
  - Abschnitt 4.2.5.3.4 ist nicht anwendbar.
  - Abschnitt 4.2.5.3.5 ist nicht anwendbar.
  - Abschnitt 4.2.5.3.6 ist nicht anwendbar. Stattdessen ist ein (sei es wegen absichtlicher Abschaltung durch das Zugpersonal oder aufgrund eines technischen Defekts) nicht funktionierendes Fahrgastalarmsystem dem in der Einheit beförderten Personal ständig anzuzeigen.
- (15) Es ist nicht verpflichtend, dass die Einheit mit Kommunikationseinrichtungen für Fahrgäste gemäß Abschnitt 4.2.5.4 ausgerüstet ist. In diesem Fall sind betriebliche Mittel einzurichten, um die Kommunikation zu gewährleisten. Die Erfüllung/Nichterfüllung von Abschnitt 4.2.5.4 ist in die in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebene technische Dokumentation einzutragen.

- (16) Die Einheit muss dem Abschnitt 4.2.5.5 entsprechen, mit Ausnahme der folgenden Abschnitte:
- Abschnitt 4.2.5.5.2 Absatz 6 lautet wie folgt: ‚Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff ‚Zugpersonal‘ ein Mitglied des Zugpersonals oder des beförderten Personals, das für Prüfungen im Zusammenhang mit dem Türsystem zuständig ist.‘
  - Abschnitt 4.2.5.5.7 ist nicht anwendbar.
  - Abschnitt 4.2.5.5.9 Absatz 1 gilt ohne Geschwindigkeitsbegrenzung für die Vorrichtung. Sie ist immer aktiv.
- (17) Ist die Einheit mit Spurkranz-Schmierstoffgebern ausgerüstet, müssen diese gemäß der in Anlage J-2 Index [A] genannten Spezifikation aktiviert/deaktiviert werden können.
- (18) Ist die Einheit mit einer Wirbelstrombremse ausgerüstet, muss es möglich sein, diese gemäß der in Anlage J-2 Index [A] genannten Spezifikation zu aktivieren/deaktivieren.
- (19) Ist die Einheit mit einer Magnetschienenbremse ausgerüstet, muss es möglich sein, diese gemäß der in Anlage J-2 Index [A] genannten Spezifikation zu aktivieren/deaktivieren.
- (20) Mit einem EN-UIC-Bremssystem ausgerüstete Einheiten sind gemäß der in Anlage J-1 Index [71] genannten Spezifikation zu prüfen.
- (21) Die Einheit muss der in Anlage J-2 Index [A] genannten Spezifikation entsprechen.
- (22) Die Merkmale der Einheit müssen der in Anlage J-2 Index [F] genannten Spezifikation entsprechen.
- (23) Elektrische Schnittstellen zwischen Einheiten und Kommunikationsprotokolle sind in der allgemeinen Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12.2 Nummer 3a unter Verweis auf die Normen oder anderen normativen Dokumente, die angewendet wurden, zu beschreiben.
- (24) Das Risiko einer Störung der streckenseitigen Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen durch elektrische fahrzeugseitige Ausrüstung ist durch die Zugzusammensetzung zu mindern. Besteht eine elektrische Verbindung zwischen dem Wagen und der Lokomotive, gilt der Einsatz von höchstens zwei dieser Einheiten in einem Zug, angetrieben durch höchstens eine Lokomotive, als Konformitätsvermutung, sofern der Rest der Zugzusammensetzung ohne elektrischen Strom ist.
- (25) Kommunikationsnetzwerke müssen der in Anlage J-1 Index [53] genannten Spezifikation entsprechen.
- (26) Bei Einheiten, die für den Betrieb auf einer Spurweite von 1 435 mm ausgelegt sind, müssen auch die folgenden Sonderfälle berücksichtigt werden:
- a) Die Erfüllung/Nichterfüllung der Anforderungen bezüglich der Zustandsüberwachung von Radsatzlagern durch streckenseitige Anlagen gemäß Abschnitt 7.3.2.3 ist in die in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebene technische Dokumentation einzutragen. Die Nichterfüllung der Anforderungen schließt Frankreich und/oder Schweden aus dem Verwendungsgebiet aus.
  - b) Bei Einheiten, die in Deutschland auf Strecken mit einem Gefälle von mehr als 40 ‰ betrieben werden sollen, ist die Erfüllung/Nichterfüllung der Anforderungen des in Anlage J-2 Index [D] genannten Dokuments in die in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebene technische Dokumentation einzutragen. Die Nichterfüllung steht dem Zugang der Einheit zum nationalen Netz nicht entgegen.
  - c) Damit Einheiten, die in Österreich auf bestimmten Strecken betrieben werden sollen, die in dem in Anlage J-2 Index [G] genannten Dokument aufgeführt sind, auf diesen Strecken sicher verkehren können, ist die thermische Belastbarkeit der Bremse anhand des folgenden Referenzfalls zu prüfen: Kriterien Tauern-Süd: konstantes Gefälle von 28 ‰ über eine Entfernung von 25 km und mit einer Höchstgeschwindigkeit von 100/110 km/h. Die Nichterfüllung steht dem Zugang der Einheit zum nationalen Netz nicht entgegen, beschränkt aber den Zugang zu diesen spezifischen Abschnitten.

- d) Bei Einheiten, die in Österreich betrieben werden sollen, sind bei der Überprüfung der Anforderung für die Rad-Schiene-Kontaktgeometrie zusätzlich zu Abschnitt 4.2.3.4.3 die folgenden Netzmerkmale zu berücksichtigen:

$$V \leq 160 \text{ km/h}; 0,7 \leq \tan \gamma_e < 0,8.$$

Die Erfüllung/Nichterfüllung der Anforderungen ist in die in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebene technische Dokumentation einzutragen. Die Nichterfüllung der Anforderungen muss zu einer Begrenzung der Fahrzeuggeschwindigkeit führen.

- e) Bei Einheiten, die in Deutschland betrieben werden sollen, sind bei der Überprüfung der Anforderung für die Rad-Schiene-Kontaktgeometrie zusätzlich zu Abschnitt 4.2.3.4.3 die folgenden Netzmerkmale zu berücksichtigen:

$$V \leq 160 \text{ km/h}; \tan \gamma_e \leq 0,8.$$

Die Erfüllung/Nichterfüllung der Anforderungen ist in die in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebene technische Dokumentation einzutragen. Die Nichterfüllung der Anforderungen muss zu einer Begrenzung der Fahrzeuggeschwindigkeit führen.

- f) Bei Einheiten, die in Österreich betrieben werden sollen, ist die Fahrsicherheit auf Gleisen mit Bögen mit einem Bogenradius unter 250 m gemäß der in Anlage J-1 Index [9] genannten Spezifikation zu prüfen. Die Erfüllung/Nichterfüllung der Anforderungen ist in die in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebene technische Dokumentation einzutragen. Die Nichterfüllung der Anforderungen führt zu einer Beschränkung des Zugangs zu den Strecken, die in dem in Anlage J-2 Index [G] genannten Dokument aufgeführt sind.

- (27) Bei Einheiten, die für den Betrieb auf einer Spurweite von 1 668 mm ausgelegt sind, ist die Einhaltung der Abschnitte 7.3.2.5 und 7.3.2.6 verpflichtend und es müssen die folgenden Sonderfälle berücksichtigt werden:
- a) Die Erfüllung/Nichterfüllung des Sonderfalls gemäß Abschnitt 7.3.2.5a zu Drehgestellen, die für den Betrieb auf einer Spurweite von 1 668 mm ausgelegt sind, ist in die in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebene technische Dokumentation einzutragen. Die Nichterfüllung schließt das spanische Netz der Spurweite 1 668 mm aus dem Verwendungsgebiet aus.
- (28) Die Nichterfüllung einer bestimmten Umweltbedingung gemäß Abschnitt 7.4 führt zu Einsatzbeschränkungen auf dem Netz, für das die besondere Bedingung festgelegt wurde, jedoch nicht zum Ausschluss dieses Netzes aus dem Verwendungsgebiet.
- (29) Die Einheit ist gemäß der in Anlage J-1 Index [5] genannten Spezifikation zu kennzeichnen.
- (30) Bei Personalwagen muss nach Erkennung eines Brandes ein akustischer und visueller Alarm im gesamten Wagen ausgelöst werden. Das akustische Signal muss hinreichend sein, um das beförderte Personal aufzuwecken. Das Signal muss in dem Bereich, für dessen Alarmierung es ausgelegt wurde, deutlich sichtbar und hörbar sein.

#### 7.1.1.6.2. Zusätzliche optionale Bedingungen für Personalwagen, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind

- (1) Diese Bedingungen gelten zusätzlich zu Abschnitt 7.1.1.6.1.
- (2) Die Erfüllung der nachstehend in den Absätzen 2 bis 10 genannten Bedingungen ist freigestellt und dient dem leichteren Austausch von Einheiten, die für den Einsatz in Zugverbänden ausgelegt sind, die in der Entwurfsphase nicht definiert werden, d. h. von Einheiten für den freizügigen Fahrbetrieb. Durch die Einhaltung dieser Bestimmungen wird keine vollständige Austauschbarkeit der Einheiten garantiert und das Eisenbahnunternehmen wird nicht von seinen Verantwortungen betreffend die Verwendung dieser Einheiten in einem Zugverband gemäß Abschnitt 6.2.7 entbunden. Entscheidet sich der Antragsteller für diese Option, so muss die Erfüllung von einer benannten Stelle im Rahmen des EG-Prüfverfahrens bewertet werden. Dies ist in der Bescheinigung und der technischen Dokumentation anzugeben.
- (3) Die Einheit muss mit einem manuellen Kupplungssystem gemäß Abschnitt 4.2.2.2.3 Buchstabe b und Abschnitt 5.3.2 ausgerüstet sein.

- (4) Die Einheit muss mit einem EN-UIC-Bremssystem gemäß der in Anlage J-1 Index [12] und Index [70] genannten Spezifikation ausgerüstet sein. Das Bremssystem ist gemäß der in Anlage J-1 Index [71] genannten Spezifikation zu prüfen.
- (5) Die Einheit muss die Anforderungen dieser TSI mindestens im Temperaturbereich T1 (– 25 °C bis + 40 °C; Nenntemperatur) gemäß Abschnitt 4.2.6.1 dieser TSI und der in Anlage J-1 Index [18] genannten Spezifikation erfüllen.
- (6) Die in Abschnitt 4.2.7.1 vorgeschriebenen Schlusslichter sind als fest eingebaute Schlussleuchten auszulegen.
- (7) Wenn die Einheit mit einem Übergang ausgerüstet ist, muss der Übergang der in Anlage J-1 Index [54] genannten Spezifikation genügen.
- (8) Die einpolige Energieversorgung muss gemäß Abschnitt 4.2.11.6 Absatz 2 gestaltet sein.
- (9) Mit der physischen Schnittstelle für die Signalübertragung zwischen Einheiten muss gewährleistet sein, dass Kabel und Stecker von mindestens einer Leitung mit dem 18-adrigen Kabel gemäß Abbildung 2 der in Anlage J-1 Index [61] genannten Spezifikation kompatibel sind.
- (10) Die Bedienelemente von Türen gemäß Abschnitt 4.2.5.5.3 müssen den Spezifikationen in Anlage J-1 Index [17] entsprechen.

#### 7.1.1.6.3. Bedingungen für Personalwagen, die für die Einstellung in Reisezüge ausgelegt sind

- (1) Diese Bedingungen gelten zusätzlich zu den Abschnitten 7.1.1.6.1 und 7.1.1.6.2 für Einheiten, die unbesetzt in einen Reisezug eingestellt werden können.
- (2) Eine Zugzusammensetzung mit dem Personalwagen am Ende des Zuges und ohne elektrischen Strom gilt als Konformitätsvermutung.
- (3) Die Einheit muss der Kategorie A oder der Kategorie B entsprechen. Einheiten der Kategorie B müssen mit Trennwänden über den gesamten Querschnitt gemäß Abschnitt 4.2.10.3.4 Absatz 3 ausgerüstet sein.“

5. In Abschnitt 7.3.2.3 wird für den Sonderfall „Schweden“ Tabelle 19 wie folgt geändert:

„Tabelle 19

#### Zielbereich und Sperrbereich für Einheiten in Schweden

$Y_{TA}$ [mm]	$W_{TA}$ [mm]	$L_{TA}$ [mm]	$Y_{PZ}$ [mm]	$W_{PZ}$ [mm]	$L_{PZ}$ [mm]
905 ± 20	≥ 40	gesamte Länge	905	≥ 100	≥ 500“

6. In Anlage J wird Tabelle J-1 wie folgt geändert:

„[1]	<b>EN 12663-1:2010+A1:2014</b> <b>Bahnanwendungen — Festigkeitsanforderungen an Wagenkästen von Schienenfahrzeugen — Teil 1: Lokomotiven und Personenzüge (und alternatives Verfahren für Güterwagen)</b>		
[1.9]	Strukturfestigkeit	7.1.1.6.1 (4)	5.2
[5]	<b>EN 15877-2:2013</b> <b>Bahnanwendungen — Kennzeichnungen von Schienenfahrzeugen — Teil 2: Außenanschriften an Personenzügen, Triebfahrzeugeinheiten, Lokomotiven und Gleisbaumaschinen</b>		
[5.2]	Reisezugwagen, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind Personalwagen, die für den Einsatz in vordefinierten Zugverbänden ausgelegt sind	7.1.1.5.1 (23) 7.1.1.6.1 (29)	4.4

[9]	<b>EN 14363:2016+A2:2022</b> <b>Bahnanwendungen — Versuche und Simulationen für die Zulassung der fahrtechnischen Eigenschaften von Eisenbahnfahrzeugen — Fahrverhalten und stationäre Versuche</b>		
[9.12]	Dynamisches Fahrverhalten in Bögen mit einem Radius unter 250 m	7.1.1.6.1 (26) f)	4, 5, 7
[12]	<b>EN 14198:2016+A1:2018+A2:2021</b> <b>Bahnanwendungen — Bremsen — Anforderungen an die Bremsausrüstung lokbespannter Züge</b>		
[12.2]	Reisezugwagen, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind Personalwagen, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind	7.1.1.5.2 (3) 7.1.1.6.2 (4)	5.3.2.6, 5.4
[17]	<b>EN 14752:2019+A1:2021</b> <b>Bahnanwendungen — Seiteneinstiegssysteme für Schienenfahrzeuge</b>		
[17.4]	Reisezugwagen, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind — Bedienelemente von Türen Personalwagen, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind — Bedienelemente von Türen	7.1.1.5.2 (9) 7.1.1.6.2 (10)	5.1.1, 5.1.2, 5.1.5, 5.1.6
[18]	<b>EN 50125-1:2014</b> <b>Bahnanwendungen — Umweltbedingungen für Betriebsmittel — Teil 1: Betriebsmittel auf Bahnfahrzeugen</b>		
[18.3]	Umweltbedingungen — Temperatur	7.1.1.5.2 (4) 7.1.1.6.2 (5)	4.3
[54]	<b>EN 16286-1:2013</b> <b>Bahnanwendungen — Übergangssysteme zwischen Fahrzeugen — Teil 1: Hauptanwendungen</b>		
[54.1]	Wulstübergänge	7.1.1.5.2 (6) 7.1.1.6.2 (7)	Anhänge A und B
[53]	<b>IEC 61375-1:2012</b> <b>Elektronische Betriebsmittel für Bahnen — Zug-Kommunikations-Netzwerk (TCN) — Teil 1: Allgemeiner Aufbau</b>		
[53.1]	Kommunikationsnetzwerke	7.1.1.5.1 (18) 7.1.1.6.1 (25)	5, 6
[61]	<b>IRS UIC 50558:2017</b> <b>Railway Application — Rolling Stock — Remote control and data cables interfaces — Standard technical features</b>		
[61.1]	Physische Schnittstelle für die Signalübertragung zwischen Einheiten	7.1.1.5.2 (8) 7.1.1.6.2 (9)	7.1.1

[70]	<b>UIC 541-6:2010-10</b> <b>Bremse — Elektropneumatische Bremse (ep-Bremse) und Notbremsanforderung (NBA) für Fahrzeuge in lokbespannten Zügen</b>		
[70.1]	Reisezugwagen, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind Personalwagen, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind	7.1.1.5.2 (3) 7.1.1.6.2 (4)	3, 7
[71]	<b>EN 17065:2018</b> <b>Bahnanwendungen — Bremsen — Prüfverfahren für Reisezugwagen</b>		
[71.1]	Reisezugwagen, die für den Einsatz in vordefinierten Zugverbänden ausgelegt sind Personalwagen, die für den Einsatz in vordefinierten Zugverbänden ausgelegt sind Personalwagen, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind	7.1.1.5.1 (13) 7.1.1.6.1 (20) 7.1.1.6.2 (4)	5, 6
[75]	<b>EN 15839:2024</b> <b>Bahnanwendungen — Versuche und Simulationen für die Zulassung der fahrtechnischen Eigenschaften von Eisenbahnfahrzeugen — Fahrsicherheit unter Längsdruckkraft</b>		
[75.1]	Prüfung der Fahrsicherheit unter Längsdruckkräften	7.1.1.6.1 (4)	alle“

7. In Anlage J wird Tabelle J-2 wie folgt geändert:

„[A]	<b>ERA/ERTMS/033281 — V 5.0</b> <b>Interfaces between Control-Command and Signalling Trackside and other Subsystems (Schnittstellen zwischen dem streckenseitigen ZZS-Teilsystem und anderen Teilsystemen)</b> <b>TSI ZZS, Anlage A, Tabelle A 2, Index [77]</b>		
<b>Bedingungen für eine einzige Genehmigung</b>		7.1.1.5	
<b>Bedingungen für Personalwagen, die für den Einsatz in vordefinierten Zugverbänden ausgelegt sind</b>		7.1.1.6	
[A.22]	Einheiten mit Spurkranzschmierung	7.1.1.5 (10) 7.1.1.6.1 (17)	3.1.5
[A.23]	Einheiten mit Wirbelstrombremse	7.1.1.5.1 (11) 7.1.1.6.1 (18)	3.2.3
[A.24]	Einheiten mit Magnetschienenbremse	7.1.1.5.1 (12) 7.1.1.6.1 (19)	3.2.3
[A.25]	Auslegung der Einheit	7.1.1.5.1 (15) 7.1.1.6.1 (21)	3.1
[D.1]	Einheiten, die in Deutschland auf Strecken mit einem Gefälle von mehr als 40 ‰ betrieben werden sollen	7.1.1.5.1 (20) f 7.1.1.6.1 (26) b)	Relevanter Abschnitt

[F]	<b>Requirements for Personnel Carriages ensuring compatibility with train detection systems (Anforderungen an Personalwagen zur Gewährleistung der Kompatibilität mit Zugortungs-/ Gleisfreimeldeanlagen) ERA/TD/2025-01/PECA v1.0</b>		
[F.1]	Kompatibilität von Personalwagen mit Zugortungs-/ Gleisfreimeldeanlagen	7.1.1.6.1 (22)	Alle
[G]	<b>Anforderungskatalog Triebfahrzeuge, Triebzüge und Reisezugwagen ÖBB-INFRA RW 50.02.01 (Version 27.06.2024)</b>		
[G.1]	Thermische Belastbarkeit der Bremse	7.1.1.6.1 (26) c)	6.1.3
[G.2]	Fahrsicherheit in Bögen mit einem Bogenradius unter 250 m	7.1.1.6.1 (26) f)	Anlage 6“

## ANHANG II

In Anhang III des Durchführungsbeschlusses 2011/665/EU wird in der Tabelle, Spalte „Kategorie“, die zweite Kategorie „Reisezugwagen ohne Eigenantrieb“ durch „Fahrzeuge ohne Eigenantrieb“ ersetzt und für den Code 32 wird in der Spalte „Unterkategorie“ der Eintrag „reserviert“ durch „Personalwagen“ ersetzt.

---



2025/676

7.4.2025

**BESCHLUSS (EU) 2025/676 DER KOMMISSION**

**vom 3. April 2025**

**über die Befreiung von Gegenständen, die kostenlos an vor der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine fliehende Personen und an Bedürftige in der Ukraine verteilt oder diesen zur Verfügung gestellt werden sollen, von Eingangsabgaben und der Mehrwertsteuer**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 1932)*

**(Nur der litauische und der polnische Text sind verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/132/EG des Rates vom 19. Oktober 2009 zur Festlegung des Anwendungsbereichs von Artikel 143 Buchstaben b und c der Richtlinie 2006/112/EG hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 76 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 24. Februar 2022 startete Russland eine unprovokierte und ungerechtfertigte, groß angelegte militärische Invasion der Ukraine. Daraufhin flohen Millionen von Menschen aus der Ukraine, und mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates <sup>(3)</sup> wurden das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine festgestellt und ein vorübergehender Schutz eingeführt. Der Zustrom der Menschen, die wegen der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine fliehen, stellt im Hinblick auf die Bereitstellung ausreichender humanitärer Hilfe und die Deckung des Grundbedarfs dieser Personen nach wie vor eine Herausforderung für die betroffenen Mitgliedstaaten dar.
- (2) Am 24. Februar 2022 ersuchte die Ukraine gemäß Artikel 16 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup> um Katastrophenhilfe. Als Ausdruck der Solidarität und Unterstützung reagierten die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft mit der Lieferung von Hilfsgütern zur Verteilung sowohl an Personen, die vor der militärischen Aggression Russlands in die Union fliehen, als auch an andere von der militärischen Aggression gegen die Ukraine Betroffene.
- (3) Mit dem Beschluss (EU) 2022/1108 der Kommission <sup>(5)</sup> wurde in Bezug auf bestimmte Mitgliedstaaten eine Befreiung von den Eingangsabgaben und der Mehrwertsteuer auf die Einfuhr von Gegenständen gewährt, die an Personen, die vor der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine fliehen, und an Bedürftige in der Ukraine kostenlos verteilt oder diesen zur Verfügung gestellt werden sollten. Mit dem Beschluss (EU) 2023/829 der Kommission <sup>(6)</sup> wurden diese Maßnahmen für bestimmte Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Mit dem Beschluss (EU) 2024/775 der Kommission <sup>(7)</sup> wurden diese Maßnahmen erneut für bestimmte Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.

<sup>(1)</sup> ABl. L 292 vom 10.11.2009, S. 5, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/132/oj>.

<sup>(2)</sup> ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1186/oj>.

<sup>(3)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2022/382/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2022/382/oj)).

<sup>(4)</sup> Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2013/1313/oj>).

<sup>(5)</sup> Beschluss (EU) 2022/1108 der Kommission vom 1. Juli 2022 über die Befreiung von Gegenständen, die kostenlos an vor dem Krieg in der Ukraine fliehende Personen und an bedürftige Personen in der Ukraine verteilt oder diesen zur Verfügung gestellt werden sollen, von Eingangsabgaben und Mehrwertsteuer (ABl. L 178 vom 5.7.2022, S. 57, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1108/oj>).

<sup>(6)</sup> Beschluss (EU) 2023/829 der Kommission vom 17. April 2023 über die Befreiung von Gegenständen, die kostenlos an vor der militärischen Aggression in der Ukraine fliehende Personen und an Bedürftige in der Ukraine verteilt oder diesen zur Verfügung gestellt werden sollen, von Eingangsabgaben und der Mehrwertsteuer (ABl. L 104 vom 19.4.2023, S. 25, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/829/oj>).

<sup>(7)</sup> Beschluss (EU) 2024/775 der Kommission vom 4. März 2024 über die Befreiung von Gegenständen, die kostenlos an vor der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine fliehende Personen und an Bedürftige in der Ukraine verteilt oder diesen zur Verfügung gestellt werden sollen, von Eingangsabgaben und der Mehrwertsteuer (ABl. L, 2024/775, 6.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/775/oj>).

- (4) Am 10. Oktober 2024 konsultierte die Kommission die Mitgliedstaaten zu der Frage, ob eine Verlängerung der Geltungsdauer der im Beschluss (EU) 2024/775 festgelegten Maßnahmen erforderlich ist. Im Anschluss an diese Konsultation beantragten Litauen am 30. Oktober 2024 und Polen am 2. Dezember 2024 (im Folgenden „ersuchende Mitgliedstaaten“) die Aufrechterhaltung der Maßnahmen.
- (5) Die humanitäre Krise, die durch die unprovokierte und ungerechtfertigte, groß angelegte Invasion der Ukraine ausgelöst wurde, dauert nach wie vor an, und die Menschen, die vor der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine fliehen, sowie diejenigen, die in der Ukraine bleiben, könnten auf Hilfe angewiesen sein. Diese instabile Lage hat nicht nur für die Ukraine, sondern auch für einige Mitgliedstaaten erhebliche Folgen. Es handelt sich somit um eine Katastrophe im Sinne von Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 und Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/132/EG, die das Gebiet mehrerer Mitgliedstaaten berührt.
- (6) Die ersuchenden Mitgliedstaaten sollten daher ermächtigt werden, für Gegenstände, die von oder im Auftrag von staatlichen Organisationen oder anderen von den zuständigen Behörden der ersuchenden Mitgliedstaaten anerkannten Organisationen der Wohlfahrtspflege für die in Artikel 74 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 bzw. die in Artikel 51 der Richtlinie 2009/132/EG genannten Zwecke eingeführt werden, eine Befreiung von den Eingangsabgaben bzw. der Mehrwertsteuer zu gewähren. Angesichts der beispiellosen Situation sollten die ersuchenden Mitgliedstaaten auch ermächtigt werden, Hilfsgüter von den Eingangsabgaben und der Mehrwertsteuer zu befreien, die von staatlichen Organisationen oder anderen Organisationen der Wohlfahrtspflege zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eingeführt werden, welche in einem anderen ersuchenden Mitgliedstaat, in dem die Gegenstände verwendet werden sollen, anerkannt sind und ähnliche Tätigkeiten ausüben. Um den Ersuchen der Mitgliedstaaten nachzukommen, Personen Hilfe zu leisten, die in der Ukraine geblieben und von der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine schwer betroffen sind, muss auch die Weitergabe dieser Gegenstände an staatliche Organisationen in der Ukraine oder an Organisationen der Wohlfahrtspflege, die von den zuständigen ukrainischen Behörden für die kostenlose Verteilung der Gegenstände an Bedürftige in der Ukraine anerkannt wurden, genehmigt werden. Darüber hinaus ist es angezeigt, die ersuchenden Mitgliedstaaten zu ermächtigen, Gegenstände, die für die in Artikel 74 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 genannten Zwecke eingeführt werden, von den Eingangsabgaben und Gegenstände, die für die in Artikel 51 der Richtlinie 2009/132/EG genannten Zwecke eingeführt werden, von der Mehrwertsteuer zu befreien, wenn diese Gegenstände von oder im Auftrag von Hilfsorganisationen zur Deckung ihres Bedarfs während Hilfsaktionen für von der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine betroffene Menschen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eingeführt werden.
- (7) Damit die von den Eingangsabgaben oder der Mehrwertsteuer befreiten Einfuhren überwacht werden können, sollten die ersuchenden Mitgliedstaaten die Kommission darüber informieren, welche Art und Menge von Gegenständen in welchem Wert für die kostenlose Verteilung an oder Bereitstellung für vor der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine fliehende Personen sie zur Befreiung von den Eingangsabgaben und der Mehrwertsteuer zugelassen haben, welche Organisationen sie für die Verteilung oder Bereitstellung dieser Gegenstände anerkannt und welche Maßnahmen sie getroffen haben, um zu verhindern, dass die Gegenstände für andere Zwecke als für die Deckung des Bedarfs der vor der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine fliehenden Personen verwendet werden.
- (8) Um die Einhaltung der in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen zu gewährleisten, Unregelmäßigkeiten zu verhindern und die finanziellen Interessen der Union und der Mitgliedstaaten zu schützen, sollten die ersuchenden Mitgliedstaaten die Anwendung von Risikomanagement- und einschlägigen Zollkontrollmaßnahmen bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr sowie bei der Verwendung und anschließenden Weitergabe der von Eingangsabgaben bzw. der Mehrwertsteuer befreiten Gegenständen an die Ukraine sicherstellen. Die Kommission sollte über die getroffenen Maßnahmen innerhalb der in diesem Beschluss festgelegten Frist informiert werden.
- (9) Angesichts der Herausforderungen, mit denen die ersuchenden Mitgliedstaaten konfrontiert sind, sollte die Befreiung von den Eingangsabgaben und der Mehrwertsteuer für ab dem 1. Januar 2025 getätigte Einfuhren gelten. Die Befreiung sollte bis zum 31. Dezember 2025 gelten.
- (10) Am 27. Januar 2025 wurden die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 und Artikel 53 Absatz 1 der Richtlinie 2009/132/EG angehört —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Gegenstände, die folgende Bedingungen erfüllen, werden von Eingangsabgaben im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 und von der Mehrwertsteuer auf Einfuhren im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/132/EG befreit:

- a) Die Gegenstände sind für einen der folgenden Verwendungszwecke bestimmt:
  - i) Sie werden von den in Buchstabe c genannten Stellen und Organisationen kostenlos an Personen verteilt, die vor der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine fliehen;
  - ii) sie werden kostenlos Personen zur Verfügung gestellt, die vor der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine fliehen, wobei die Gegenstände Eigentum der in Buchstabe c genannten Stellen und Organisationen bleiben;
- b) die Gegenstände erfüllen die Anforderungen der Artikel 75, 78, 79 und 80 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 und der Artikel 52, 55, 56 und 57 der Richtlinie 2009/132/EG;
- c) die Gegenstände werden zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von oder im Auftrag von staatlichen Organisationen wie staatlichen Stellen, öffentlichen Stellen und sonstigen, dem öffentlichen Recht unterliegenden Stellen oder von bzw. im Auftrag von anderen Organisationen der Wohlfahrtspflege eingeführt, die von den zuständigen Behörden Litauens und Polens (im Folgenden „ersuchende Mitgliedstaaten“), wo die Gegenstände verwendet werden sollen, anerkannt wurden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gegenstände können auch in einem anderen ersuchenden Mitgliedstaat als dem ersuchenden Mitgliedstaat, in dem die Gegenstände verwendet werden sollen, von Eingangsabgaben im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 und von der Mehrwertsteuer auf Einfuhren im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/132/EG befreit werden, sofern die Gegenstände von einer staatlichen Organisation oder einer anderen Organisation der Wohlfahrtspflege, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Gegenstände verwendet werden sollen, von den zuständigen Behörden anerkannt wurde und ähnliche Tätigkeiten ausübt, zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eingeführt werden.

Gegenstände können nur dann von einem Mitgliedstaat an den anderen weitergegeben werden, wenn eine anerkannte Organisation der Wohlfahrtspflege die zuständigen Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats, der die Befreiung von den Eingangsabgaben und der Mehrwertsteuer gewährt, vorher darüber unterrichtet hat.

(3) Vorbehaltlich der vorherigen Unterrichtung der zuständigen Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats, der die Befreiung von den Eingangsabgaben und der Mehrwertsteuer gewährt, dürfen Organisationen, denen gemäß den Absätzen 1 und 2 eine Befreiung von den Eingangsabgaben und der Mehrwertsteuer gewährt wird, die von den Eingangsabgaben und der Mehrwertsteuer befreiten Gegenstände nach Absatz 1 an staatliche Organisationen in der Ukraine oder an Organisationen der Wohlfahrtspflege, die von den zuständigen ukrainischen Behörden für die kostenlose Verteilung der Gegenstände an Bedürftige in der Ukraine anerkannt wurden, weitergeben.

(4) Gegenstände, die von oder im Auftrag von Hilfsorganisationen zur Deckung ihres Bedarfs während Hilfsaktionen für Personen, die von der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine betroffen sind, zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eingeführt werden, sind vorbehaltlich der Erfüllung der Anforderungen der Artikel 75 bis 80 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 sowie der Artikel 52 bis 57 der Richtlinie 2009/132/EG ebenfalls von Eingangsabgaben im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 und von der Mehrwertsteuer auf Einfuhren im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/132/EG befreit.

#### Artikel 2

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission monatlich am 15. Tag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats Informationen über die Art, die Menge und den Wert der gemäß Artikel 1 von Eingangsabgaben und der Mehrwertsteuer befreiten Gegenstände.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 31. März 2026 Folgendes:

- a) eine Liste der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c genannten von den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten anerkannten Organisationen;
- b) folgende konsolidierte Informationen über die Gegenstände, die gemäß Artikel 1 von den Einfuhrabgaben und der Mehrwertsteuer befreit wurden:
  - i) Nummer der Zollanmeldung,
  - ii) Datum der Annahme der Zollanmeldung,
  - iii) Zollverfahrenscode,
  - iv) den ersuchenden Mitgliedstaat oder das Bestimmungsland, in dem die Waren verwendet werden sollten,
  - v) Code der Kombinierten Nomenklatur,
  - vi) Code des integrierten Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften (TARIC),
  - vii) Eigenmasse,
  - viii) besondere Maßeinheit (falls zutreffend),
  - ix) Wert der Waren,
  - x) Zollsatz,
  - xi) Mehrwertsteuersatz,
  - xii) Betrag der nicht vereinnahmten Abgaben und Mehrwertsteuer,
  - xiii) Ursprung der Waren,
  - xiv) Namen der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c genannten Stellen und Organisationen;
- c) die Maßnahmen zur Einhaltung der Artikel 78, 79 und 80 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 und der Artikel 55, 56 und 57 der Richtlinie 2009/132/EG sowie gegebenenfalls Risikomanagement- und Zollkontrollmaßnahmen gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(8)</sup>, die in Bezug auf die unter diesen Beschluss fallenden Gegenstände getroffen wurden.

#### *Artikel 3*

Artikel 1 gilt für Einfuhren zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2025 nach Litauen und Polen.

#### *Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an die Republik Litauen und an die Republik Polen gerichtet.

Er gilt ab dem 1. Januar 2025.

Brüssel, den 3. April 2025

*Für die Kommission*  
Maroš ŠEFČOVIČ  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(8)</sup> Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj>).



**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/687 DER KOMMISSION**

**vom 30. Januar 2025**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 hinsichtlich Schlachttieruntersuchungen in Schlachtbetrieben, Schlachttieruntersuchungen im Herkunftsbetrieb und Fleischuntersuchungen**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) <sup>(1)</sup> insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7 Buchstaben a, d und e,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission <sup>(2)</sup> enthält gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 besondere Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Produktion von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, einschließlich Schlachttieruntersuchungen in Schlachtbetrieben, Schlachttieruntersuchungen im Herkunftsbetrieb und Fleischuntersuchungen.
- (2) Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben c und d sowie Artikel 8 Buchstaben c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 beziehen sich auf Tuberkulose und Brucellose. Die wissenschaftlichen Bezeichnungen dieser Seuchen wurden durch die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> in „Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*)“ bzw. „Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*“ geändert. Daher ist es notwendig, ihre Bezeichnungen in Artikel 3 und Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 zu ändern.
- (3) In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission <sup>(4)</sup> sind die Kriterien für die Gewährung des Status „seuchenfrei“ bezüglich der Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex und der Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* festgelegt. Dieser Status wird gemäß der genannten Delegierten Verordnung auf Ebene des Betriebs gewährt, in dem die Tiere gehalten werden, und nicht auf Herdenebene. Die Artikel 3 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 beziehen sich auf Tiere, die nicht amtlich für tuberkulose- und brucellosefrei erklärt wurden. Aus Gründen der Kohärenz ist es notwendig, diese Artikel dahin gehend zu ändern, dass sie auf die besonderen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/689 zum Status „seuchenfrei“ verweisen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/oj>.

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2019/624/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/624/oj)).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>).

<sup>(4)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2020/689/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/689/oj)).

- (4) In Artikel 4 Nummer 41 der Verordnung (EU) 2016/429 wird der Begriff Sperrzone als eine Zone definiert, in der Verbringungen bestimmter Tiere Beschränkungen unterliegen. Gemäß Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EU) 2016/429 können jedoch für gehaltene Landtiere Ausnahmen von diesen Verbringungsbeschränkungen in Sperrzonen gelten. Daher ist es notwendig, die Verweise auf Tiergesundheitsbeschränkungen in den Artikeln 3 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 an diese Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429 anzupassen.
- (5) Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 enthält spezifische Kriterien und Voraussetzungen dafür, wann Schlachttieruntersuchungen im Herkunftsbetrieb durchgeführt werden dürfen. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1141 der Kommission <sup>(5)</sup> wurde die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(6)</sup> geändert. Die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in ihrer geänderten Fassung gestattet die Schlachtung von Schafen und Ziegen im Herkunftsbetrieb unter bestimmten Voraussetzungen. Sie gestattet außerdem die Verbringung von Farmwild, das im Herkunftsbetrieb geschlachtet wurde, zu einem Wildbearbeitungsbetrieb. Die in Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 festgelegten spezifischen Kriterien und Voraussetzungen dafür, wann Schlachttieruntersuchungen im Herkunftsbetrieb durchgeführt werden dürfen, sollten an die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 angeglichen werden.
- (6) Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 verweisen auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/628 der Kommission <sup>(7)</sup>. Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/628 wurde durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission <sup>(8)</sup> ersetzt. Aus Gründen der Kohärenz und um Unklarheiten zu vermeiden sollten die Verweise und die Terminologie in Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 entsprechend angepasst werden.
- (7) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten nicht

- a) für Tiere, die gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 notgeschlachtet werden;
- b) für Tiere, bei denen der Verdacht auf eine Krankheit oder einen Zustand besteht, die eine Gefahr für die Gesundheit des Menschen darstellen können;

<sup>(5)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2024/1141 der Kommission vom 14. Dezember 2023 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend spezifische Hygienevorschriften für bestimmtes Fleisch, Fischereierzeugnisse, Milcherzeugnisse und Eier (ABl. L, 2024/1141, 19.4.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2024/1141/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/1141/oj)).

<sup>(6)</sup> Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/853/oj>).

<sup>(7)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/628 der Kommission vom 8. April 2019 zu den Mustern amtlicher Bescheinigungen für bestimmte Tiere und Waren und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 in Bezug auf diese Musterbescheinigungen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 101, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2019/628/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/628/oj)).

<sup>(8)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2020/2235/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/2235/oj)).

- c) für Rinder aus den in Artikel 4 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) definierten Betrieben, denen der Status ‚seuchenfrei‘ bezüglich der Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) gemäß Anhang IV Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission (\*\*) nicht gewährt wurde;
- d) für Rinder, Schafe oder Ziegen aus den in Artikel 4 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2016/429 definierten Betrieben, denen der Status ‚seuchenfrei‘ bezüglich der Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* ohne Impfung gemäß Anhang IV Teil I Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 nicht gewährt wurde;
- e) für Tiere, die aus einer Sperrzone gemäß Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EU) 2016/429 kommen und den Beschränkungen dieser Zone unterliegen;
- f) für Tiere, die aufgrund der Ausbreitung von aufkommenden Seuchen oder bestimmten Krankheiten, die von der Weltorganisation für Tiergesundheit aufgeführt sind, strengeren Kontrollen unterliegen.

(\*) Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>).

(\*\*) Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2020/689/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/689/oj)).“

2. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

**Artspezifische Kriterien und Voraussetzungen dafür, wann die Schlacht tieruntersuchungen im Herkunftsbetrieb durchgeführt werden dürfen**

(1) Die zuständigen Behörden wenden die in diesem Artikel festgelegten spezifischen Kriterien und Voraussetzungen bei dem entsprechenden Geflügel, Farmwild, den entsprechenden Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen sowie als Haustiere gehaltenen Einhufern an.

(2) Bei zur Stopflebererzeugung (Foie gras) gehaltenem Geflügel und verzögert ausgeweidetem Geflügel, das im Herkunftsbetrieb geschlachtet wurde, muss die gemäß der Musterveterinärbescheinigung in Anhang IV Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission (\*) ausgefüllte Veterinärbescheinigung bis zum Schlachtbetrieb oder zum Zerlegungsbetrieb mit den nicht ausgeweideten Schlachtkörpern mitgeführt oder in einem beliebigen Format im Voraus statt der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f dieser Verordnung vorgesehenen Bescheinigung übermittelt werden.

(3) Bei gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa oder Abschnitt III Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 im Herkunftsbetrieb geschlachteten Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen, als Haustiere gehaltenen Einhufern und Farmwild muss die gemäß der Musterveterinärbescheinigung in Anhang IV Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission ausgefüllte Veterinärbescheinigung bis zum Schlachtbetrieb bzw. im Fall von Farmwild entweder bis zum Schlachtbetrieb oder zum Wildbearbeitungsbetrieb mit den Tieren mitgeführt oder in einem beliebigen Format im Voraus statt der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f dieser Verordnung vorgesehenen Bescheinigung übermittelt werden.

(4) Bei gemäß Anhang III Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 im Herkunftsbetrieb geschlachtetem Farmwild

a) muss die gemäß der Musterveterinärbescheinigung in Anhang IV Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 ausgefüllte Veterinärbescheinigung bis zum Schlachtbetrieb oder zum Wildbearbeitungsbetrieb mit den Tieren mitgeführt oder in einem beliebigen Format im Voraus statt der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f dieser Verordnung vorgesehenen Bescheinigung übermittelt werden;

b) überprüft der amtliche Tierarzt regelmäßig, dass die Personen, die die Schlachtung und das Ausbluten durchführen, die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen.

(5) Abweichend von Artikel 5 Absatz 4 können die Mitgliedstaaten die Schlachtung von Farmwild bis 28 Tage nach Ausstellung der Bescheinigung gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f gestatten, wenn

a) nur kleine Mengen an Farmwildfleisch vom Erzeuger direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen abgegeben werden, die direkt an den Endverbraucher abgeben; und

b) nicht mehr als 50 Tiere pro Jahr und pro Herkunftsbetrieb geschlachtet werden.

(\*) Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2020/2235/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/2235/oj)).“

3. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

#### **Durchführung der Fleischuntersuchungen durch den amtlichen Tierarzt**

Die Fleischuntersuchung wird vom amtlichen Tierarzt in folgenden Fällen durchgeführt:

a) bei Tieren, die gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 notgeschlachtet wurden;

b) bei Tieren, bei denen der Verdacht auf eine Krankheit oder einen Zustand besteht, die eine Gefahr für die Gesundheit des Menschen darstellen könnten;

c) bei Rindern aus den in Artikel 4 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2016/429 definierten Betrieben, denen der Status ‚seuchenfrei‘ bezüglich der Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) gemäß Anhang IV Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 nicht gewährt wurde;

d) bei Rindern, Schafen oder Ziegen aus den in Artikel 4 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2016/429 definierten Betrieben, denen der Status ‚seuchenfrei‘ bezüglich der Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* ohne Impfung gemäß Anhang IV Teil I Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 nicht gewährt wurde;

e) bei Tieren, die aus einer Sperrzone gemäß Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EU) 2016/429 kommen und den Beschränkungen dieser Zone unterliegen;

f) wenn strengere Kontrollen notwendig sind, um aufkommende Seuchen oder bestimmte Seuchen, die von der Weltorganisation für Tiergesundheit aufgeführt sind, zu berücksichtigen;

g) bei Abweichungen vom Zeitplan für die Fleischuntersuchung gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2025

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN



2025/689

7.4.2025

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/689 DES RATES**

**vom 4. April 2025**

**zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates vom 12. April 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 12. April 2011 die Verordnung (EU) Nr. 359/2011 angenommen.
- (2) Auf der Grundlage einer Überarbeitung des Beschlusses 2011/235/GASP des Rates <sup>(2)</sup> ist der Rat zu der Auffassung gelangt, dass die darin enthaltenen restriktiven Maßnahmen bis zum 13. April 2026 verlängert werden sollten.
- (3) Der Rat ist zu dem Schluss gelangt, dass die Einträge zu zwei in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 aufgeführten Personen aus dem Anhang gestrichen und die Einträge zu 20 Personen aktualisiert werden sollten.
- (4) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. April 2025.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. SZŁAPKA

<sup>(1)</sup> ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/359/oj>.

<sup>(2)</sup> Beschluss 2011/235/GASP des Rates vom 12. April 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran (ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 51, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2011/235/oj>).

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 („Liste der in Artikel 2 Absatz 1 genannten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen“) wird wie folgt geändert:

1. In der Liste mit der Überschrift „Personen“ werden die Einträge Nr. 68 (betreffend RAMIN Mohammad-Ali) und Nr. 169 (NILFRUSHAN Abbas Mortaza) gestrichen.
2. In der Liste mit der Überschrift „Personen“ erhalten die Einträge zu den folgenden 20 Personen folgende Fassung:

Personen

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
„23.	PIR-ABASSI Abbas	Geschlecht: männlich Funktion: Richter am Gerichtskomplex Shahid Muftah; ehemaliger Magistrate einer Strafgerichtskammer; ehemaliger Richter am Revolutionsgericht in Teheran, Abteilung 26	Richter am Gerichtskomplex Shahid Muftah. Ehemaliger Magistrate einer Strafgerichtskammer. Ehemaliger Richter am Revolutionsgericht in Teheran, Abteilung 26. Er war für Fälle in der Folge der Wahlen zuständig. Er verhängte im Rahmen unfairer Gerichtsverfahren gegen Menschenrechtsaktivisten lange Gefängnisstrafen und in mehreren Fällen die Todesstrafe für Protestteilnehmer.	12.4.2011
29.	BOZORGNIA Mostafa	Geschlecht: männlich Funktion: Leiter von Trakt 350 des Evin-Gefängnisses	Leiter von Trakt 350 des Evin-Gefängnisses, bekannt als die Haftanstalt für politische Gefangene des Regimes und für besonders schlechte Haftbedingungen. Bei mehreren Gelegenheiten wandte er unverhältnismäßige Gewalt gegen Gefangene an.	12.4.2011
33.	ABBASZADEH- MESHKINI Mahmoud	Geschlecht: männlich	Parlamentsmitglied von Februar 2020 bis 2024) und Sprecher des Parlamentsausschusses für nationale Sicherheit und auswärtige Angelegenheiten, der das iranische Regime weiterhin unterstützt, unter anderem indem er die Übergriffe des Regimes gegen die Bewegung ‚Frau, Leben, Freiheit‘ rechtfertigt. Berater des iranischen Hohen Rates für Menschenrechte (bis 2019). Ehemaliger Sekretär des Hohen Rates für Menschenrechte. Ehemaliger Gouverneur der Provinz Ilam. Ehemaliger Politischer Direktor im Innenministerium. Als Leiter des Ausschusses nach Artikel 10 des Gesetzes über die Aktivitäten der politischen Parteien und Gruppierungen war er für die Genehmigung von Demonstrationen und anderen öffentlichen Veranstaltungen und für die Registrierung von politischen Parteien zuständig. Im Jahr 2010 verbot er zeitweilig die Aktivitäten von zwei reformpolitischen Parteien, die mit Mir-Hossein Mousavi in Verbindung stehen — der Islamisch-Iranischen Beteiligungsfrente und der Organisation der Mudschahedin der Islamischen Revolution. Ab 2009 hat er durchweg alle nicht von Regierungsstellen organisierten Zusammenkünfte verboten und damit das verfassungsmäßige Recht auf Protest verweigert; als Folge wurden unter Verletzung des Rechts auf Versammlungsfreiheit zahlreiche friedliche Demonstranten verhaftet. Im Jahr 2009 hat er ferner der Opposition die Genehmigung einer Trauerfeier für die bei den Protesten gegen die Präsidentschaftswahlen getöteten Menschen verweigert.	10.10.2011

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
40.	HABIBI Mohammad Reza	Geschlecht: männlich  Funktion: Oberster Richter von Isfahan; ehemaliger Generalstaatsanwalt von Isfahan; ehemaliger stellvertretender Staatsanwalt von Isfahan; ehemaliger Leiter des Büros des Justizministeriums in Yazd	Oberster Richter von Isfahan, ehemaliger Generalstaatsanwalt von Isfahan, ehemaliger stellvertretender Staatsanwalt von Isfahan und ehemaliger Leiter des Büros des Justizministeriums in Yazd. In seinen verschiedenen Funktionen in den Justizbehörden von Isfahan und Yazd, einschließlich in seiner derzeitigen Funktion als Oberster Richter von Isfahan, war er direkt an der Verletzung der Bürgerrechte — insbesondere des Rechts auf freie Meinungsäußerung, des Rechts auf Protest, des Rechts auf Leben — sowie an der Verletzung des Verbots der Folter beteiligt und ist dafür verantwortlich. Mohammad Reza Habibi hat auch eine direkte Rolle bei der Unterdrückung und groben Verletzung des Rechts auf Protest während der landesweiten Proteste im Januar 2017 und im November 2019 gespielt. Daher ist er in seiner Funktion als Oberster Richter von Isfahan verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran.	10.10.2011
46.	KAMALIAN Behrouz (alias Hackers Brain, Behrooz_Ice)	Geburtsort: Teheran (Iran)  Geburtsdatum: 1983  Geschlecht: männlich  Funktion: Leiter der Hackergruppe ‚Ashiyaneh‘	Leiter der mit dem iranischen Regime verbundenen Hackergruppe ‚Ashiyaneh‘. Die von Behrouz Kamalian gegründete ‚Ashiyaneh‘ Digital Security ist für intensive Cyberangriffe auf Mitglieder der inländischen Oppositions- und Reformbewegung und ausländische Einrichtungen verantwortlich. Das Regime konnte sich bei der Niederschlagung der Opposition, bei der es zu zahlreichen schweren Menschenrechtsverletzungen kam, auf die Arbeit von Kamalians ‚Ashiyaneh‘-Organisation stützen.	10.10.2011
48.	MAHSOULI Sadeq (alias MAHSULI Sadeq)	Geburtsort: Oroumieh (Iran)  Geburtsdatum: 1959/1960  Geschlecht: männlich  Funktion: Generalsekretär (und ehemaliger stellvertretender Generalsekretär) der Paydari-Front (Front für islamische Stabilität)	Seit 2021 Generalsekretär der Paydari-Front (Front für islamische Stabilität) und vor 2021 stellvertretender Generalsekretär der Paydari-Front. Die Paydari-Front unternimmt seit Langem Maßnahmen zur Vereinnahmung des Staates, indem sie Institutionen unterwandert und das Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC) indoktriniert. Als Reaktion auf die Bewegung ‚Frau, Leben, Freiheit‘, die im September 2022 ins Leben gerufen wurde, spielte die Paydari-Front unter der Führung von Mahsouli eine entscheidende Rolle bei der Durchsetzung der drakonischen Hidschab- und Keuschheitsvorschriften.  Mahsouli ist ein ehemaliger Berater des ehemaligen Präsidenten Mahmoud Ahmadinejad, Er ist auch ehemaliges Mitglied des Schlichtungsrates und ehemaliger Stellvertretender Leiter der ‚Front der Beharrlichkeit‘. Er war Minister für Wohlfahrt und soziale Sicherheit zwischen 2009 und 2011 und Innenminister bis August 2009. Als Innenminister hatte Mahsouli die Anordnungsbefugnis über alle Polizeikräfte, Sicherheitsbeamten des Innenministeriums und Zivilbeamten. Die Einsatzkräfte unter seiner Leitung waren verantwortlich für die Angriffe auf die Studentenwohnheime der Teheraner Universität vom 14. Juni 2009 und die Folterung von Studenten im Kellergeschoss des Ministeriums (das berühmte Kellergeschoss 4). Andere Protestteilnehmer wurden in der Untersuchungshaftanstalt Kahrizak, die von der Polizei unter Mahsoulis Kontrolle betrieben wurde, schwer misshandelt.	10.10.2011

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
54.	TAMADDON Morteza (alias: TAMADON Morteza)	Geburtsort: Shahr Kord-Isfahan (Iran) Geburtsdatum: 1959 Geschlecht: männlich Funktion: Mitglied des Vorstands der Technischen Universität Khajeh Nasireddin Tusi; ehemaliger Leiter des Sicherheitsrates der Provinz Teheran; ehemaliger IRGC-Generalgouverneur der Provinz Teheran	Politiker, der mit dem ehemaligen iranischen Präsidenten Ahmadinejad in enger Verbindung steht. Mitglied des Vorstands der Technischen Universität Khajeh Nasireddin Tusi. Ehemaliger Leiter des Sicherheitsrates der Provinz Teheran. Ehemaliger IRGC-Generalgouverneur der Provinz Teheran. Als Gouverneur und Leiter des Sicherheitsrats der Provinz Teheran trug er die Gesamtverantwortung für alle repressiven Maßnahmen des IRGC in der Provinz Teheran, einschließlich der seit Juni 2009 laufenden Niederschlagung der politischen Proteste.	10.10.2011
57.	HAJMOHAM-MADI Aziz (alias Aziz Hajmohammadi, Noorollah Azizmohammadi)	Geburtsort: Teheran (Iran) Geburtsdatum: 1948 Geschlecht: männlich Funktion: Rechtsanwalt in Teheran seit 2020; ehemaliger Richter der Abteilung 71 des Strafgerichtshofs der Provinz Teheran	Rechtsanwalt in Teheran seit 2020. Ehemaliger Richter der Abteilung 71 des Strafgerichtshofs der Provinz Teheran. Er war seit 1971 für die Justiz tätig und an mehreren Prozessen gegen Demonstranten beteiligt, darunter denjenigen gegen Abdol-Reza Ghanbari, einen im Januar 2010 verhafteten Lehrer, der wegen seiner politischen Aktivitäten zum Tode verurteilt wurde. Er ist für eine Reihe von Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der Verhängung unmenschlicher Strafen, Todesstrafen und Haftstrafen für politische Gefangene verantwortlich.	10.10.2011
58.	BAGHERI Mohammad-Bagher	Geburtsdatum: 1941 Geschlecht: männlich Funktion: Stellvertretender Leiter des Gerichts für internationale Angelegenheiten und Sekretär des Menschenrechtsrates	Im Jahr 2019 wurde Mohammad-Bagher Bagheri zum stellvertretenden Leiter des Gerichts für internationale Angelegenheiten und zum Sekretär des Menschenrechtsrates ernannt und ersetzte in dieser Funktion Mohammad Javad Larijani aufgrund eines Erlasses von Ebrahim Raisi. Von Dezember 2015 bis 2019 war er Richter am Obersten Gericht. Ehemaliger stellvertretender Vorsitzender der Justizverwaltung der Provinz Süd-Khorasan mit Zuständigkeit für Verbrechenverhütung. Zusätzlich zu den von ihm im Juni 2011 anerkannten 140 Hinrichtungen, die im Zeitraum von März 2010 bis März 2011 stattfanden, fanden Berichten zufolge im Geheimen im gleichen Zeitraum etwa 100 weitere Hinrichtungen in der Provinz Süd-Khorasan statt, ohne dass die Angehörigen und die Anwälte der Hingerichteten davon in Kenntnis gesetzt wurden. Er war daher mitschuldig an einer schwerwiegenden Verletzung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren und hat zu einer hohen Zahl von Todesurteilen beigetragen.	10.10.2011

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
73.	FARHADI Ali	<p>Geschlecht: männlich</p> <p>Funktion: Leiter der staatlichen Strafrechtsorganisation; ehemaliger stellvertretender Leiter der Aufsichtsbehörde für Rechtsfragen und öffentliche Kontrolle des Justizministeriums in Teheran; ehemaliger Staatsanwalt von Karaj</p>	<p>Im Jahr 2024 wurde Ali Farhadi vom iranischen Justizminister zum Leiter der staatlichen Strafrechtsorganisation ernannt, einer Organisation, der es an Unparteilichkeit mangelt und welche die Bürgerrechte missachtet. Ehemaliger stellvertretender Leiter der Aufsichtsbehörde für Rechtsfragen und öffentliche Kontrolle des Justizministeriums in Teheran. Ehemaliger Staatsanwalt von Karaj. Verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen, auch als Staatsanwalt in Verfahren, in denen die Todesstrafe verhängt wurde. Während seiner Amtszeit als Staatsanwalt kam es im Bezirk Karaj zu einer großen Zahl von Hinrichtungen.</p>	23.3.2012
79.	RASHIDI AGHDAM Ali Ashraf	<p>Geschlecht: männlich</p> <p>Funktion: Stellvertretender Direktor für Gesundheit, Erziehung und Bildung der Gefängnisse von Teheran; ehemaliger Leiter des Evin-Gefängnisses ehemaliger Leiter des Diesel-Abad-Gefängnisses in Kermanshah</p>	<p>Seit 2015 stellvertretender Direktor für Gesundheit, Erziehung und Bildung der Gefängnisse von Teheran. Ehemaliger Leiter des Evin-Gefängnisses (2012-2015) und des Diesel-Abad-Gefängnisses in Kermanshah. Während seiner Amtszeit haben sich die Haftbedingungen in diesen Gefängnissen verschlechtert, und es wurde über verstärkte Misshandlungen von Häftlingen berichtet. Im Oktober 2012 sind neun weibliche Häftlinge im Evin-Gefängnis in Hungerstreik getreten, um gegen die Verletzung ihrer Rechte und gegen Gewalttätigkeiten von Gefängniswärtern zu protestieren.</p>	12.3.2013
107.	<p>VAHIDI Ahmad</p> <p>وحیدی احمد</p>	<p>Geburtsort: Shiraz (Iran)</p> <p>Geburtsdatum: 27.7.1958</p> <p>Staatsangehörigkeit: iranisch</p> <p>Geschlecht: männlich</p> <p>Funktion: Mitglied des Schlichtungsrates, Innenminister</p>	<p>Ahmad Vahidi wurde am 22. September 2022 für eine Amtszeit von fünf Jahren zum Mitglied des Schlichtungsrates ernannt. Vom 25. August 2021 bis 2024 war er iranischer Innenminister. In dieser Funktion war er für die iranischen Strafverfolgungskräfte (LEF) zuständig.</p> <p>Während seiner Amtszeit wurde eine beispiellose Anzahl von Militäroffizieren und Sicherheitsbeamten in die Gouverneursämter der Provinzen berufen, die weiterhin eine Schlüsselrolle bei der Koordinierung von Maßnahmen zur Kontrolle von Menschenmengen durch Sondereinheiten der Polizei, die Bassidsch-Milizen und das Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC) spielen.</p> <p>Eklatante und schwere Menschenrechtsverletzungen durch die LEF, wie etwa wahlloses Schießen mit scharfer Munition auf friedliche Demonstranten, einschließlich Kinder, sind seit Beginn der Proteste wegen des Todes von Mahsa Amini Mitte September 2022 umfassend dokumentiert. Mehr als 70 Demonstranten sind gestorben und Hunderte wurden schwer verletzt, auch Kinder. Seit dem Beginn der Demonstrationen haben die Polizeikräfte außerdem zahlreiche Menschenrechtsverteidiger und Journalisten willkürlich festgenommen. Vahidi hat sich auch öffentlich für ein hartes Vorgehen gegen Personen ausgesprochen, die an den Demonstrationen teilnehmen.</p> <p>Er ist somit verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran.</p>	14.11.2022

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
125.	MOHAMMADIAN Abbas-Ali محمدیان عباس-علی	Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Funktion: Polizeikommandeur des Großraums Teheran; ehemaliger Leiter der iranischen Strafverfolgungskräfte (LEF) in der Provinz Alborz (Karaj)	Abbas-Ali Mohammadian ist seit Januar 2023 Polizeikommandeur des Großraums Teheran. Er ist der ehemalige Leiter der iranischen Strafverfolgungskräfte (LEF) in der Provinz Alborz (Karaj), ein Amt, das er von 2017 bis 2023 innehatte.  Alborz (Karaj) ist eine Provinz, in der seit September 2022 große Demonstrationen stattfinden, gegen die mit übermäßiger Polizeigewalt vorgegangen wird. Die Sicherheitskräfte haben häufig direkt auf friedliche Demonstranten geschossen, was zu zahlreichen Todesopfern, darunter auch Kinder, geführt hat.  Als Polizeikommandeur des Großraums Teheran ist er verantwortlich für die Umsetzung von Maßnahmen, die die Rechte von Frauen verletzen.  Als ehemaliger Leiter der LEF in der Provinz Alborz (Karaj) und derzeitiger Polizeikommandeur des Großraums Teheran ist Abbas-Ali Mohammadian somit verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran.	14.11.2022
140.	MIRAHMADI Seyyed Majid مجید سید میراحمدی	Geburtsort: Iran Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Rang: Brigadegeneral Funktion: Leiter der Arbaeen-Hauptverwaltung; ehemaliger Stellvertretender Innenminister Irans	Brigadegeneral Seyyed Majid Mirahmadi ist Leiter der Arbaeen-Hauptverwaltung, einer traditionell von Mitgliedern der Sicherheitskräfte besetzten Position. Er war bis 2024 stellvertretender Innenminister Irans, der für die Aufsicht über die iranischen Sicherheits- und Polizeikräfte verantwortlich ist; diese Akteure sind an schweren Menschenrechtsverletzungen in Iran beteiligt.  Die iranischen Sicherheits- und Polizeikräfte gehen mit Gewalt gegen Protestkundgebungen vor, schießen direkt auf friedliche Demonstranten und nehmen Menschen willkürlich fest, wobei sie deren Menschenrechte völlig missachten.  In seinen Erklärungen bezeichnet Mirahmadi die Demonstrationen als Krawalle, die aufhören müssen, und erklärt die an friedlichen Protesten teilnehmenden Menschen zu Kriminellen und bedroht sie. Er selbst beschönigt ferner die schweren Menschenrechtsverletzungen, die die Sicherheits- und Polizeikräfte unter seiner Aufsicht begehen, z. B. indem er behauptet, die sechzehnjährige Demonstrantin Nika Shakrabi habe Selbstmord begangen. Berichten zufolge ist es sehr wahrscheinlich, dass sie von den Sicherheitskräften getötet wurde.  Er ist somit verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran.	12.12.2022

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
145.	KARIMI Mohsen محسن کریمی	Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Rang: Brigadegeneral Funktion: Leitender Berater des Befehlshabers der Landstreitkräfte des Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC); ehemaliger Befehlshaber des Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC) in der Provinz Markazi	Seit Mai 2024 ist Brigadegeneral Mohsen Karimi leitender Berater des Befehlshabers der Landstreitkräfte des Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC). Er ist ehemaliger Befehlshaber des IRGC in der Provinz Markazi, auch bekannt als Ruhollah-Korps. Das Ruhollah-Korps ist eine militärische Einheit des IRGC mit Hauptquartier in Arak; das Korps ist für die Führung aller in der Provinz Markazi stationierten IRGC- und Bassidsch-Einheiten zuständig. Er ist verantwortlich für die gewaltsame Repression der Proteste im Jahr 2022 durch die Sicherheitskräfte, die zum Tod des neunzehnjährigen Mehrshad Shahidi in einer IRGC-Hafteinrichtung in Arak geführt hat. Er ist somit verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran.	12.12.2022
177.	MOSTAFAVI Seyed Mojtaba سید مجتبی مصطفوی (alias MORTAZAVI, Mojtaba; MOSTAF, Mojtaba)	Geburtsdatum: 2.4.1987 Geburtsort: Teheran, Iran Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Personalausweis-Nr.: 0080467741 (Iran) Funktion: Mitglied des iranischen Ministeriums für Geheimdienst und Sicherheit (Ministry of Intelligence and Security, MOIS); Mitbegründer und Geschäftsführer der Ravin Academy	Seyed Mojtaba Mostafavi ist Mitglied des iranischen Ministeriums für Geheimdienst und Sicherheit (MOIS) und Mitbegründer und Geschäftsführer der in der EU-Liste geführten Ravin Academy, einer Einrichtung, die Personen in den Bereichen Cybersicherheit und Hacking ausbildet; er rekrutiert Mitarbeiter aus diesem Personenkreis für das MOIS. Das Ministerium für Geheimdienst und Sicherheit ist weitgehend daran beteiligt, interne Oppositionsgruppen zu infiltrieren, inländische Bedrohungen und iranische Dissidenten im Ausland zu überwachen und mutmaßliche Spione und Dissidenten zu verhaften. Seyed Mojtaba Mostafavi ist somit verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran.	20.2.2023

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
185.	NESARI Habibollah Jan حبيب الله جان نثاری	Geburtsort: Iran Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Rang: Brigadegeneral Funktion: Befehlshaber der Polizeioffiziersakademie Imam Hassan Mujtaba; ehemaliger stellvertretender Leiter mit Zuständigkeit für Aus- und Weiterbildung der Iranischen Strafverfolgungskräfte (LEF)	<p>Brigadegeneral Habibollah Jan Nesari ist seit Ende 2023 Befehlshaber der Polizeioffiziersakademie Imam Hassan Mujtaba. Er war der für Aus- und Weiterbildung verantwortliche stellvertretende Leiter der in der EU-Liste geführten Iranischen Strafverfolgungskräfte (LEF), ein Amt, das er von 2019 bis 2023 innehatte.</p> <p>Zwischen 2016 und dem 30. Dezember 2019 war er stellvertretender Kommandeur der Sondereinheiten der LEF.</p> <p>In seiner Funktion als stellvertretender Kommandeur war er für die Beaufsichtigung der Streitkräfte verantwortlich, als diese letale und nichtletale Waffen bei den landesweiten Protesten im November 2019 einsetzten, wobei Hunderte Demonstranten getötet wurden. Er wurde vom Internationalen Volksgericht zu den Gräueltaten Irans für seine Rolle bei dem brutalen Vorgehen gegen Demonstranten in seiner Funktion als stellvertretender Kommandeur für Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig befunden. Es wurde festgestellt, dass die Polizeikräfte als Teil der Sicherheitskräfte einen Plan zur Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie von Mord, Inhaftierungen, Verschwindenlassen, Folter und sexueller Gewalt erarbeitet und durchgeführt haben, um die Proteste zu unterdrücken und die während der Proteste im November 2019 begangenen Straftaten zu verschleiern.</p> <p>Als der für Aus- und Weiterbildung verantwortliche stellvertretende Leiter der LEF und Befehlshaber der Polizeioffiziersakademie Imam Hassan Mujtaba war Nesari persönlich für die von der LEF begangenen Menschenrechtsverletzungen verantwortlich. Die LEF, die er ausgebildet hat, sind Teil des brutalen Vorgehens gegen die Demonstranten bei den Protesten, die im September 2022 ausbrachen, einschließlich der Anwendung tödlicher Gewalt gegen iranische Demonstranten.</p> <p>Er ist somit verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran.</p>	20.2.2023

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
202.	SHARIF Ramezan شريف رمضان	Geburtsort: Iran Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Funktion: Leiter des Sacred Defense Documentation and Research Center (Ehrwürdiges Zentrum für Verteidigungsdokumentation und -forschung) des Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC); ehemaliger Sprecher der IRGC	Ramezan Sharif ist seit Juli 2024 Leiter des Sacred Defense Documentation and Research Center (Ehrwürdiges Zentrum für Verteidigungsdokumentation und -forschung) des Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC). Er ist ehemaliger Sprecher des IRGC.  Das IRGC war umfassend an der aktiven und gewalttätigen Unterdrückung der Proteste von 2022 und 2023 in Iran beteiligt und ist somit verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen.  In seiner Funktion vertuscht und billigt Sharif schwere Menschenrechtsverletzungen, die vom IRGC begangen werden.  Somit ist Ramezan Sharif verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran.	20.2.2023
203.	JOMEIRI Fathollah فتح الله جمیری	Geburtsort: Iran Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Rang: Brigadegeneral Funktion: Leiter der Geheimdienst-Schutzorganisation (Intelligence Protection Organization) des Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC)/Sicherheitseinheit des IRGC	Brigadegeneral Fathollah Jomeiri ist Leiter der Geheimdienst-Schutzorganisation des Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC), die auch als Sicherheitseinheit des IRGC bekannt ist.  Diese Einheit ist verantwortlich für den Schutz von lebenswichtigen Infrastrukturen und Schlüsselbereichen des Landes sowie von wichtigen Einzelpersonen wie ranghohen Vertretern des Regimes, aber vor allem für den Schutz des Regimes.  Das IRGC war umfassend an der aktiven und gewalttätigen Unterdrückung der Proteste von 2022 und 2023 in Iran beteiligt und ist somit verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen.  In seiner Funktion lenkt, ermöglicht und billigt Jomeiri schwere Menschenrechtsverletzungen, die vom IRGC begangen werden.  Somit ist Fathollah Jomeiri verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran.	20.2.2023

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
224.	NIKVARZ Mohsen محسن نیک ورز	Geburtsort: Iran Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: iranisch Funktion: Leiter der Abteilung für Rechtsschutz und -information der Staatsanwaltschaft in der Provinz Kerman; ehemaliger Staatsanwalt von Sirdschan	Mohsen Nikvarz ist seit Januar 2024 Leiter der Abteilung für Rechtsschutz und -information der Staatsanwaltschaft in der Provinz Kerman.  Als Staatsanwalt von Sirdschan war Mohsen Nikvarz verantwortlich für mehrere willkürliche Verhaftungen von Rechtsanwälten sowie für die Sicherstellung von Todesurteilen in Sirdschan während der Proteste von 2019. 2023 wurde er zudem zum Leiter des Zentrums für Schutz und Informationsbeschaffung des Gerichts der Provinz Kerman befördert.  Im Zusammenhang mit den Protesten, die im September 2022 ausbrachen, war Nikvarz an dem Fall Maryam Arvin beteiligt, die er für ihre Tätigkeit als Verteidigerin von Demonstranten anklagte. Nach ihrer Verhaftung, für die Nikvarz persönlich verantwortlich ist, wurde Maryam Arvin im Gefängnis brutal gefoltert.  Mohsen Nikvarz ist somit verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran.	22.5.2023“



2025/690

7.4.2025

**BESCHLUSS (GASP) 2025/690 DES RATES**

**vom 4. April 2025**

**zur Änderung des Beschlusses 2011/235/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,  
auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 12. April 2011 den Beschluss 2011/235/GASP <sup>(1)</sup> angenommen.
- (2) Aufgrund einer Überprüfung des Beschlusses 2011/235/GASP ist der Rat zu der Auffassung gelangt, dass die darin enthaltenen restriktiven Maßnahmen bis zum 13. April 2026 verlängert werden sollten.
- (3) Der Rat ist zu dem Schluss gelangt, dass die Einträge zu zwei im Anhang des Beschlusses 2011/235/GASP aufgeführten Personen gestrichen werden sollten und dass die Einträge zu 20 Personen aktualisiert werden sollten.
- (4) Der Beschluss 2011/235/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Beschluss 2011/235/GASP wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 Absatz 2 wird das Datum „13. April 2025“ durch das Datum „13. April 2026“ ersetzt.
2. Der Anhang wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 4. April 2025.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. SZŁAPKA

---

<sup>(1)</sup> Beschluss 2011/235/GASP des Rates vom 12. April 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran (ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 51, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2011/235/oj>).

Der Anhang des Beschlusses 2011/235/GASP („Liste der Personen und Organisationen nach den Artikeln 1 und 2“) wird wie folgt geändert:

1. In der Liste mit der Überschrift „Personen“ werden die Einträge Nr. 68 (betreffend RAMIN Mohammad-Ali) und Nr. 169 (NILFRUSHAN Abbas Mortaza) gestrichen.
2. In der Liste mit der Überschrift „Personen“ erhalten die Einträge zu den folgenden 20 Personen folgende Fassung:

Personen

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
„23.	PIR-ABASSI Abbas	Geschlecht: männlich Funktion: Richter am Gerichtskomplex Shahid Muftah; ehemaliger Magistrat einer Strafgerichtskammer; ehemaliger Richter am Revolutionsgericht in Teheran, Abteilung 26	Richter am Gerichtskomplex Shahid Muftah. Ehemaliger Magistrat einer Strafgerichtskammer. Ehemaliger Richter am Revolutionsgericht in Teheran, Abteilung 26. Er war für Fälle in der Folge der Wahlen zuständig. Er verhängte im Rahmen unfairer Gerichtsverfahren gegen Menschenrechtsaktivisten lange Gefängnisstrafen und in mehreren Fällen die Todesstrafe für Protestteilnehmer.	12.4.2011
29.	BOZORGNIA Mostafa	Geschlecht: männlich Funktion: Leiter von Trakt 350 des Evin-Gefängnisses	Leiter von Trakt 350 des Evin-Gefängnisses, bekannt als die Haftanstalt für politische Gefangene des Regimes und für besonders schlechte Haftbedingungen. Bei mehreren Gelegenheiten wandte er unverhältnismäßige Gewalt gegen Gefangene an.	12.4.2011
33.	ABBASZADEH- MESHKINI Mahmoud	Geschlecht: männlich	Parlamentsmitglied von Februar 2020 bis 2024 und Sprecher des Parlamentsausschusses für nationale Sicherheit und auswärtige Angelegenheiten, der das iranische Regime weiterhin unterstützt, unter anderem indem er die Übergriffe des Regimes gegen die Bewegung ‚Frau, Leben, Freiheit‘ rechtfertigt. Berater des iranischen Hohen Rates für Menschenrechte (bis 2019). Ehemaliger Sekretär des Hohen Rates für Menschenrechte. Ehemaliger Gouverneur der Provinz Ilam. Ehemaliger Politischer Direktor im Innenministerium. Als Leiter des Ausschusses nach Artikel 10 des Gesetzes über die Aktivitäten der politischen Parteien und Gruppierungen war er für die Genehmigung von Demonstrationen und anderen öffentlichen Veranstaltungen und für die Registrierung von politischen Parteien zuständig. Im Jahr 2010 verbot er zeitweilig die Aktivitäten von zwei reformpolitischen Parteien, die mit Mir-Hossein Mousavi in Verbindung stehen — der Islamisch-Iranischen Beteiligungsfrente und der Organisation der Mudschahedin der Islamischen Revolution. Ab 2009 hat er durchweg alle nicht von Regierungsstellen organisierten Zusammenkünfte verboten und damit das verfassungsmäßige Recht auf Protest verweigert; als Folge wurden unter Verletzung des Rechts auf Versammlungsfreiheit zahlreiche friedliche Demonstranten verhaftet. Im Jahr 2009 hat er ferner der Opposition die Genehmigung einer Trauerfeier für die bei den Protesten gegen die Präsidentschaftswahlen getöteten Menschen verweigert.	10.10.2011

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
40.	HABIBI Mohammad Reza	Geschlecht: männlich  Funktion: Oberster Richter von Isfahan; ehemaliger Generalstaatsanwalt von Isfahan; ehemaliger stellvertretender Staatsanwalt von Isfahan; ehemaliger Leiter des Büros des Justizministeriums in Yazd	Oberster Richter von Isfahan, ehemaliger Generalstaatsanwalt von Isfahan, ehemaliger stellvertretender Staatsanwalt von Isfahan und ehemaliger Leiter des Büros des Justizministeriums in Yazd. In seinen verschiedenen Funktionen in den Justizbehörden von Isfahan und Yazd, einschließlich in seiner derzeitigen Funktion als Oberster Richter von Isfahan, war er direkt an der Verletzung der Bürgerrechte — insbesondere des Rechts auf freie Meinungsäußerung, des Rechts auf Protest, des Rechts auf Leben — sowie an der Verletzung des Verbots der Folter beteiligt und ist dafür verantwortlich. Mohammad Reza Habibi hat auch eine direkte Rolle bei der Unterdrückung und groben Verletzung des Rechts auf Protest während der landesweiten Proteste im Januar 2017 und im November 2019 gespielt. Daher ist er in seiner Funktion als Oberster Richter von Isfahan verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran.	10.10.2011
46.	KAMALIAN Behrouz (alias Hackers Brain, Behrooz_Ice)	Geburtsort: Teheran (Iran)  Geburtsdatum: 1983  Geschlecht: männlich  Funktion: Leiter der Hackergruppe ‚Ashiyaneh‘	Leiter der mit dem iranischen Regime verbundenen Hackergruppe ‚Ashiyaneh‘. Die von Behrouz Kamalian gegründete ‚Ashiyaneh‘ Digital Security ist für intensive Cyberangriffe auf Mitglieder der inländischen Oppositions- und Reformbewegung und ausländische Einrichtungen verantwortlich. Das Regime konnte sich bei der Niederschlagung der Opposition, bei der es zu zahlreichen schweren Menschenrechtsverletzungen kam, auf die Arbeit von Kamalians ‚Ashiyaneh‘-Organisation stützen.	10.10.2011
48.	MAHSOULI Sadeq (alias MAHSULI Sadeq)	Geburtsort: Oroumieh (Iran)  Geburtsdatum: 1959/1960  Geschlecht: männlich  Funktion: Generalsekretär (und ehemaliger stellvertretender Generalsekretär) der Paydari-Front (Front für islamische Stabilität)	Seit 2021 Generalsekretär der Paydari-Front (Front für islamische Stabilität) und vor 2021 stellvertretender Generalsekretär der Paydari-Front. Die Paydari-Front unternimmt seit Langem Maßnahmen zur Vereinnahmung des Staates, indem sie Institutionen unterwandert und das Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC) indoktriniert. Als Reaktion auf die Bewegung ‚Frau, Leben, Freiheit‘, die im September 2022 ins Leben gerufen wurde, spielte die Paydari-Front unter der Führung von Mahsouli eine entscheidende Rolle bei der Durchsetzung der drakonischen Hidschab- und Keuschheitsvorschriften.  Mahsouli ist ein ehemaliger Berater des ehemaligen Präsidenten Mahmoud Ahmadinejad, Er ist auch ehemaliges Mitglied des Schlichtungsrates und ehemaliger Stellvertretender Leiter der ‚Front der Beharrlichkeit‘. Er war Minister für Wohlfahrt und soziale Sicherheit zwischen 2009 und 2011 und Innenminister bis August 2009. Als Innenminister hatte Mahsouli die Anordnungsbefugnis über alle Polizeikräfte, Sicherheitsbeamten des Innenministeriums und Zivilbeamten. Die Einsatzkräfte unter seiner Leitung waren verantwortlich für die Angriffe auf die Studentenwohnheime der Teheraner Universität vom 14. Juni 2009 und die Folterung von Studenten im Kellergeschoss des Ministeriums (das berühmte Kellergeschoss 4). Andere Protestteilnehmer wurden in der Untersuchungshaftanstalt Kahrizak, die von der Polizei unter Mahsoulis Kontrolle betrieben wurde, schwer misshandelt.	10.10.2011

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
54.	TAMADDON Morteza (alias: TAMADON Morteza)	Geburtsort: Shahr Kord-Isfahan (Iran) Geburtsdatum: 1959 Geschlecht: männlich Funktion: Mitglied des Vorstands der Technischen Universität Khajeh Nasireddin Tusi; ehemaliger Leiter des Sicherheitsrates der Provinz Teheran; ehemaliger IRGC-Generalgouverneur der Provinz Teheran	Politiker, der mit dem ehemaligen iranischen Präsidenten Ahmadinejad in enger Verbindung steht. Mitglied des Vorstands der Technischen Universität Khajeh Nasireddin Tusi. Ehemaliger Leiter des Sicherheitsrates der Provinz Teheran. Ehemaliger IRGC-Generalgouverneur der Provinz Teheran. Als Gouverneur und Leiter des Sicherheitsrats der Provinz Teheran trug er die Gesamtverantwortung für alle repressiven Maßnahmen des IRGC in der Provinz Teheran, einschließlich der seit Juni 2009 laufenden Niederschlagung der politischen Proteste.	10.10.2011
57.	HAJMOHAM-MADI Aziz (alias Aziz Hajmohammadi, Noorollah Azizmohammadi)	Geburtsort: Teheran (Iran) Geburtsdatum: 1948 Geschlecht: männlich Funktion: Rechtsanwalt in Teheran seit 2020; ehemaliger Richter der Abteilung 71 des Strafgerichtshofs der Provinz Teheran	Rechtsanwalt in Teheran seit 2020. Ehemaliger Richter der Abteilung 71 des Strafgerichtshofs der Provinz Teheran. Er war seit 1971 für die Justiz tätig und an mehreren Prozessen gegen Demonstranten beteiligt, darunter denjenigen gegen Abdol-Reza Ghanbari, einen im Januar 2010 verhafteten Lehrer, der wegen seiner politischen Aktivitäten zum Tode verurteilt wurde. Er ist für eine Reihe von Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der Verhängung unmenschlicher Strafen, Todesstrafen und Haftstrafen für politische Gefangene verantwortlich.	10.10.2011
58.	BAGHERI Mohammad-Bagher	Geburtsdatum: 1941 Geschlecht: männlich Funktion: Stellvertretender Leiter des Gerichts für internationale Angelegenheiten und Sekretär des Menschenrechtsrates	Im Jahr 2019 wurde Mohammad-Bagher Bagheri zum stellvertretenden Leiter des Gerichts für internationale Angelegenheiten und zum Sekretär des Menschenrechtsrates ernannt und ersetzte in dieser Funktion Mohammad Javad Larijani aufgrund eines Erlasses von Ebrahim Raisi. Von Dezember 2015 bis 2019 war er Richter am Obersten Gericht. Ehemaliger stellvertretender Vorsitzender der Justizverwaltung der Provinz Süd-Khorasan mit Zuständigkeit für Verbrechenverhütung. Zusätzlich zu den von ihm im Juni 2011 anerkannten 140 Hinrichtungen, die im Zeitraum von März 2010 bis März 2011 stattfanden, fanden Berichten zufolge im Geheimen im gleichen Zeitraum etwa 100 weitere Hinrichtungen in der Provinz Süd-Khorasan statt, ohne dass die Angehörigen und die Anwälte der Hingerichteten davon in Kenntnis gesetzt wurden. Er war daher mitschuldig an einer schwerwiegenden Verletzung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren und hat zu einer hohen Zahl von Todesurteilen beigetragen.	10.10.2011

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
73.	FARHADI Ali	<p>Geschlecht: männlich</p> <p>Funktion: Leiter der staatlichen Strafrechtsorganisation; ehemaliger stellvertretender Leiter der Aufsichtsbehörde für Rechtsfragen und öffentliche Kontrolle des Justizministeriums in Teheran; ehemaliger Staatsanwalt von Karaj</p>	<p>Im Jahr 2024 wurde Ali Farhadi vom iranischen Justizminister zum Leiter der staatlichen Strafrechtsorganisation ernannt, einer Organisation, der es an Unparteilichkeit mangelt und welche die Bürgerrechte missachtet. Ehemaliger stellvertretender Leiter der Aufsichtsbehörde für Rechtsfragen und öffentliche Kontrolle des Justizministeriums in Teheran. Ehemaliger Staatsanwalt von Karaj. Verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen, auch als Staatsanwalt in Verfahren, in denen die Todesstrafe verhängt wurde. Während seiner Amtszeit als Staatsanwalt kam es im Bezirk Karaj zu einer großen Zahl von Hinrichtungen.</p>	23.3.2012
79.	RASHIDI AGHDAM Ali Ashraf	<p>Geschlecht: männlich</p> <p>Funktion: Stellvertretender Direktor für Gesundheit, Erziehung und Bildung der Gefängnisse von Teheran; ehemaliger Leiter des Evin-Gefängnisses ehemaliger Leiter des Diesel-Abad-Gefängnisses in Kermanshah</p>	<p>Seit 2015 stellvertretender Direktor für Gesundheit, Erziehung und Bildung der Gefängnisse von Teheran. Ehemaliger Leiter des Evin-Gefängnisses (2012-2015) und des Diesel-Abad-Gefängnisses in Kermanshah. Während seiner Amtszeit haben sich die Haftbedingungen in diesen Gefängnissen verschlechtert, und es wurde über verstärkte Misshandlungen von Häftlingen berichtet. Im Oktober 2012 sind neun weibliche Häftlinge im Evin-Gefängnis in Hungerstreik getreten, um gegen die Verletzung ihrer Rechte und gegen Gewalttätigkeiten von Gefängniswärtern zu protestieren.</p>	12.3.2013
107.	<p>VAHIDI Ahmad</p> <p>وحیدی احمد</p>	<p>Geburtsort: Shiraz (Iran)</p> <p>Geburtsdatum: 27.7.1958</p> <p>Staatsangehörigkeit: iranisch</p> <p>Geschlecht: männlich</p> <p>Funktion: Mitglied des Schlichtungsrates, Innenminister</p>	<p>Ahmad Vahidi wurde am 22. September 2022 für eine Amtszeit von fünf Jahren zum Mitglied des Schlichtungsrates ernannt. Vom 25. August 2021 bis 2024 war er iranischer Innenminister. In dieser Funktion war er für die iranischen Strafverfolgungskräfte (LEF) zuständig.</p> <p>Während seiner Amtszeit wurde eine beispiellose Anzahl von Militäroffizieren und Sicherheitsbeamten in die Gouverneursämter der Provinzen berufen, die weiterhin eine Schlüsselrolle bei der Koordinierung von Maßnahmen zur Kontrolle von Menschenmengen durch Sondereinheiten der Polizei, die Bassidsch-Milizen und das Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC) spielen.</p> <p>Eklatante und schwere Menschenrechtsverletzungen durch die LEF, wie etwa wahlloses Schießen mit scharfer Munition auf friedliche Demonstranten, einschließlich Kindern, sind seit Beginn der Proteste wegen des Todes von Mahsa Amini Mitte September 2022 umfassend dokumentiert. Mehr als 70 Demonstranten sind gestorben und Hunderte wurden schwer verletzt, auch Kinder. Seit dem Beginn der Demonstrationen haben die Polizeikräfte außerdem zahlreiche Menschenrechtsverteidiger und Journalisten willkürlich festgenommen. Vahidi hat sich auch öffentlich für ein hartes Vorgehen gegen Personen ausgesprochen, die an den Demonstrationen teilnehmen.</p> <p>Er ist somit verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran.</p>	14.11.2022

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
125.	MOHAMMADIAN Abbas-Ali محمدیان عباس-علی	Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Funktion: Polizeikommandeur des Großraums Teheran; ehemaliger Leiter der iranischen Strafverfolgungskräfte (LEF) in der Provinz Alborz (Karaj)	Abbas-Ali Mohammadian ist seit Januar 2023 Polizeikommandeur des Großraums Teheran. Er ist der ehemalige Leiter der iranischen Strafverfolgungskräfte (LEF) in der Provinz Alborz (Karaj), ein Amt, das er von 2017 bis 2023 innehatte.  Alborz (Karaj) ist eine Provinz, in der seit September 2022 große Demonstrationen stattfinden, gegen die mit übermäßiger Polizeigewalt vorgegangen wird. Die Sicherheitskräfte haben häufig direkt auf friedliche Demonstranten geschossen, was zu zahlreichen Todesopfern, darunter auch Kinder, geführt hat.  Als Polizeikommandeur des Großraums Teheran ist er verantwortlich für die Umsetzung von Maßnahmen, die die Rechte von Frauen verletzen.  Als ehemaliger Leiter der LEF in der Provinz Alborz (Karaj) und derzeitiger Polizeikommandeur des Großraums Teheran ist Abbas-Ali Mohammadian somit verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran.	14.11.2022
140.	MIRAHMADI Seyyed Majid مجید سید میراحمدی	Geburtsort: Iran Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Rang: Brigadegeneral Funktion: Leiter der Arbaeen-Hauptverwaltung; ehemaliger Stellvertretender Innenminister Irans	Brigadegeneral Seyyed Majid Mirahmadi ist Leiter der Arbaeen-Hauptverwaltung, einer traditionell von Mitgliedern der Sicherheitskräfte besetzten Position. Er war bis 2024 stellvertretender Innenminister Irans, der für die Aufsicht über die iranischen Sicherheits- und Polizeikräfte verantwortlich ist; diese Akteure sind an schweren Menschenrechtsverletzungen in Iran beteiligt.  Die iranischen Sicherheits- und Polizeikräfte gehen mit Gewalt gegen Protestkundgebungen vor, schießen direkt auf friedliche Demonstranten und nehmen Menschen willkürlich fest, wobei sie deren Menschenrechte völlig missachten.  In seinen Erklärungen bezeichnet Mirahmadi die Demonstrationen als Krawalle, die aufhören müssen, und erklärt die an friedlichen Protesten teilnehmenden Menschen zu Kriminellen und bedroht sie. Er selbst beschönigt ferner die schweren Menschenrechtsverletzungen, die die Sicherheits- und Polizeikräfte unter seiner Aufsicht begehen, z. B. indem er behauptet, die sechzehnjährige Demonstrantin Nika Shakrabi habe Selbstmord begangen. Berichten zufolge ist es sehr wahrscheinlich, dass sie von den Sicherheitskräften getötet wurde.  Er ist somit verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran.	12.12.2022

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
145.	KARIMI Mohsen محسن کریمی	Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Rang: Brigadegeneral Funktion: Leitender Berater des Befehlshabers der Landstreitkräfte des Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC); ehemaliger Befehlshaber des Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC) in der Provinz Markazi	Seit Mai 2024 ist Brigadegeneral Mohsen Karimi leitender Berater des Befehlshabers der Landstreitkräfte des Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC). Er ist ehemaliger Befehlshaber des IRGC in der Provinz Markazi, auch bekannt als Ruhollah-Korps. Das Ruhollah-Korps ist eine militärische Einheit des IRGC mit Hauptquartier in Arak; das Korps ist für die Führung aller in der Provinz Markazi stationierten IRGC- und Bassidsch-Einheiten zuständig. Er ist verantwortlich für die gewaltsame Repression der Proteste im Jahr 2022 durch die Sicherheitskräfte, die zum Tod des neunzehnjährigen Mehrshad Shahidi in einer IRGC-Hafteinrichtung in Arak geführt hat. Er ist somit verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran.	12.12.2022
177.	MOSTAFAVI Seyed Mojtaba سید مجتبی مصطفوی (alias MORTAZAVI, Mojtaba; MOSTAF, Mojtaba)	Geburtsdatum: 2.4.1987 Geburtsort: Teheran, Iran Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Personalausweis-Nr.: 0080467741 (Iran) Funktion: Mitglied des iranischen Ministeriums für Geheimdienst und Sicherheit (Ministry of Intelligence and Security, MOIS); Mitbegründer und Geschäftsführer der Ravin Academy	Seyed Mojtaba Mostafavi ist Mitglied des iranischen Ministeriums für Geheimdienst und Sicherheit (MOIS) und Mitbegründer und Geschäftsführer der in der EU-Liste geführten Ravin Academy, einer Einrichtung, die Personen in den Bereichen Cybersicherheit und Hacking ausbildet; er rekrutiert Mitarbeiter aus diesem Personenkreis für das MOIS. Das Ministerium für Geheimdienst und Sicherheit ist weitgehend daran beteiligt, interne Oppositionsgruppen zu infiltrieren, inländische Bedrohungen und iranische Dissidenten im Ausland zu überwachen und mutmaßliche Spione und Dissidenten zu verhaften. Seyed Mojtaba Mostafavi ist somit verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran.	20.2.2023

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
185.	NESARI Habibollah Jan حبيب الله جان نثاری	Geburtsort: Iran Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Rang: Brigadegeneral Funktion: Befehlshaber der Polizeioffiziersakademie Imam Hassan Mujtaba; ehemaliger stellvertretender Leiter mit Zuständigkeit für Aus- und Weiterbildung der Iranischen Strafverfolgungskräfte (LEF)	<p>Brigadegeneral Habibollah Jan Nesari ist seit Ende 2023 Befehlshaber der Polizeioffiziersakademie Imam Hassan Mujtaba. Er war der für Aus- und Weiterbildung verantwortliche stellvertretende Leiter der in der EU-Liste geführten Iranischen Strafverfolgungskräfte (LEF), ein Amt, das er von 2019 bis 2023 innehatte.</p> <p>Zwischen 2016 und dem 30. Dezember 2019 war er stellvertretender Kommandeur der Sondereinheiten der LEF.</p> <p>In seiner Funktion als stellvertretender Kommandeur war er für die Beaufsichtigung der Streitkräfte verantwortlich, als diese letale und nichtletale Waffen bei den landesweiten Protesten im November 2019 einsetzten, wobei Hunderte Demonstranten getötet wurden. Er wurde vom Internationalen Volksgericht zu den Gräueltaten Irans für seine Rolle bei dem brutalen Vorgehen gegen Demonstranten in seiner Funktion als stellvertretender Kommandeur für Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig befunden. Es wurde festgestellt, dass die Polizeikräfte als Teil der Sicherheitskräfte einen Plan zur Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie von Mord, Inhaftierungen, Verschwindenlassen, Folter und sexueller Gewalt erarbeitet und durchgeführt haben, um die Proteste zu unterdrücken und die während der Proteste im November 2019 begangenen Straftaten zu verschleiern.</p> <p>Als der für Aus- und Weiterbildung verantwortliche stellvertretende Leiter der LEF und Befehlshaber der Polizeioffiziersakademie Imam Hassan Mujtaba war Nesari persönlich für die von der LEF begangenen Menschenrechtsverletzungen verantwortlich. Die LEF, die er ausgebildet hat, sind Teil des brutalen Vorgehens gegen die Demonstranten bei den Protesten, die im September 2022 ausbrachen, einschließlich der Anwendung tödlicher Gewalt gegen iranische Demonstranten.</p> <p>Er ist somit verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran.</p>	20.2.2023

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
202.	SHARIF Ramezan شريف رمضان	Geburtsort: Iran Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Funktion: Leiter des Sacred Defense Documentation and Research Center (Ehrwürdiges Zentrum für Verteidigungsdokumentation und -forschung) des Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC); ehemaliger Sprecher der IRGC	Ramezan Sharif ist seit Juli 2024 Leiter des Sacred Defense Documentation and Research Center (Ehrwürdiges Zentrum für Verteidigungsdokumentation und -forschung) des Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC). Er ist ehemaliger Sprecher des IRGC. Das IRGC war umfassend an der aktiven und gewalttätigen Unterdrückung der Proteste von 2022 und 2023 in Iran beteiligt und ist somit verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen. In seiner Funktion vertuscht und billigt Sharif schwere Menschenrechtsverletzungen, die vom IRGC begangen werden. Somit ist Ramezan Sharif verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran.	20.2.2023
203.	JOMEIRI Fathollah فتح الله جمیری	Geburtsort: Iran Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Rang: Brigadegeneral Funktion: Leiter der Geheimdienst-Schutzorganisation (Intelligence Protection Organization) des Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC)/Sicherheitseinheit des IRGC	Brigadegeneral Fathollah Jomeiri ist Leiter der Geheimdienst-Schutzorganisation des Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC), die auch als Sicherheitseinheit des IRGC bekannt ist. Diese Einheit ist verantwortlich für den Schutz von lebenswichtigen Infrastrukturen und Schlüsselbereichen des Landes sowie von wichtigen Einzelpersonen wie ranghohen Vertretern des Regimes, aber vor allem für den Schutz des Regimes. Das IRGC war umfassend an der aktiven und gewalttätigen Unterdrückung der Proteste von 2022 und 2023 in Iran beteiligt und ist somit verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen. In seiner Funktion lenkt, ermöglicht und billigt Jomeiri schwere Menschenrechtsverletzungen, die vom IRGC begangen werden. Somit ist Fathollah Jomeiri verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran.	20.2.2023

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
224.	NIKVARZ Mohsen محسن نیک ورز	Geburtsort: Iran Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: iranisch Funktion: Leiter der Abteilung für Rechtsschutz und -information der Staatsanwaltschaft in der Provinz Kerman; ehemaliger Staatsanwalt von Sirdschan	Mohsen Nikvarz ist seit Januar 2024 Leiter der Abteilung für Rechtsschutz und -information der Staatsanwaltschaft in der Provinz Kerman.  Als Staatsanwalt von Sirdschan war Mohsen Nikvarz verantwortlich für mehrere willkürliche Verhaftungen von Rechtsanwälten sowie für die Sicherstellung von Todesurteilen in Sirdschan während der Proteste von 2019. 2023 wurde er zudem zum Leiter des Zentrums für Schutz und Informationsbeschaffung des Gerichts der Provinz Kerman befördert.  Im Zusammenhang mit den Protesten, die im September 2022 ausbrachen, war Nikvarz an dem Fall Maryam Arvin beteiligt, die er für ihre Tätigkeit als Verteidigerin von Demonstranten anklagte. Nach ihrer Verhaftung, für die Nikvarz persönlich verantwortlich ist, wurde Maryam Arvin im Gefängnis brutal gefoltert.  Mohsen Nikvarz ist somit verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran.	22.5.2023“